

Verbandsgemeinde-Kurier

Bellheim

Bellheim

Knittelsheim

Ottersheim b. L.

Zeiskam

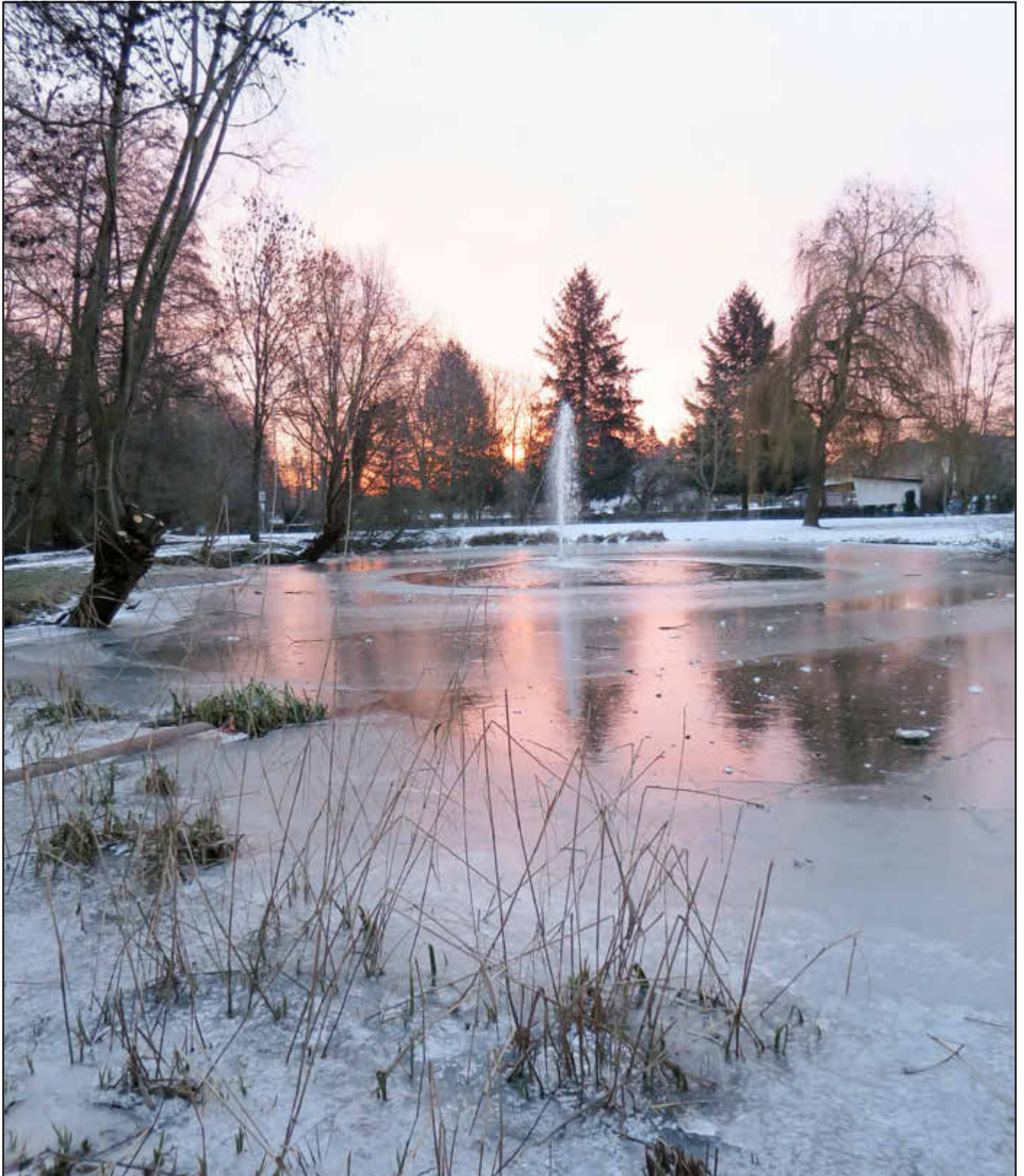
50. Jahrgang

Donnerstag, den 20. Januar 2022

Nr. 3/2022

Mit dem **Amtsblatt**

www.vg-bellheim.de



Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim

Ab 04.05.2020 sind Terminvereinbarungen telefonisch oder per E-Mail möglich:

Montag - Freitag.....	08.00 - 12.30 Uhr
Das Sozialamt ist bis auf Weiteres dienstags geschlossen.	
Mittwoch.....	14.00 - 18.00 Uhr
Montag und Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr
.....	Tel.: 07272/7008-0

E-Mail-Adresse VG-Verwaltung Bellheim:

Verbandsgemeinde@vg-bellheim.de

Internet-Adresse: www.vg-bellheim.de

Notrufe

Polizei 110

Feuerwehr..... 112

Sonstige Rufnummern

Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim07272/7008-0

Ortsgemeinde Bellheim07272-7008-901 oder 0172-6100211

Ortsgemeinde Knittelsheim06348/251/4364

Ortsgemeinde Ottersheim06348/8600/4103

Ortsgemeinde Zeiskam06347/918375

Polizeiinspektion Germersheim.....07274/9580

Kripo-Sicherheitsberatung Ludwigshafen.....0621/9631440

Wasserzweckverband Nordgruppe.....0172/7106 481

(zuständig für Zeiskam)

Südgruppe (zuständig für Bellheim, Knittelsheim und Ottersheim)07271/9586-0

bei Vermittlungsproblemen.....0157/80533665

Internet-Homepage: www.wgs-jockgrim.de

Störungsdienst Erdgas Thüga Energienetze GmbH

Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Zeiskam.....0800/0837111

Asklepios Südpfalz Kliniken, Klinik Germersheim07274/504-0

Vinzentiuskrankenhaus Landau.....06341/170

Krankentransporte/Funktaxi (Tag und Nacht)

Taxi BeilTel.: 07272/2959

Landesberatungsstelle für Vergiftungserscheinungen

Giftnotrufzentrale BerlinTel. 030/19240

Rettungsdienst/Notarzt/Feuerwehr..... **112**

DRK-Krankentransport

Servicenummer19222

(mit jeweiliger Ortsvorwahl)

Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband.....Tel. 07274/2460

- Bürozeiten: Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr, GER, Hans-Graf-Sponeckstr. 33

Bereich Aus- u. Fortbildung: u.a. in Erster Hilfe, SM für den Führerschein, Betriebshelfer, u.v.m.

Bereich Ambulante Dienste: Mobiler Mittagstisch, Hausnotruf, Fahrdienste Tel. 07274-2460 oder 07275-918122

Stromversorgung

Für alle Orte der Verbandsgemeinde

Pfalzwerke NetzAG.....06323/941 310

Bei Störungen im Stromnetz0800/7977777

..... Telefax (06323) 941320

Gasentstörung0800/0837111

Frauenhaus Landau.....Tel. 06341/89626

Frauenhaus SpeyerTel. 06232/28835

Kinder- und Jugendtelefon.....0800/111 0333

Seelsorglicher Notdienst des kath. Pfarrverbandes Germersheim.....0176/66024810

Störungsdienst Kabel RP Zeiskam.....07272/9080970

Beratungsstelle pro familia Landau (Xyländerstraße 21, Landau)

Schwangerenberatung, Schwangerenkonfliktberatung, Paar- und Sexualberatung

Terminvereinbarung bitte telefonischTel.: 06341/82424

Telefonzeiten: täglich von 10 bis 12 Uhr, donnerstags zusätzlich von 16 bis 18 Uhr.

Wichtige Telefonnummern

Bereitschaftsdienst

Notfalldienst der Ärzte

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: Telefon **116 117** (gebührenfrei; ohne Vorwahl)

Bei lebensbedrohenden Notfällen (z.B. starke Herzbeschwerden, Bewusstlosigkeit, schwere Verbrennungen) bitte die **112** wählen.

Augenärztlicher Notdienst

Die kassenärztliche Vereinigung in Mainz hat beschlossen den Bereitschaftsdienst der Augenärzte Südpfalz an die Augenklinik Westpfalz Klinikum, Kaiserslautern, zu übertragen. Diese ist ab sofort für augenärztliche Notfälle zuständig.

Augenklinik Westpfalz Klinikum

Hellmut-Hartert-Str. 1, 67655 Kaiserslautern

Zentrale: Tel.: 0631-2030

Täglich 19.00-07.00 Uhr, mittwochs 14.00 Uhr bis donnerstags 07.00 Uhr, freitags 16.00 Uhr bis montags 07.00 Uhr sowie Brückentage, der 24.12. und 31.12., alle Feiertage (an diesen ab 18.00 Uhr des Vortages).

Daneben steht jedem Patienten frei eine allgemeine Bereitschaftspraxis aufzusuchen oder eine Augenklinik in einem anderen Bundesland. Für die Südpfalz ist das die Augenklinik Karlsruhe:

Augenklinik - Haus L

Moltkestraße 90, 76133 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 974 - 2010

Außerdem wird auf den Anrufbeantworter der Augenarztpraxen verwiesen.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Samstag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr, Sonntag von 11.00 Uhr - 12.00 Uhr dienstbereit.

Der Dienst habende Zahnarzt kann unter folgender Telefonnummer erfragt werden. Tel. 07272/919653.

Zahnarzt Patiententelefon

Rheinland-Pfalz

Tel: 06131/8927-29040

Homepage: www.zahnarzt-patiententelefon.rlp.info

Apothekennotdienst

Der Apothekennotdienst ist bis 8.30 Uhr des Folgetages erreichbar.

Sonntag, 23.01.2022

Engel-Apotheke, Tel. 06348/349, Landauer Str. 4,

76877 Offenbach

Rhein-Apotheke, Tel. 07274/8001, August-Keiler-Str. 10,

76726 Germersheim

Montag, 24.01.2022

Sonnen-Apotheke, Tel. 07272/74488, Schulstr. 45,

76756 Bellheim

Dienstag, 25.01.2022

Mauritius-Apotheke, Tel. 07272/8081, Mittlere Ortsstr. 88,

76761 Rülzheim

Apotheke Hornbach-Zentrum, Tel. 06348/610810,

Hornbachstr. 17, 76879 Bornheim

Mittwoch, 26.01.2022

Birken-Apotheke, Tel. 06347/8686, Jahnstr. 24,

67378 Zeiskam

Donnerstag, 27.01.2022

Tulla-Apotheke, Tel. 07274/2339, Langgwanstr. 7,

76726 Germersheim-Sondernheim

Freitag, 28.01.2022

Mozart-Apotheke, Tel. 06348/98220, Raiffeisenstr. 7,

76877 Offenbach

Schwanen-Apotheke, Tel. 06344/5617, Hauptstr. 16,

67366 Weingarten

Samstag, 29.01.2022

Salus-Apotheke, Tel. 07274/079807, Konrad-Adenauer-Str. 18, 76726 Germersheim

Sonnen-Apotheke, Tel. 07276/919744, Untere Hauptstraße 127, 76863 Herxheim

Zusätzlich Mittwochnachmittag geöffnet:

Sonnen-Apotheke, Schulstraße 45, Bellheim, Tel.: 07272/74488

Der aktuelle Stand kann sowohl aus dem Festnetz als auch aus dem Mobilfunknetz über folgende Rufnummer erfragt werden: 01805/258825 plus die Postleitzahl des Standortes (Festnetz 0,14 €/Min., Mobilfunknetz max. 0,42 €/Min.).

Oder über das Internet: www.lak-rlp.de

Sozialstation

Rülzheim-Bellheim-Jockgrim e.V.

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim, Tel.: 07272/919177

Fax: 07272/919178, www.sozialstation-ruelzheim.de,

E-Mail: sozialstation@ruelzheim.de

Bürozeiten: Montag bis Freitag 08.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung.

24-Stunden-Erreichbarkeit: 07272/919177

Wir bieten: Pflege zu Hause, Medizinische Versorgung, Wundversorgung, Hauswirtschaftliche Leistungen, Betreuungen zu Hause und im Tagesbegegnungszentrum „St. Elisabeth“, Hausnotruf, Angehörigenberatung, Pflegekurse und vieles mehr...

Ökum. Sozialstation/AHZ Germersheim-Lingenfeld e.V.

Haus Pamina, Bismarckstr. 12, Germersheim

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 09.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung Tel. 07274/7045-0

Senioren-Zentrum Haus Edelberg Bellheim

Adenauerring 11

Betreutes Wohnen, Pflege und Tagespflege Tel. 07272/937-0

Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe

Herrenlose Tiere nimmt die Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe, Am Klärwerk 2, 67363 Lustadt, Tel.: 06347/608672, an. Ansprechpartner ist Herr Zimmermann, Telefon 0170/3157 618 oder 07255/8037.

Pflegestützpunkt Rülzheim

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim, 07272 / 750342 und 07272 / 972968

Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Bellheim

Herausgeber: die Verbandsgemeindeverwaltung

Amtliche Nachrichten

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer und Nebenabgaben für das Jahr 2022 für die Ortsgemeinden Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim und Zeiskam

1. Abgabefestsetzung

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B der Ortsgemeinden Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim und Zeiskam sind für das Kalenderjahr 2022 gegenüber dem Kalenderjahr 2021 unverändert. Diese können auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Bellheim (www.bellheim.de) nachgelesen werden.

Diese Festsetzung der Grundsteuer und Nebenabgaben durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen der Ortsgemeinden Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim und Zeiskam, die im Jahr 2022 die gleichen Grundbesitzabgaben wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Grundbesitzabgaben:

Grundsteuer, Ortskirchensteuer, Landwirtschaftskammerbeitrag, Feldwegebeitrag, Wiederaufbaukassenbeitrag, Starenabwehrbeitrag, Abgabe für den Deutschen Weinfond und des Absatzförderungsfond. Für die Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2021 zu entrichten haben, wird die Grundsteuer gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) für das Kalenderjahr 2022 durch diese öffentliche Bekanntmachung in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2021 festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, sofern Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eingetreten sind.

In diesen Fällen wird basierend auf dem Steuermessbescheid des Finanzamtes ein schriftlicher Bescheid erlassen.

2. Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2022 fällig. Für Steuerschuldner, die von der Möglichkeit der Jahreszahlung nach § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2022 in einem Betrag am 1. Juli 2022 fällig. Die fälligen Beträge ergeben sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid, der vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erlassen wurde.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die fälligen Grundsteuern innerhalb der angegebenen Fälligkeitsfristen unter Angabe der Buchungsnummer auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Verbandsgemeindekasse zu überweisen. Sofern uns ein Sepa Lastschriftmandat erteilt wurde, werden die fälligen Beträge vom angegebenen Konto abgebucht.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Er kann rechtsverbindlich auch auf elektronischem Wege, jedoch ausschließlich über das virtuelle Postfach der Verbandsgemeinde Bellheim vg_bellheim@poststelle.rlp.de eingelegt werden. Die hierzu erforderlichen Voraussetzungen können Sie auf unserer Internetseite abrufen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim eingegangen ist.

Hinweis

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der fristgemäßen Zahlung der Steuer.

Radfahrverbot auf dem Gemeindefriedhof

Immer wieder wird festgestellt, dass einige Friedhofsbesucher mit dem Fahrrad durch den Friedhof fahren. Dadurch fühlen sich insbesondere auch ältere Besucher erheblich gefährdet und gestört. Zudem besteht dadurch die Gefahr, dass Grabsteine durch vorbeifahrende Friedhofsbesucher beschädigt werden.

Aus aktuellem Anlass weisen wir nochmals darauf hin, dass das Fahren mit Fahrrädern auf dem Friedhof generell verboten ist. Nach § 5 Absatz 3 a der Friedhofssatzung der Gemeinde Bellheim ist es nicht gestattet, „die Wege mit Fahrzeugen aller Art, mit Ausnahme von

Krankenfahrrädern, Kinderwagen und für Friedhofsarbeiten notwendige Fahrzeuge, zu befahren“.

Wir bitten nochmals, das Radfahrverbot unbedingt einzuhalten. Zuwiderhandeln kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Kita Hasenspiel“ der Ortsgemeinde Bellheim

a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gemeinderat Bellheim am 04.11.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Kita Hasenspiel“ beschlossen hat.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte um zwei Gruppen geschaffen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem abgedruckten Lageplan ersichtlich. Dieser umfasst die Flurstücke mit den Flurstücksnummern 6075/97 und 5688/9 vollständig sowie das Flurstück 6075/105 teilweise und hat eine Größe von rund 0,3 ha.

b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Bellheim hat am 04.11.2021 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Unterlagen zum Bebauungsplanvorentwurf stehen auf der Internetseite der VG Bellheim unter Wirtschaft - Bauleitplanung - Aktuelle Bauleitplanverfahren (https://www.bellheim.de/vg_bellheim/Wirtschaft/Bauleitplanung/Aktuelle%20Bauleitplanverfahren/), bis zum **03.02.2022** zur Unterrichtung der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Es besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen können schriftlich, mündlich oder elektronisch bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim vorgebracht werden. Nach vorheriger Terminabsprache besteht die Möglichkeit eines zusätzlichen Informationsangebots. Hierzu wenden Sie sich bitte an Herrn Guz, Tel. 07272/7008-401, Mail: m.guz@vg-bellheim.de.



Lage des Plangebiets



Geltungsbereich des Bebauungsplans (ohne Maßstab)

Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz © 2021

Stellenausschreibung

Bei der Verbandsgemeinde Bellheim mit über 13.800 Einwohnern ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle in Teilzeit als

technische/r Mitarbeiter/in (m/w/d) in der Bauabteilung

zunächst befristet für die Dauer einer Elternzeit zu besetzen. Eine Weiterbeschäftigung wird in Aussicht gestellt.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Planung, Ausschreibung und Baubegleitung von Tiefbaumaßnahmen,
- Betreuung von Erschließungsmaßnahmen,
- Unterhaltung der Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Grünanlagen und Beleuchtung aller Ortsgemeinden,
- Beratung von Bauherren in bautechnischen Fragen,
- Koordination und Zusammenarbeit mit Versorgungsträgern,
- Kontrolle und Unterhaltung der öffentlichen Abwasserläufe, Schadensbeseitigung,
- Pflege der Kanalbestandsunterlagen,
- Gremienarbeit

Anforderungsprofil:

- abgeschlossene Ausbildung als Bautechniker/-in (m/w/d) der Fachrichtung Tief- und Straßenbau oder technische/r Zeichner/in (m/w/d) oder Qualifikation als Meister/-in im Bereich Straßenbau (m/w/d),
- praktische Erfahrung im Verwaltungswesen oder in der Abwicklung von Tiefbaumaßnahmen,
- überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft und hohe Zuverlässigkeit,
- ausgeprägte Kommunikations- und Organisationsfähigkeit,
- höfliches, freundliches sowie sicheres und kompetentes Auftreten,
- Durchsetzungsvermögen, Verantwortungsbewusstsein,
- selbständiges und proaktives Arbeiten,
- Bereitschaft für Außendienst sowie Besitz der Fahrerlaubnisklasse B.

Die Vergütung/Besoldung erfolgt abhängig von der beruflichen Qualifikation bis zur Entgeltgruppe 9a TVöD.

Als Ansprechpartner für weitere Informationen stehen Ihnen Herr Renner, Tel: 07272/7008-443 oder Herr Seither, Tel: 07272/7008-331 zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis spätestens 25.01.2022** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail an personalabteilung@vg-bellheim.de. Die Unterlagen werden vernichtet und die Daten gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind; spätestens jedoch 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens. Bei Bewerbungen per E-Mail bitten wir um Übersendung einer PDF-Datei.

Stellenausschreibung



Die **Ortsgemeinde Bellheim** hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Kindertagesstätten „Floh-zirkus“, „Hasenspieler“, „Spatzennest“ und den Schülerhort „IGLUS“

Vertretungsstellen als staatlich anerkannte Erziehungskraft (m/w/d) oder Fachkraft mit vergleichbarer Ausbildung (m/w/d)

in Teilzeit bzw. Beschäftigungen nach Bedarf als geringfügige Beschäftigung

zu besetzen.

Ihr Profil:

- Abgeschlossene Berufsausbildung als staatlich anerkannte Erziehungskraft bzw. eine vergleichbar abgeschlossene Berufsausbildung oder vergleichbar abgeschlossener Studiengang,
- Engagement, Zuverlässigkeit, Motivation in der pädagogischen Arbeit mit Kindern,
- Soziale Kompetenz im Umgang mit Kindern, Eltern und im Team,
- Eine verantwortungsbewusste und freundliche Persönlichkeit, ausgeprägte kommunikative Fähigkeiten,
- Teamfähigkeit und Leistungsbereitschaft,
- Flexibilität bei der Einteilung der Arbeitszeit,
- Mitarbeit an der konzeptionellen Weiterentwicklung unserer Tagesstätten

Wir bieten:

- **Wertschätzende Arbeitsatmosphäre** in einem engagierten Team mit Freiraum für Gestaltung und Eigeninitiative,
- Ein **multiprofessionelles Team** welches über eine bewusste **Willkommenskultur** verfügt,
- Eine **moderne Pädagogik**, die sich an den Bedürfnissen der Kinder und Familien orientiert ohne dabei die **Personalpflege** außer Acht zu lassen,
- Kollegiale **Zusammenarbeit** im Team und mit dem Träger,
- **Leistungsgerechte Bezahlung** nach dem TVöD-SuE,
- die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Als Ansprechpartner für weitere Informationen steht Ihnen Frau Bähler (07272/7008-533) gerne zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis spätestens 26.01.2022** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail an personalabteilung@vg-bellheim.de. Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden können. Die Unterlagen werden vernichtet und die Daten gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind; spätestens jedoch 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens. Bei Bewerbungen per E-Mail bitten wir um Übersendung einer PDF-Datei.



Stellenausschreibung



Die Ortsgemeinde Bellheim hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Kindertagesstätten „Floh-zirkus“, „Spatzennest“, „Hasenspiel“ und den Schülerhort „IGLUS“

Stellen als staatlich anerkannte Erziehungskraft (m/w/d) (Voll- oder Teilzeit)

zu besetzen.

Ihr Profil:

- Abgeschlossene Berufsausbildung als staatlich anerkannte Erziehungskraft bzw. eine vergleichbar abgeschlossene Berufsausbildung oder vergleichbar abgeschlossener Studiengang,
- Engagement, Zuverlässigkeit, Motivation in der pädagogischen Arbeit mit Kindern,
- Soziale Kompetenz im Umgang mit Kindern, Eltern und im Team,
- Eine verantwortungsbewusste und freundliche Persönlichkeit, ausgeprägte kommunikative Fähigkeiten,
- Teamfähigkeit und Leistungsbereitschaft,
- Flexibilität bei der Einteilung der Arbeitszeit,
- Mitarbeit an der konzeptionellen Weiterentwicklung unserer Tagesstätten

Wir bieten:

- **Wertschätzende Arbeitsatmosphäre** in einem engagierten Team mit Freiraum für Gestaltung und Eigeninitiative,
- Ein **multiprofessionelles Team** welches über eine bewusste **Willkommenskultur** verfügt,
- Eine **moderne Pädagogik**, die sich an den Bedürfnissen der Kinder und Familien orientiert ohne dabei die **Personalpflege** außer Acht zu lassen,
- Kollegiale **Zusammenarbeit** im Team und mit dem Träger,
- **Leistungsgerechte Bezahlung** nach dem TVöD-SuE, die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Als Ansprechpartner für weitere Informationen steht Ihnen Frau Böhner (07272/7008-533) gerne zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis spätestens 26.01.2022** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail an personalabteilung@vg-bellheim.de. Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden können. Die Unterlagen werden vernichtet und die Daten gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind; spätestens jedoch 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens. Bei Bewerbungen per E-Mail bitten wir um Übersendung einer PDF-Datei.

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Bellheim sucht ab dem 01.01.2022 für die Friedhofshalle sowie der dazugehörigen Toilettenanlage eine

Reinigungskraft (m/w/d).

Es handelt sich um eine zunächst befristete Teilzeitstelle in Form einer geringfügigen Beschäftigung mit einem Beschäftigungsumfang von 3,50 Wochenstunden.

Bei der Tätigkeit besteht kein Kontakt mit Verstorbenen.

Neben Leistungsbereitschaft, Eigeninitiative und Teamfähigkeit setzen wir insbesondere die Bereitschaft, die Arbeitszeit flexibel zu gestalten, voraus.

Wir bieten Ihnen eine leistungsgerechte Bezahlung nach TVöD sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen.

Als Ansprechpartner für weitere Informationen steht Ihnen Herr Seither, Tel: 07272/7008-331 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis spätestens 28.01.2021** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail an personalabteilung@vg-bellheim.de. Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden können. Die Unterlagen werden vernichtet und die Daten gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind; spätestens jedoch 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens. Bei Bewerbungen per E-Mail bitten wir um Übersendung einer PDF-Datei.

Stellenausschreibung



Die Ortsgemeinde Bellheim hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Kindertagesstätte **Floh-zirkus** unbefristet eine Stelle als

Hauswirtschaftskraft (m/w/d) (10 Wochenstunden)

zu besetzen.

Ihr Profil:

- Engagement, Zuverlässigkeit, Motivation
- Eine verantwortungsbewusste und freundliche Persönlichkeit,
- Teamfähigkeit und Leistungsbereitschaft,
- Flexibilität bei der Einteilung der Arbeitszeit,

Wir bieten:

- **Wertschätzende Arbeitsatmosphäre** in einem engagierten Team
- Kollegiale **Zusammenarbeit** im Team und mit dem Träger,
- **Leistungsgerechte Bezahlung** nach dem TVöD, die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Als Ansprechpartner für weitere Informationen steht Ihnen Frau Böhner (07272/7008-533) gerne zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis spätestens 26.01.2022** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail an personalabteilung@vg-bellheim.de. Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden können. Die Unterlagen werden vernichtet und die Daten gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind; spätestens jedoch 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens. Bei Bewerbungen per E-Mail bitten wir um Übersendung einer PDF-Datei.

Zweckverband für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe K.d.ö.R.

Verbandsversammlung vom 09.12.2021

Wasserpreis und Bereitstellungsgebühren bleiben in 2022 konstant

Der Zweckverband für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe (WGS) hat in seiner Verbandsversammlung beschlossen, den Wasserpreis sowie die Bereitstellungsgebühren, auf dem niedrigen Stand von nur 1,08 €/m³ (netto) Wasser zu belassen.

Die Pauschale für die Herstellung einer Anschlussleitung hat sich um 50 € auf 1.050,00 € erhöht ebenso wie diejenige für die Erneuerung der Anschlussleitung um 50 € auf € 1.600,00. Diese Erhöhung ist auf die allgemeinen Kostensteigerungen zurückzuführen. Neu einführen wird der Verband eine Pauschale für eine Mehrfach-Anfahrt zum Wasserzähler-Tausch. Der negative Trend, vereinbarte Tausch-Termine nicht einzuhalten, bzw. den Mitarbeitern den Zugang zum Wasserzählertausch zu verweigern, hat deutlich zugenommen. Der dadurch entstehende Mehraufwand wird zukünftig mit € 59,50 in Rechnung gestellt. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde lange beim Wasserzähler-Tausch pausiert. Das Eichgesetz muss jedoch eingehalten werden, daher wurden nun zusätzliche Mitarbeiter eingestellt, um die anstehenden Aufgaben zu bearbeiten.

Die Grundpreispauschalen für das Ausleihen von Standrohren (für Entnahmen aus Hydranten) musste ebenfalls angepasst werden, da der Aufwand für kurzzeitige Entleerung nicht gedeckt war. Die Grundgebühr für das „kleine“ Standrohr beträgt künftig € 50,00, für das „große“ Standrohr € 70,00. Die Pauschale für einen Bauwasseranschluss bleibt bei € 270,00.

Verbandsvorsteher Karl Dieter Wünstel freut sich, dass es trotz steigender Kosten gelungen ist, die Gebührenbelastung der Bürger weiterhin auf einem vergleichsweise sehr niedrigen Niveau zu halten.

Der weiterhin hohe Unterhaltungsaufwand – vor allem im Bereich von Sanierung- und Erneuerungsarbeiten im Rohrnetz – resultiert aus dem Alter der Leitungen. Zum überwiegenden Teil sind die Hauptrohrleitungen über 60 Jahre alt. Sobald 3 aufeinanderfolgende Rohrbrüche in einer Straße auftreten, wird dieser Streckenabschnitt komplett erneuert. Zudem nutzt der Verband die Gelegenheit, bei Straßensanierungen die Haupt- und Anschlussleitungen zu erneuern. Der Synergieeffekt eines gemeinsamen Rohrgrabens mit anderen Versorgungsträgern ist immer wirtschaftlicher als eine Einzelmaßnahme.

Der Haushalts- und der Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 wurde einstimmig gebilligt. Für die Unterhaltung des Leitungsnetzes ist der Finanzansatz wieder auf dem hohen Niveau von 2.000.000 €. Dies beinhaltet auch einen finanziellen Puffer, falls unerwartete Maßnahmen notwendig werden sollten. Bereits in der Verbandsversammlung von 2020 wurde beschlossen, ein neues Wasserwerk im nördlichen

Versorgungsgebiet incl. Tiefbrunnen zu errichten. Dies dient dazu, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und kürzere Transportleitungsstrecken zu realisieren. Hierzu wird die Höhe des zulässigen Investitionskredits in der Haushaltssatzung auf 3.000.000,00 € angepasst. Leider war es dem Verband bis jetzt noch nicht möglich, ein geeignetes Grundstück für das Wasserwerk zu erwerben, weshalb man hier mit der Planung noch nicht weitergekommen ist.

Im Bereich der Geschäfts- und Betriebsbauten ist eine Überarbeitung von Baugruppen der Fernwirkanlagen vorgesehen. Als weitere Sicherheitsmaßnahme sollen 2 Notstrom-Aggregate für die Werke in Jockgrim und in Kuhardt angeschafft werden, um bei Stromausfall weiterhin lieferfähig zu bleiben. Zudem ist der Austausch mehrerer in die Jahre gekommener Pumpen in den Werken Jockgrim und Kuhardt vorgesehen. Im Werk Jockgrim ist die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des Wasserwerks geplant. Für eine Verbundleitung nach Kandel sowie nach Germersheim sind ebenfalls Finanzierungsmittel eingestellt. Ein Grundwassermodell dient dazu, frühzeitig zu erkennen, ob das Wasserdargebot für unsere Bevölkerung auch für die nächsten Jahrzehnte in einwandfreier Qualität gesichert ist.

Bei den Betriebs- und Geschäftsausstattungen sind unter anderem vorgesehen ein Elektro-Pkw, Druckprüfgeräte, ein GNSS-System für die Vermessung sowie verschiedene Lagereinrichtungsgegenstände zu beschaffen.

Der Wirtschaftsprüfer betonte in seinem Bericht über den Jahresabschluss 2020 die sehr solide wirtschaftliche Struktur des Zweckverbandes. Für das Wirtschaftsjahr 2020 konnte der steuerlich geforderte Mindestgewinn in Höhe von 237.287,99 € erzielt werden. Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wurde ohne Einschränkung erteilt.

Die Konzessionsabgabe 2020 konnte in (nicht ganz voller) Höhe von 443.593,95 erwirtschaftet werden. Die Verbandsversammlung beschloss, die Konzessionsabgabe aus 2019 in Höhe von € 441.838,02 an die Verbandsgemeinden und die Stadt Wörth auszubehalten. Die Konzessionsabgabe 2020 in Höhe von € 443.593,95 verbleibt als Verbindlichkeit beim Verband. Über diese Konzessionsabgabe wird in der Verbandsversammlung des Jahres 2022 beraten und beschlossen.

Verbandsdirektor Dipl. Ing. Friedmann freut sich über die Entscheidung der Verbandsversammlung, nicht beide Konzessionsabgaben von 2019 und 2020 zusammen auszuführen. Die Rücklagen des Verbandes haben sich in den letzten Jahren, u.a. aufgrund des hohen Sanierungsaufwands für das Rohrnetz immer weiter reduziert. Die Verbandsversammlung entlastete einstimmig die Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2020.

Zu beschließen hatte die Verbandsversammlung ebenfalls über Aktualisierungen der Betriebssatzung.

Ein Dank geht an all diejenigen Kunden, die durch Ihre schnelle Schadensmeldungen unseren Bereitschaftsdienst unterstützten. Hierdurch halten sich die Wasserverluste und Schäden gering und es werden z. B. Gefahren durch Unterspülungen verhindert.

Bei allen Fragen und Problemen rund um das Trinkwasser im Versorgungsbereich des Zweckverbandes für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe erreicht man diesen rund um die Uhr unter der Telefon-Nr. **07271-95860**.

Sitzungen

Gemeinderat Bellheim

Am **Montag, dem 24. Januar 2022, um 19.00 Uhr**, findet eine Sitzung des Gemeinderates Bellheim, in der Festhalle, Zeiskamer Straße 64, 76756 Bellheim, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Besetzung von Ausschüssen
- 2 Dr. Friedrich-Schneider-Halle
- 3 Prüfung der Jahresrechnung 2020
- 4 Antrag auf Information zum geplanten Fußweg zwischen Mittelmühlstraße und Obermühlstraße
- 5 Antrag auf Informationen zum Sachstand gemeindeeigenes Grundstück Ecke Hauptstraße/Bahnhofstraße
- 6 Informationen - Anfragen
- 6a Anfrage Vergabe kleinerer Aufträge
- 7 Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Mietangelegenheiten
- 9 Grundstücksangelegenheiten
- 10 Informationen - Anfragen

Hinweis:

Bei Sitzungen kommunaler Gremien gelten nach den derzeitigen Bestimmungen der CoBeLVO die Testpflicht und die Pflicht zum Tragen von Masken (empfohlen FFP 2/KN95/alternativ medizinische

Einmalmasken). Damit ist für die Teilnahme ein sogenanntes tagesaktuelles Testergebnis (nicht älter als 24 Stunden) zwingend erforderlich. Ein solcher Test kann ausschließlich bei einem Schnelltestzentrum erfolgen.

Nicht testen lassen müssen sich Personen, die einen Impf- oder Genesennachweis vorlegen können. Ein vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gilt eine Person, die einen offiziellen Nachweis vorlegen kann, aus dem hervorgeht, dass die Erkrankung mindestens 28 Tage sowie maximal 90 Tage zurückliegt. Danach ist eine zusätzliche Schutzimpfung erforderlich.

Die Hygienebestimmungen und die Abstandsregelungen sind jederzeit einzuhalten.

Während der gesamten Sitzungsdauer besteht Maskenpflicht.

Ausschuss für 1250-Jahrfeier Bellheim

Am **Mittwoch, dem 26. Januar 2022, um 18:30 Uhr**, findet eine Sitzung des Ausschusses für 1250-Jahrfeier Bellheim, im großen Sitzungssaal des Rathauses Bellheim, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Ideensammlung zur 1250 Jahrfeier
- 2 Informationen - Anfragen
- 3 Einwohnerfragestunde

Hinweis:

Bei Sitzungen kommunaler Gremien gelten nach den derzeitigen Bestimmungen der CoBeLVO die Testpflicht und die Pflicht zum Tragen von Masken (empfohlen FFP 2/KN95/alternativ medizinische Einmalmasken). Damit ist für die Teilnahme ein sogenanntes tagesaktuelles Testergebnis (nicht älter als 24 Stunden) zwingend erforderlich. Ein solcher Test kann ausschließlich bei einem Schnelltestzentrum erfolgen.

Nicht testen lassen müssen sich Personen, die einen Impf- oder Genesennachweis vorlegen können. Ein vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gilt eine Person, die einen offiziellen Nachweis vorlegen kann, aus dem hervorgeht, dass die Erkrankung mindestens 28 Tage sowie maximal 90 Tage zurückliegt. Danach ist eine zusätzliche Schutzimpfung erforderlich.

Die Hygienebestimmungen und die Abstandsregelungen sind jederzeit einzuhalten.

Während der gesamten Sitzungsdauer besteht Maskenpflicht.

Gemeinderat Ottersheim

Am **Freitag, dem 21. Januar 2022, um 19:30 Uhr**, findet eine Sitzung des Gemeinderates Ottersheim, in der Schul- und Kulturhalle, Schulstraße, 76879 Ottersheim, statt.

Tagesordnung

Nichtöffentlicher Teil 19.30 Uhr

- 1 Grundstücksangelegenheiten
- 2 Vertragsangelegenheiten
- 3 Informationen - Anfragen

Öffentlicher Teil 20.30 Uhr

- 4 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 5 Kreditaufnahme für Investitionen
- 6 Bauanträge - Bauvoranfragen - Befreiungsanträge
- 6a Bauantrag – Neubau eines Wohnhauses, Sandweg
- 6b Bauantrag Parkplatz Schule
- 6c Aufstellung des Bebauungsplans „Ortsmitte I, 2. Änderung“; Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- 7 Informationen - Anfragen
- 7a Aufsuchung von Lithium in den Feldern „Galvani“ und „Volta“
- 7b Nebentätigkeiten und Ehrenämter des Bürgermeisters und der Beigeordneten
- 8 Einwohnerfragestunde

Hinweis:

Bei Sitzungen kommunaler Gremien gelten nach den derzeitigen Bestimmungen der CoBeLVO die Testpflicht und die Pflicht zum Tragen von Masken (empfohlen FFP 2/KN95/alternativ medizinische Einmalmasken). Damit ist für die Teilnahme ein sogenanntes tagesaktuelles Testergebnis (nicht älter als 24 Stunden) zwingend erforderlich. Ein solcher Test kann ausschließlich bei einem Schnelltestzentrum erfolgen.

Nicht testen lassen müssen sich Personen, die einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen können. Ein vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gilt eine Person, die einen offiziellen Nachweis vorlegen kann, aus dem hervorgeht, dass die Erkrankung mindestens 28 Tage sowie maximal 90 Tage zurückliegt. Danach ist eine zusätzliche Schutzimpfung erforderlich.

Die Hygienebestimmungen und die Abstandsregelungen sind jederzeit einzuhalten.

Während der gesamten Sitzungsdauer besteht Maskenpflicht.

Gemeinderat Ottersheim

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderates Ottersheim am 20.12.2021 gefassten Beschlüsse

Es wurden über Personalangelegenheiten und Grundstücksangelegenheiten beraten.

Bau- und Verkehrsausschuss Zeiskam

Am Montag, dem 24. Januar 2022, findet eine Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses Zeiskam, statt.

Treffpunkt: 16.30 Uhr am Sportzentrum Zeiskam, Belheimer Straße 89, 67378 Zeiskam.

Im Anschluss wird die Sitzung in der Fuchsbachhalle, Anbau, fortgesetzt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Sportheim Zeiskam - Sanierung Holzkonstruktion Außenfassade
- 2 Parkraumkonzept Friedhofstraße - Ende des Probezeitraums
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Informationen - Anfragen

Hinweis:

Bei Sitzungen kommunaler Gremien gelten nach den derzeitigen Bestimmungen der CoBeLVO die Testpflicht und die Pflicht zum Tragen von Masken (empfohlen FFP 2/KN95/alternativ medizinische Einmalmasken). Damit ist für die Teilnahme ein sogenanntes tagesaktuelles Testergebnis (nicht älter als 24 Stunden) zwingend erforderlich. Ein solcher Test kann ausschließlich bei einem Schnelltestzentrum erfolgen.

Nicht testen lassen müssen sich Personen, die einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen können. Ein vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gilt eine Person, die einen offiziellen Nachweis vorlegen kann, aus dem hervorgeht, dass die Erkrankung mindestens 28 Tage sowie maximal 90 Tage zurückliegt. Danach ist eine zusätzliche Schutzimpfung erforderlich.

Die Hygienebestimmungen und die Abstandsregelungen sind jederzeit einzuhalten.

Während der gesamten Sitzungsdauer besteht Maskenpflicht.

Aktuelles aus dem Rathaus

Dringend Wohnraum für Asylbewerber gesucht

Aufgrund der steigenden Flüchtlingszahlen sucht die Verbandsgemeinde Bellheim dringend Wohnraum zur Unterbringung von Asylbewerbern. Die Ortsgemeinden selbst haben nur noch begrenzte Kapazitäten. Wir suchen dringend privaten Wohnraum - Wohnungen oder auch komplette Wohnhäuser - zum Anmieten und sind deshalb auf die Hilfe aus der Bevölkerung angewiesen.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim, Frau Mildner, Tel. 07272/7008-218.

Sinkkästen-Reinigung in der Verbandsgemeinde Bellheim

In den letzten beiden Wochen wurden in allen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde die Sinkkästen geleert. Sollten Sinkkästen vergessen worden sein oder sonstige Besonderheiten im Zusammenhang mit der Reinigung aufgefallen sein, kann das an die E-Mail-Adresse verbandsgemeinde@vg-bellheim.de mit dem Betreff „Sinkkästen Reinigung“ an die Verbandsgemeinde gemeldet werden.

Zugang zum Rathaus nur mit vorheriger Terminvereinbarung und 3 G Nachweis



Für Besucher*innen des Rathauses gilt neben der **vorherigen Terminvereinbarung** die **3G-Regel**.

Zugang erhalten nur Personen, die geimpft, genesen oder getestet sind. Bitte halten Sie die Nachweise zusammen mit Ihrem gültigen Ausweisdokument zur Identifikation (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) bereit. Sie werden am Haupteingang abgeholt. Für die gesamte Dauer Ihres Aufenthalts gilt die **Maskenpflicht (FFP II/KN 95/medizinische Einmalmasken)** sowie die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln.

Termine im Rathaus können telefonisch oder per E-Mail in der Zeit von

**Montag- bis Freitagvormittag von 8:00 bis 12:30 Uhr,
Montag- und Donnerstagnachmittag
von 14:00 bis 16:00 Uhr**

sowie Mittwochnachmittag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr vereinbart werden.

Das Sozialamt ist dienstags geschlossen.

Um die Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen, bitten wir Sie auch in Ihrem Interesse, Ihre **Angelegenheiten möglichst telefonisch oder per E-Mail** zu klären. Ebenfalls besteht die Möglichkeit den Hausbriefkasten zu nutzen.

Die Mitarbeiter*innen sind bemüht, alle Anliegen zeitnah zu bearbeiten.

Vielen Dank für Ihre Rücksichtnahme und Ihr Verständnis.

Dieter Adam, Bürgermeister

Schulbuchausleihe im Schuljahr 2022/2023

Jetzt Antrag auf Gewährung von Lernmittelfreiheit stellen!

Für das kommende Schuljahr 2022/2023 wird wieder die Schulbuchausleihe als unentgeltliche Ausleihe und die Ausleihe gegen Gebühr angeboten. Sie können ab sofort die Anträge für die unentgeltliche Ausleihe stellen. Das Antragsformular erhalten Sie von der Schule. Alternativ können Sie dies aber auch im Internet unter folgendem Link herunterladen:

<https://lmf-online.rlp.de/service/publikationen/schuljahr-20222023.html>

Anträge auf Gewährung von Lernmittelfreiheit (unentgeltliche Ausleihe) für das Schuljahr 2022/23 können bis **15. März 2022** gestellt werden. Sie müssen bei dem **zuständigen Schulträger der Schule** gestellt werden, die im Schuljahr 2022/2023 voraussichtlich besucht wird. Wer der zuständige Schulträger ist, erfahren Sie im Sekretariat der Schule. Für Schülerinnen/Schüler, die die Grundschulen Bellheim, Ottersheim/Knittelsheim oder Zeiskam besuchen, sind die Anträge **fristgerecht** und mit den entsprechenden Unterlagen direkt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim, z.Hd. Herrn Braun, einzureichen. Sollte die Frist versäumt werden, ist nur noch eine Teilnahme an der Ausleihe gegen Gebühr möglich. Ausführliche Informationen zum Antragsverfahren gibt es im Internet unter www.LMF-online.rlp.de.

Schnellteststation in der Verbandsgemeinde Bellheim wieder geöffnet

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

aufgrund der starken Zunahme an Covid-19-Infektionen nicht nur in unserem Landkreis haben wir unsere Schnellteststation **im Bürgerhaus in Bellheim, Hauptstraße 140 wieder in Betrieb** genommen.

Träger der STS Bellheim ist die Verbandsgemeinde Bellheim. Betreiber der STS Bellheim ist der DRK-Ortsverein Bellheim e.V. zusammen mit Helferinnen und Helfern aus den Vereinen und Feuerwehren in der Verbandsgemeinde Bellheim.

Betriebs- und Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind bis auf weiteres wie folgt geplant:

Montag, Mittwoch, Freitag jeweils von 18:00 bis 19:00 Uhr.

Achtung: Ab sofort finden an Samstagen vorerst keine Testungen mehr statt!

Bei entsprechendem Bedarf kann die Öffnungszeit auch kurzfristig verlängert, aber auch an einen eventuell reduzierten Bedarf angepasst werden. Änderungen können Sie unserem Online-Anmeldeportal (siehe unter „Anmeldung zu einem Schnelltest“) entnehmen.

Wer kann sich testen lassen?

Getestet werden kann jedermann, der seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Europäischen Union hat. Ein Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Bellheim ist keine Voraussetzung.

Einschränkungen

Es dürfen nur Personen getestet werden, die keine Symptome, die auf eine Covid-19-Erkrankung hindeuten könnten, aufzeigen. Wenn Sie Symptome einer Corona-Infektion haben, wenden Sie sich bitte telefonisch an Ihre Hausarztpraxis oder die Telefonnummer 116 117.

Kosten

Für eine Testung in unserer Schnellteststation entstehen Ihnen keine Kosten.

Anmeldung zu einem Schnelltest/Absage eines Termins

Sie können sich Ihren persönlichen Testtermin in der Schnellteststation selbst und jederzeit über das **Online-Anmeldeportal** buchen.

Dieses erreichen Sie über <https://www.clicknbook.de/vg-bellheim/> oder den folgenden QR-Code:



Sollten Sie keinen Internetzugang besitzen, können Sie sich auch weiterhin telefonisch bei der Verbandsgemeindeverwaltung unter Tel. 07272/7008-217 zu den Öffnungszeiten der Verwaltung für einen Termin anmelden. Die Teststation ist während der o.g. Betriebs- und Öffnungszeiten unter der Tel. 07272/7008-623 erreichbar.

Sofern Sie einen Termin absagen müssen, sollten Sie dies bitte möglichst frühzeitig **über die Bestätigungsmail**, die Sie bei der Terminbuchung erhalten haben, erledigen.

Vorbereitung des Besuchs der Schnellteststation zuhause

Auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung finden Sie unter <https://www.bellheim.de/corona-schnelltest> eine Einverständniserklärung, damit wir bei einem positiven Testergebnis Ihre nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlichen Daten an das Gesundheitsamt weitergeben dürfen. Sollten Sie schon einmal in der Schnellteststation Bellheim getestet worden sein, entfällt die Vorlage der Einverständniserklärung.

Bitte füllen Sie das Formular mit Ihren persönlichen Daten aus und bringen Sie dieses zu Ihrem Schnelltesttermin mit. Alternativ ist es auch möglich, die Datenerfassung über einen QR-Code an die Schnellteststation zu übermitteln. Dies funktioniert folgendermaßen:



1. Folgen Sie dem Link <https://cmsfs.de/vg-bellheim-testergebnis-testpass> oder scannen Sie den nachstehenden QR-Code
2. Tragen Sie ihre persönlichen Daten ein!
3. Speichern Sie den QR-Code als PDF!
4. Drucken Sie die PDF aus oder speichern Sie den Code auf dem Handy ab
5. Zeigen Sie Ihren Zettel oder Ihr Handy mit dem QR-Code bei der Dokumentation vor

Welchen Vorteil haben Sie?

- Die Zeit bei der Dokumentation wird verkürzt.
- Die Daten sind komplett und richtig erfasst.
- Abtipppfehler bei den E-Mailadressen werden vermieden und Ihr Ergebnis kommt garantiert an.
- Der Code kann immer wieder verwendet werden.
- Sie müssen nur noch das Dokument „Aufklärungs- und Einwilligungsbogen PoC-Selbsttest“ unterschrieben mitbringen!

Bitte bringen Sie weiter mit:

- Ihren Personalausweis/Reisepass zum Abgleich Ihrer Identität mit Ihrer Anmeldung
- Wenn möglich, Ihre Gesundheitskarte; das ermöglicht uns, Ihre persönlichen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum) schnell und sicher in einem eigens eingesetzten EDV-Programm zur Optimierung des Ablaufs in der Schnellteststation zu übernehmen.
- Ein eigenes Schreibgerät (zu Vermeidung von Infektionen mit gemeinsam genutzten Schreibstiften)
- FFP2- oder KN95/N95-Maske

Persönliche Schutzmaßnahmen

Das Tragen einer FFP2- oder KN95/N95-Maske zu Ihrem und zum Schutz der anderen Besucher und der Einsatzkräfte im ganzen Bereich der Schnellteststation ist Pflicht!

Bitte nutzen Sie die Händedesinfektionsspender an allen Ein- und Ausgängen des Bürgerhauses.

Bitte beachten Sie im ganzen Bereich der Schnellteststation vor und nach dem Schnelltest die AHA-Regeln!

Ablauf in der Schnellteststation

Bitte warten Sie im Seiten-Eingangsbereich des Bürgerhauses, bis Sie aufgerufen werden.

Sie werden dort von einer Einsatzkraft in den weiteren Ablauf in der Schnellteststation eingewiesen.

Durch Ihre Voranmeldung zu einem Testtermin versuchen wir, Wartezeiten so weit als möglich zu reduzieren.

Dennoch kann es bei starker Inanspruchnahme der Schnellteststation zu Wartezeiten kommen. Wir bitten dafür um Verständnis!

Einsatz eines EDV-Programmes zur Optimierung des Ablaufs in der Schnellteststation

Durch den Einsatz eines geeigneten EDV-Programmes sind wir in der Lage, die Abläufe in der Schnellteststation deutlich zu beschleunigen und insbesondere das Warten auf ein Testergebnis entscheidend zu verkürzen.

Das Ergebnis Ihres Schnelltests liegt uns erst nach etwa 15 bis 20 Minuten nach dem Abschluss des Schnelltests vor. Wenn Sie nicht auf das Ergebnis Ihres Schnelltest vor Ort warten möchten, ermöglicht uns das EDV-Programm, Ihnen dieses Ergebnis als Bescheinigung unmittelbar nach Vorliegen des Ergebnisses automatisch zuzusenden.

Informationen zum Testverfahren

Die in der Schnellteststation eingesetzten Tests werden durch unsere Einsatzkräfte als Nasenabstrich im vorderen Nasenbereich (2 – 4 cm) je Nasenloch (anterio-nasal) unmittelbar durchgeführt. Diese tragen hierzu zu Ihrem und zum Schutz der Einsatzkräfte eine persönliche Schutzkleidung.

Generell sind Antigen-Tests weniger aussagekräftig als ein PCR-Test.

Das bedeutet, dass ein negatives Antigen-Testergebnis die Möglichkeit einer Infektion mit SARS-CoV-2 nicht 100%ig ausschließt. Alle zugelassenen Schnelltests müssen mindestens 80% der Infektion mit SARS-CoV-2 erfassen. Der Antigen-Schnelltest ist nur eine Momentaufnahme, es kann also sein, dass morgen das Testergebnis schon anders ausfallen könnte.

Das bedeutet, dass die AHA-Regeln auch nach einem negativen Testergebnis mit einem Antigen-Test unbedingt weiter eingehalten werden müssen.

Positives Testergebnis

Sollte Ihr Schnelltest ein positives Testergebnis ergeben, besteht der dringende Verdacht, dass Sie mit dem SARS-CoV-2 Virus infiziert sind.

Der Infektionsverdacht ist gegenüber dem für Ihren Wohnort zuständigen Gesundheitsamt gemäß Infektionsschutzgesetz meldepflichtig. Ihr positives Testergebnis wird daher durch die Schnellteststation namentlich an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt.

Sie sind danach verpflichtet, sich aufgrund Ihres positiven Schnelltests unverzüglich in eine 14-tägige häusliche Absonderung (Quarantäne) zu begeben.

Weitere Informationen (z. B. Verhalten nach dem positiven Testergebnis, Durchführung eines PCR-Tests zur Bestätigung) erhalten Sie entweder direkt in der Schnellteststation mit der Aushändigung eines Merkblattes oder per E-Mail zugesendet.

Glasfaserausbau in der Verbandsgemeinde schreitet weiter voran

Deutsche Glasfaser GmbH stellt Hauptverteiler auf

Mit dem Aufbau der Glasfaserhauptverteiler (PoP – „Point of Presence“) schreitet der Glasfaserausbau in der Verbandsgemeinde Bellheim weiter voran. Der sogenannte PoP bildet das Zentrum des Glasfasernetzes in der jeweiligen Ortschaft und ist eines der ersten sichtbaren Zeichen des Netzausbaus. Dort laufen alle Glasfaseranschlüsse des Ortes zusammen.

Durch die Deutsche Glasfaser GmbH wird der Breitbandausbau schnell und unbürokratisch umgesetzt.

Zwischen dem 11. und 13.01.2022 wurden die sog. „PoP“ an den durch die jeweiligen Ortsgemeinderäte festgelegten Standorten in den Ortsgemeinden aufgestellt.



Aus diesem Grund trafen sich daher Bürgermeister Dieter Adam und Ortsbürgermeisterin Susanne Lechner für einen kurzen Austausch am neuen Glasfaserhauptverteiler in Zeiskam.

Bürgermeister Adam freut sich sehr über die künftige digitale Anbindung der Verbandsgemeinde Bellheim und sieht dem geplanten Ende des Ausbaus im November 2022 erwartungsvoll entgegen. Ortsbürgermeisterin Lechner ergänzt, dass der Ausbau in der Ortsgemeinde Zeiskam zügig vorankomme.

Auch in den anderen Ortsgemeinden laufen die Planungen auf Hochtouren. So fand in der Ortsgemeinde Bellheim der Online-Bauherreninformationsabend bereits im Dezember 2021 statt. Derzeit erfolgt die Begehung einzelner Grundstücke. Ein gemeinsamer Online-Bauherreninformationsabend der Ortsgemeinden Knittelsheim und Ottersheim fand am 19.01.2022 statt.

Weitere Informationen erhalten interessierte Bürgerinnen und Bürger online unter www.deutsche-glasfaser.de, telefonisch unter 02861-890 600 oder persönlich im Servicepunkt in Bellheim, Hauptstraße 139 jeden Dienstag von 10:00 bis 13:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr. Fragen zum Bau beantwortet auch die kostenlose Deutsche Glasfaser Bau-Hotline unter 02861/890 60 940 montags bis freitags in der Zeit von 08:00 bis 20:00 Uhr.

Ebenfalls findet am **Dienstag, den 01.02.2022 ein weiterer Informationsabend** statt. Der „Technik-Talk“ – ein Online-Live-Format in welchem die Moderatoren kundenrelevante Themen von der Inhouseverkabelung bis zur WLAN-Optimierung erklären und während der Veranstaltung live alle Fragen aus den Reihen der Zuschauer beantworten. Der Zoom-Link lautet: <https://deutsche-glasfaser.zoom.us/j/98835100520>. Alle weitere Informationen und eine Schritt-für-Schritt-Anleitung ist zu finden unter: deutsche-glasfaser.de/technik-talk.

Erfolgreiche Impfkaktion des Deutschen Roten Kreuzes

Am Sonntag, 09.01.2022, konnten in Bellheim in der Festhalle 442 Personen vom Mobilen Impfteam des DRK geimpft werden. Viele Impfwillige haben sich buchstäblich „auf den letzten Drücker“ am Sonntag noch im Online-Terminbuchungsportal zur Impfung angemeldet. Mit 41 Erstimpfungen konnten doch noch einige bisher nicht Geimpfte erreicht werden. 47 Personen haben sich für die Zweitimpfung entschieden. Auffällig war der hohe Anteil von Kindern, Jugendlichen und Personen unter 30 Jahren von ca. 50 %. Hier wurde die Möglichkeit der Boosterung von Kindern ab 12 Jahren, die das DRK seit vergangener Sonntag anbieten konnte, umfangreich genutzt. Auch bei diesem Termin konnten alle Impfwilligen ohne Termin (9,3 %) ihre Impfung bekommen. Durch die bewährte Steuerung des Impfablaufs über den Impf-Terminkalender gab es weder am Eingang noch an den verschiedenen Stationen im Impfablauf nennenswerte Wartezeiten. Vier Ärzte, zwei Apotheker und 22 Einsatzkräfte des DRK, unterstützt von Helferinnen und Helfern der DLRG waren am Sonntag insgesamt acht Stunden im Einsatz und sorgten für einen reibungslosen Ablauf. Der „DRK-Impf-Wanderzirkus“, wie er von Heiner Butz, dem Impfkordinator der Mobilen Impfteams des DRK im Kreisverband Germersheim schmunzelnd bezeichnet wurde, gastierte an diesem Sonntag zum 21. und vorläufig letzten mal seit dem 15.12.2021 in unterschiedlichen Orten im Landkreis. Er zeigte sich hoch zufrieden mit dem Ergebnis in Bellheim und im Landkreis insgesamt. Die Einsatzbereitschaft und Motivation seiner Kameradinnen und Kameraden sei für ihn überwältigend gewesen!

Ein besonderer Dank gilt dem DRK sowie allen Helferinnen und Helfern, die mit dieser Impfkaktion einen wichtigen Beitrag im Kampf gegen die Pandemie geleistet haben.

„Informationen zum Coronavirus“

Wichtige Internetseiten zum Corona-Virus

Die derzeit geltenden gesetzlichen Verordnungen und Bestimmungen, wichtige Telefonnummern, sonstige Empfehlungen usw., finden Sie im Internet unter:

www.kreis-germersheim.de/Coronavirus

oder

www.corona.rlp.de

Landesimpfzentrum Wörth

Impfzentrum in Wörth: Impfen ohne Termin

Im Impfzentrum in Wörth ist Impfen auch ohne Termin möglich. Dies gilt für alle Interessierten mit Wohnsitz in Deutschland ab 12 Jahren. Im Impfzentrum in Wörth (Mobilstr. 1, 76744 Wörth) werden für Erwachsene sowie Jugendliche über 12 Jahren Erst-, Zwei- und Drittimpfungen angeboten. Wichtig: Eine „Booster“-Impfung kann erst drei Monate nach der Zweitimpfung erfolgen.

Einfach während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag, 8 bis 16 Uhr, Freitag, 8 bis 12 Uhr) vorbeikommen. Mitzubringen sind der Personalausweis, der Versichertennachweis sowie für die Zweit- und Drittimpfungen der Impfausweis bzw. ein Impfnachweis, woraus hervorgeht, wann die vorherige Corona-Schutz-Impfung stattgefunden hat. Zusätzlich ist bei Jugendlichen bis einschließlich 15 Jahren neben dem Einverständnis des Impflings die Begleitung von mindestens einer sorgeberechtigten Person nötig. Bei Jugendlichen ab 16 Jahren ist zumindest eine schriftliche Einwilligung der Eltern notwendig. Selbstverständlich können weiterhin feste Impftermine über die Landesseite <https://impftermin.rlp.de/> sowie über die Hotline-Tel. 0800/5758100 vereinbart werden.

Kinder zwischen fünf und elf Jahren können im Impfzentrum in Wörth an speziellen Kinderimpftagen Erst- und Zweitimpfungen erhalten. Die nächsten Kinderimpftage im Impfzentrum in Wörth sind am 27. und 31. Januar, am 7., 17., 21. und 28. Februar sowie am 10. März 2022. Für die Impfung von Kindern ist nach wie vor eine Terminvereinbarung über die Landesseite <https://impftermin.rlp.de/> sowie über die Hotline-Tel. 0800/5758100 notwendig.

Informationen rund ums Impfen gibt es unter anderem hier: www.corona.rlp.de/de/impfen/informationen-zur-corona-impfung-in-rheinland-pfalz/.

Adresse:

Landesimpfzentrum Südpfalz in Wörth

Mobilstr. 1

76744 Wörth

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag, 8 bis 16 Uhr

Freitag, 8 bis 12 Uhr

Neue Allgemeinverfügung zur Anordnung der Maskenpflicht für unangemeldete Versammlungen unter freiem Himmel

Die Kreisverwaltung Germersheim als Versammlungsbehörde hat eine Allgemeinverfügung zur Anordnung der Maskenpflicht für unangemeldete Versammlungen und Aufzügen jeglicher Art unter freiem Himmel erlassen. **Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst vom 15.01.2022 bis einschließlich 15.02.2022.**

Dabei geht es vor allem darum, in dieser kritischen Pandemiesituation die Gesundheit von uns allen zu schützen. Versammlungen von Men-

schen, die die Coronaregeln berücksichtigen, sind selbstverständlich weiterhin möglich. Es geht also nicht darum, das Versammlungsrecht einzuschränken, sondern ganz im Gegenteil darum, dieses vor der Aushöhlung zu schützen. Der aktuelle Pandemie-Verlauf und ganz besonders die Omikron-Variante lassen es nicht zu, dass es zu unkontrollierten Menschenansammlungen kommt, bei der die Covid-Regeln nicht beachtet werden. Werden die Versammlungen angemeldet, so erlassen wir klare Regeln, die für alle Teilnehmenden gelten. Das wird durch die Nicht-Anmeldung teilweise gezielt umgangen. Mit dieser Allgemeinverfügung werden nun die unangemeldeten Versammlungen bezüglich der Auflage der Maskenpflicht den angemeldeten gleichgestellt.

Die vollständige Allgemeinverfügung vom 14.01.2022 finden Sie unten abgedruckt oder auf unserer Homepage: www.bellheim.de

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Allgemeinverfügung

der Kreisverwaltung Germersheim zur Anordnung der Maskenpflicht für unangemeldete Versammlungen und Aufzügen jeglicher Art unter freiem Himmel vom 14.01.2022

Gemäß 15 Abs. 1 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz – VersammlG) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der 29. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 03.12.2021 in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 13.01.2022 (29. CoBeLVO) und § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlässt die Kreisverwaltung Germersheim als Versammlungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung

1. Für unangemeldete Versammlungen unter freiem Himmel jeglicher Art, auch in Form von Aufzügen - insbesondere im Zusammenhang mit den sogenannten „Spaziergängen“ - im Landkreis Germersheim, wird vom 15.01.2022 bis einschließlich 15.02.2022 folgende Auflage angeordnet:
 - a) Die Teilnehmenden sind verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske oder eine FFP2-Maske oder eine Maske eines vergleichbaren Standards, über Mund und Nase zu tragen.
 - b) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Maskenpflicht entbunden.
 - c) Die Maskenpflicht gilt ebenfalls nicht für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
2. Die sofortige Vollziehung der in Ziffer 1 getroffenen Anordnung wird hiermit im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Begründung zu Ziffer 1:

Die in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung angeordnete Auflage rechtfertigt sich aus § 15 Abs. 1 VersammlG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der 29. CoBeLVO.

Die Verfügung betrifft Versammlungen und Aufzüge jeglicher Art, die – sei es verbal oder nonverbal – auf die gemeinschaftliche kommunikative Kritik an den Coronabekämpfungsmaßnahmen (Hygienemaßnahmen, Impfungen etc.) abzielen und gemeinschaftlichen Widerstand zum Ausdruck bringen sollen. In Ansehung dessen, dass die Versammlungen gerade darauf abzielen, hoheitliche Maßnahmen zu unterlaufen und flexibel zu umgehen, ist diese umfassende Geltung der Verfügung geboten.

Die Versammlungsbehörde hat im Einzelfall stets eine valide Gefährdungseinschätzung gemäß § 15 Abs. 1 VersammlG vorzunehmen, wobei allein der Verstoß gegen die Anmeldepflicht nach § 14 Abs. 1 VersammlG noch nicht ausreicht, um eine nicht angemeldete Versammlung aufzulösen oder im Vorfeld zu verbieten. Vielmehr ist aufgrund der Ermessensbestimmung des § 15 Abs. 1 VersammlG zu prüfen, ob und inwieweit durch entsprechende Maßnahmen einer durch bevorstehende Versammlungsereignisse erwartbaren Gefährdungslage begegnet werden kann.

Zu diesen Maßnahmen gehören auch solche, die in der gegenwärtigen pandemischen Lage mit sich ausbreitenden neuen, hochansteckenden Virusvarianten auf einen verbesserten Infektions- und Gesundheitsschutz abzielen. § 4 Abs. 2 der 29. CoBeLVO ermöglicht den nach dem Versammlungsgesetz zuständigen Behörden, für Versammlungen nach Art. 8 des Grundgesetzes (GG) entsprechende Auflagen festzulegen. Diese können sich beispielsweise auf das Abstandsgebot, die Maskenpflicht oder den gemeinsamen Aufenthalt nichtimmunisierter Personen im öffentlichen Raum bzw. die Beschränkung der Personenanzahl bei Zusammenkünften beziehen.

Gemäß § 15 Abs. 1 VersammlG kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche

Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung einer Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Der Prognosemaßstab der „unmittelbaren Gefährdung“ erfordert, dass der Eintritt eines Schadens für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Notwendig ist dabei immer ein hinreichend konkreter Bezug der Erkenntnisse oder Tatsachen zu der geplanten Veranstaltung.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit in § 15 Abs. 1 VersammlG umfasst u.a. den Schutz zentraler Rechtsgüter wie das Grundrecht Dritter auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Insoweit trifft den Staat eine grundrechtliche Schutzpflicht, in deren Kontext auch zahlreiche zur Bekämpfung der nach wie vor andauernden Covid-19-Pandemie von Bund, Ländern und Gemeinden ergriffene Infektionsschutzmaßnahmen stehen. Unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der die Beachtung sämtlicher Umstände des Einzelfalls einschließlich des aktuellen Stands des dynamischen und tendenziell volatilen Infektionsgeschehens beinhaltet, können zum Zweck des Schutzes vor Infektionsgefahren versammlungsbeschränkende Maßnahmen ergriffen werden. Dazu gehören grundsätzlich auch Versammlungsverbote, die verhängt werden dürfen, wenn mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen und soweit der hierdurch bewirkte tiefgreifende Eingriff in das Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG in Ansehung der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit für das demokratische und freiheitliche Gemeinwesen insgesamt nicht außer Verhältnis steht zu den jeweils zu bekämpfenden Gefahren und dem Beitrag, den ein Verbot zur Gefahrenabwehr beizutragen vermag.

Eine Versammlung wird dadurch charakterisiert, dass eine Personenzahl durch einen gemeinsamen Zweck inhaltlich verbunden ist und die Zusammenkunft auf die Teilnahme an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet ist. Versammlungen im Sinne der §§ 14 ff. VersammlG sind demnach örtliche Zusammenkünfte mehrerer Personen zu gemeinschaftlicher, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung und Kundgebung. Entscheidend ist, dass die Meinungsbildung und -äußerung mit dem Ziel erfolgt, auf die Öffentlichkeit entsprechend einzuwirken. Durch die mediale Berichterstattung infolge der bundesweit stattfindenden sog. Montagsspaziergänge ist der Hintergrund der „Spaziergänge“ nun auch der breiten Masse der Bevölkerung bekannt. Es bedarf zur Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung nicht zwingend der versammlungstypischen Hilfsmittel wie Reden, Plakate, Banner, Flyer o.ä. Versammlungen sind dabei nicht auf Zusammenkünfte traditioneller Art beschränkt, sondern umfassen vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens (wie Sitzdemonstrationen, Mahnwachen, Schweigemärsche, Straßentheater und Menschenketten) bis hin zu nonverbalen Ausdrucksformen.

Die sog. Montagsspaziergänge haben nach ihrem Gesamtgepräge das Ziel, gemeinschaftlich zusammenzukommen, um eine demonstrative Aussage im Kontext der Coronaschutzmaßnahmen zu transportieren („Montagsproteste: Jetzt erst recht – ganz Deutschland geht auf die Straße und die Pfalz ist mit dabei! Über 100.000 Bürger waren am 13.12.2021 im ganzen Bundesgebiet bei Spaziergängen und Versammlungen auf der Straße und es werden von Woche zu Woche mehr. Ein Rekord löst den nächsten ab. Überall gehen Menschen friedlich, selbstbestimmt und eigenverantwortlich auf die Straße und lassen sich nicht weiter bevormunden oder einschüchtern.“ [Telegram Kanal: „Freie Pfälzer“ vom 16.12.2021].) und damit auf die öffentliche Meinungsbildung einzuwirken. Insofern liegt die Zweckverbundenheit unter den Teilnehmern vor, die auf eine „gemeinschaftliche kommunikative Entfaltung“ gerichtet ist. Auch im Landkreis Germersheim fanden seither solche Aktionen statt.

Bei den fraglichen Aktionen liegt stets ein Verstoß gegen § 14 VersammlG vor. Danach besteht grundsätzlich das Erfordernis, wonach eine öffentliche Versammlung im Sinne von § 14 VersammlG spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe bei der zuständigen Behörde anzumelden ist. Das Anmeldeerfordernis trägt dem Umstand Rechnung, dass die zuständigen Sicherheitsbehörden einen zeitlichen Vorlauf brauchen, um zu prüfen, ob von der Durchführung der Versammlung Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen und sie bejahendenfalls Vorkehrungen zu treffen haben, um die Gefahren und Schäden für Dritte zu verhindern. Bei den verfügungsgegenständlichen Zusammenkünften sind erhebliche Gefahren für hochrangige Rechtsgüter Dritter zu besorgen. Namentlich dadurch, dass es zu einer erheblichen Anzahl von physischen Kontakten kommt, keine Mindestabstände konsequent eingehalten und keine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.

In Ansehung des derzeitigen Infektionsgeschehens und der zunehmenden Verbreitung der neuen Virusvariante „Omikron“ kommt eine Versammlung nur unter Einhaltung von infektionshygienischen Auflagen in Betracht, sofern die hinreichende Gewähr besteht, dass diese Auflagen auch umgesetzt werden.

Dabei ist die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen (namentlich: Einhaltung von Mindestabständen, Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung) auch im Freien erforderlich, um das Übertragungsrisiko zu minimieren. Denn nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts stellt das generelle Tragen von Masken in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum weiterhin unabhängig vom individuellen Impfschutz einen wichtigen Schutz vor einer Übertragung durch Tröpfchen bei einem engen Kontakt dar. Wenn der Mindestabstand von 1,5

Metern ohne Maske unterschritten wird, z. B. bei größeren Menschenansammlungen, besteht auch im Freien ein Übertragungsrisiko.

Wie die aus den vergangenen Aktionen im gesamten Bundesgebiet und speziell auch im Landkreis Germersheim gewonnenen Erfahrungen zeigen, ist die Einhaltung dieses Mindestabstandes nach der Gefahrenprognose bei Durchführung der in Ziffer 1 bezeichneten Versammlungen nicht gewährleistet. Zudem bleibt festzustellen, dass die zuweilen behauptete Rechtstreue bei solchen Veranstaltungen letztlich nur als Lippenbekenntnis zu werten ist und im Gegensatz dazu vielmehr mit zunehmender Vehemenz gegen staatliche Infektionsschutzmaßnahmen verstoßen wird. Insofern steht zu erwarten, dass zahlreiche Teilnehmende der Versammlungen gerade nicht zuverlässig die Gewähr bieten, auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m effektiv hinzuwirken.

Allein der Umstand, dass die Versammlungen nicht rechtzeitig angemeldet werden und von ihnen Infektionsgefahren ausgehen, die nicht gering oder vernachlässigbar sind, reicht zur pflichtgemäßen Ermessensausübung noch nicht aus, um diese zu verbieten. Im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erweist sich dagegen die getroffene Anordnung bezüglich der Maskenpflicht im Sinne des § 3 Abs. 2 der 29. CoBeLVO als erforderliche und geeignete Maßnahme zur Erreichung des hiermit verfolgten Zweckes und mit dem Gebot, das mildeste Eingriffsmittel zu wählen, als vereinbar.

In diesem Zusammenhang ist auf § 15 Abs. 3 VersammlG hinzuweisen, der die Möglichkeit eröffnet, eine Versammlung oder ein Aufzug aufzulösen, wenn diese nicht angemeldet worden sind. Nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und der unstreitig zu besorgenden Gefährdung durch das verdichtete Zusammenkommen einer größeren Personenmehrheit erscheint es zum jetzigen Zeitpunkt gleichwohl noch vertretbar, mit schärferen Maßnahmen in Gestalt eines weiteren generellen Verbotes abzuwarten, bis sich die Personen versammeln und bei gravierenden Verstößen die Veranstaltungen sodann erst aufzulösen. Eine effektive Abwehr der Infektions- und damit Gesundheitsgefahren ist durch eine Auflösung nach Nichteinhaltung der angeordneten (Hygiene-)Auflagen unter Berücksichtigung der seither bei solchen Versammlungen gewonnenen Erfahrungen durchaus in gleicher Weise geeignet, da keine Fälle bekannt sind, dass es anderorts bereits zu einer irreparablen Verwirklichung der Gefahrensituation für Versammlungsteilnehmende, Polizeibeamte und Passanten gekommen wäre. Aus Gründen des effektiven Schutzes von Leib und Leben ist in der aktuellen angespannten Pandemielage ein präventives Vorgehen in Gestalt der getroffenen Auflage angemessen und damit verhältnismäßig.

In jüngster Zeit zeigt sich bundesweit, aber auch in Rheinland-Pfalz und im Landkreis Germersheim, eine deutliche Zunahme hinsichtlich nicht angezeigter „Spaziergänge“, die durch die Gleichzeitigkeit von akkurater Planung und vermeintlicher Spontanität geprägt sind. Man trifft sich zielgerichtet und scheinbar spontan, um gemeinsam – ohne Plakate und Parolen – und gleichsam performativ, ohne Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen, eine Wegstrecke zu absolvieren. Das soll einen beiläufigen und alltäglichen Charakter haben (um das Versammlungsgesetz zu umgehen) und zugleich soll das kommunikative Anliegen transportiert werden.

Die Gefahr von unangemeldeten Versammlungen ist weiterhin virulent und hierbei ist aufgrund des hohen Mobilisierungspotenzials eine erhebliche Anzahl von Personen zur Teilnahme bereit, wie auch die Entwicklung im Landkreis Germersheim (z.B. Bellheim) belegt.

Auch im Landkreis Germersheim fanden seit 13.12.2021 regelmäßig an verschiedenen Orten solche Veranstaltungen statt. Im Konkreten in der Stadt Germersheim, der Verbandsgemeinde Bellheim, der Verbandsgemeinde Rülzheim, der Verbandsgemeinde Jockgrim, der Verbandsgemeinde Kandel, der Stadt Wörth sowie der Verbandsgemeinde Hagenbach.

Bei einer der ersten Versammlungen in Bellheim nahmen ca. 50 Personen teil, an den darauffolgenden Montagen erhöhte sich die Teilnehmerzahl stetig. Am 10.01.2022 wurden mehr als 300 Personen gezählt.

Zeitgleich wurde in den sozialen Medien für weitere „Spaziergänge“ auch in kleineren Ortsgemeinden an verschiedenen Wochentagen im gesamten Kreisgebiet geworben. Die überwiegende Mehrheit der Teilnehmer hat hierbei keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen. Hierdurch kann die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus ungehindert erfolgen, was es in Anbetracht der hohen Inzidenzen unbedingt zu vermeiden gilt. Allein die Einhaltung des Abstandsgebots von 1,5 Metern als infektionsvorbeugende Maßnahme eignet sich nicht für dynamische Aufzüge mit einer größeren Anzahl an Personen, da die Einhaltung nicht dauerhaft und konsequent erfolgen kann - unter anderem auch bedingt durch äußere Gegebenheiten wie beispielsweise beengte Platzverhältnisse -.

Außerdem ist aufgrund des Verbotes von entsprechenden Versammlungen z.B. in der Stadt Mannheim und in Karlsruhe mit einem Ausweichen der potenziellen dortigen Teilnehmer auf die entsprechenden Versammlungen im Umkreis und damit auch im Landkreis Germersheim zu rechnen. Aktuell ist zudem festzustellen, dass vergleichbare Versammlungsaktivitäten – teils verbunden mit einer steigenden Enttönnung und Radikalisierung – bundesweit stark zunehmen.

Vor diesem Hintergrund war die Allgemeinverfügung zu erlassen, zumal eine andere, den gleichen Erfolg herbeiführende Maßnahme zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung nicht ersichtlich war. Namentlich eine örtliche Begrenzung auf Teile des Gebietes des Landkreises wäre nicht gleichermaßen effektiv (vgl. Ziffer 1). In Hinblick darauf, dass diese Versammlungen gerade darauf abzielen, hoheitliche Maßnahmen zu unterlaufen und zu umgehen, wäre eine Beschränkung der angeordneten Maßnahmen auf Teile des Gebietes des Landkreises nicht in vergleichbarem Maße geeignet. Die Gefährdungen für Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit bestehen nicht lediglich bei einem örtlich verdichteten Zusammenkommen zahlreicher Personen ohne Beachtung der zentralen Hygienemaßnahmen in ausgewählten Teilen des Landkreises. Es besteht die Besorgnis, dass die betreffenden Personen andernfalls auf andere (nicht erfasste) Örtlichkeiten ausweichen.

Die getroffene Anordnung ist auch angemessen, sie dient dem Schutz hochrangiger Rechtsgüter (Leib und Leben) und sie steht nicht außer Verhältnis zu der Eingriffsintensität. Es besteht die Möglichkeit, Versammlungen rechtzeitig anzuzeigen und – soweit keine unmittelbaren Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu besorgen sind – (ggfs. unter Auflagen) durchzuführen. Die gezielte Umgehung von rechtlichen Vorgaben, die dem Schutz von Rechtsgütern zu dienen bestimmt sind, ist nicht schutzwürdig. Bevor das Instrument des Versammlungsverbots als ultima ratio ergriffen werden kann, entspricht es einer pflichtgemäßen Ausübung des Ermessens, zunächst den Teilnehmenden zum Zwecke des Infektionsschutzes und damit der Gefahrenabwehr das Tragen einer Gesichtsmaske im Sinne des § 3 Abs. 2 der 29. CoBeLVO aufzugeben.

Bei der Festsetzung der Geltungsdauer der Verfügung wurde schließlich berücksichtigt, dass der Bund in Abstimmung mit den Bundesländern am 21.12.2021 (MPK) wegen der wissenschaftlichen Einschätzung des Infektionsgeschehens infolge der weiter zunehmenden Verbreitung der Virusvariante „Omikron“ und deren Auswirkungen auf die Hospitalisierungs-Inzidenz ab dem 28.12.2021 strengere Regelungen insbesondere zu den Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum beschlossen hat. Einzelne Bundesländer haben dies bereits mit Wirkung ab dem 23.12.2021 umgesetzt. In Rheinland-Pfalz enthält die Erste Landesverordnung zur Änderung der 29. CoBeLVO vom 22.12.2021 in § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 (a) entsprechende Regelungen.

Begründung zu Ziffer 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 2 der Verfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Dem mit der Auflage einer Maskenpflicht verfolgten Ziel des Schutzes von Leib und Leben sowie der Verhinderung strafbarer Handlungen (§ 26 Nr. 2 VersammlG) bzw. Ordnungswidrigkeiten (§ 29 Abs. Nr. 1 VersammlG) ist Vorrang vor dem Interesse an der Durchführung der unzulässigen Versammlungen einzuräumen. Es kann nicht bis zum Abschluss eines etwaigen Rechtsbehelfsverfahrens zugewartet werden, weil sonst die dringende Gefahr irreparabler Schäden für die betroffenen Rechtsgüter bestünde. Eine Interessenabwägung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und Abs. 3 VwGO konnte daher im Interesse eines effektiven Gesundheitsschutzes von Dritten aufgrund der Dringlichkeit (hochdynamisches Infektionsgeschehen, rasche Ausbreitung der besorgniserregenden Omikron-Variante) hier ausnahmsweise nur zu Gunsten der Anordnung der sofortigen Vollziehung ausfallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim einzulegen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form (§ 3 a Abs. 2 VwVfG) sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung (www.kreis-germersheim.de) unter dem Punkt Impressum aufgeführt sind.

Hinweise:

1. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO hat eine Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Es besteht insoweit nur die Möglichkeit, einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Neustadt/ a.d. Weinstraße zu stellen.
2. Auf die Bußgeldvorschriften des § 73 Abs. 1a Nr. 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen, ebenso auf den § 28 Abs. 1 Nr. 3 VersammlG und § 25 der 29. CoBeLVO.

Germersheim, den 14.01.2022
gez. Dr. Fritz Brechtel, Landrat

Zweite Landesverordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 13. Januar 2022

Die Zweite Landesverordnung zur Änderung der 29. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 13. Januar 2022 trat am 14. Januar 2022 in Kraft. Die vollständige Verordnung sowie eine konsolidierte Fassung der 29. CoBeLVO finden Sie unten abgedruckt sowie auf unserer Homepage: www.bellheim.de

Übersicht über die wesentlichen Änderungen in der 29. CoBeLVO:

- **Keine Testpflicht für frisch doppelt Geimpfte**
Es entfällt die Testpflicht im Rahmen der 2GPlus-Regel nicht nur für Menschen, die bereits ihre Auffrischungs-Impfung erhalten haben, sondern auch für frisch doppelt Geimpfte und frisch Genesene, deren Zweitimpfung bzw. Genesung nicht länger als drei Monate zurückliegt, sowie geimpfte Genesene. (§ 3 Abs. 6 der 29. CoBeLVO). Dies gilt zum Beispiel in der Gastronomie.
- **Kitas**
Eingewöhnungssituation in Kitas § 15 Abs. 3: Es wurde nochmals klargestellt, dass für Begleitpersonen im Rahmen der Eingewöhnung die Testpflicht besteht.
Neu: § 15 Abs. 4
Beim Einsatz von Vertretungskräften gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 17. März 2021 (GVBl. S. 165, BS 216-7-1) in der jeweils geltenden Fassung sowie gemäß der bis zum 1. Juli 2021 geltenden entsprechenden Landesverordnung darf seit dem 16. März 2020 bis zum Ablauf des 28. Februar 2022 die gemäß der vorgenannten Landesverordnungen geregelte Maximalzeit überschritten werden. Vorstands- und Delegiertenwahlen, § 15 Abs. 5 Die Durchführung von Vorstands- und Delegiertenwahlen in den Vollversammlungen der Kreis- und Stadtelternausschüsse gemäß § 10 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 der Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 17. März 2021 (GVBl. S. 169, BS 216-7-3; KiTaGEMLVO) wird, unter Aussetzung der Fristen aus § 10 Abs. 1 Satz 2 sowie § 14 Abs. 1 Satz 2 KiTaGEMLVO, ausgesetzt. Eine ersatzweise Durchführung mittels fernmündlicher, digitaler oder schriftlicher Formate ist nicht zugelassen.
- **Quarantäne (Absonderungsverordnung)**
Kontaktpersonen, die eine Auffrischungsimpfung vorweisen können oder frisch doppelt geimpft oder genesen (Zeitraum von drei Monaten) oder geimpfte Genesene sind, sind von der Quarantäne ausgenommen. Für alle Übrigen endet Isolation bzw. Quarantäne in der Regel nach zehn Tagen. Es gibt die Möglichkeit, sich nach einer Infektion oder als Kontaktperson, nach sieben Tagen durch einen PCR- oder zertifizierten Antigen-Schnelltest bei einer zugelassenen Teststelle freitesten zu lassen. Ein Nachweis darüber muss erbracht werden.

Zweite Landesverordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 13. Januar 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 8 und Abs. 7 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Neunundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 3. Dezember 2021 (GVBl. S. 616), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2021 (GVBl. S. 678), BS 2126-13, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Eine geimpfte Person im Sinne dieser Verordnung ist vorbehaltlich der Regelung in Absatz 8 eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV ist. Eine genesene Person im Sinne dieser Verordnung ist vorbehaltlich der Regelung in Absatz 8 eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenachweises nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV ist. Soweit in dieser Verordnung eine Testpflicht für geimpfte oder genesene

volljährige Personen angeordnet ist, besteht diese nur für solche geimpfte oder genesene Personen, die in den Anwendungsbe- reich des § 6 Abs. 2 Nr. 1 SchAusnahmV fallen.“

2. In § 4 Abs. 7 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert: In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Verweisung „Absatz 1 oder 2“ durch die Verweisung „den Absätzen 1, 2 oder 3“ ersetzt.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Für Eltern, Sorgeberechtigte und sonstige Personen, die sich über die Bring- oder Holsituation hinaus innerhalb der Einrichtungs- räume aufhalten, gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; dies gilt auch für Begleitpersonen im Rahmen der Eingewöhnung. Für Jugendliche und Erwachsene gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung. Während der pädagogischen Interaktion müssen keine Masken getragen werden. Für Begleitpersonen im Rahmen der Eingewöhnung gilt die Maskenpflicht nach Satz 2, soweit keine unmittelbare Interaktion mit dem einzugewöhnenden Kind vorliegt. Im Rahmen der Betreuung von Schulkindern in den Räumlichkeiten der Einrichtung gilt die Maskenpflicht nach Satz 2 für diese Kinder sowie das Personal sowohl in als auch außerhalb der pädagogischen Interaktion, soweit dadurch die Interaktion im Einzelfall nicht undurchführbar wird. Dies gilt auch im Falle einer gemeinsamen Betreuung von nicht schulpflichtigen und schulpflichtigen Kindern. Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gilt bei Vorliegen von organisatorischen oder persönlichen Gründen, soweit diese Gründe nicht dauerhaft bestehen, zeitlich begrenzt im erforderlichen Umfang. Dies gilt insbesondere zur Nahrungsaufnahme; hier ist das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 zwischen den Jugendlichen und Erwachsenen einzuhalten. Alle nicht schulpflichtigen Kinder sind ohne Ansehung ihres Alters in der sie betreuenden Kindertageseinrichtung von der Maskenpflicht ausgenommen.“
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:
„(4) Beim Einsatz von Vertretungskräften gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 17. März 2021 (GVBl. S. 165, BS 216-7-1) in der jeweils geltenden Fassung sowie gemäß der bis zum 1. Juli 2021 geltenden entsprechenden Landesverordnung darf seit dem 16. März 2020 bis zum Ablauf des 28. Februar 2022 die gemäß der vorgenannten Landesverordnungen geregelte Maximalzeit überschritten werden.“
 - c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6 und erhalten folgende Fassung:
„(5) Die Durchführung von Vorstands- und Delegiertenwahlen in den Vollversammlungen der Kreis- und Stadtelternausschüsse gemäß § 10 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 der Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGEMLVO) vom 17. März 2021 (GVBl. S. 169, BS 216-7-3) in der jeweils geltenden Fassung wird unter Aussetzung der Fristen aus § 10 Abs. 1 Satz 2 sowie § 14 Abs. 1 Satz 2 KiTaGEMLVO ausgesetzt. Eine ersatzweise Durchführung mittels fernmündlicher, digitaler oder schriftlicher Formate ist nicht zugelassen. Die Aussetzung der Durchführung endet mit Erklärung des Außerkrafttretens dieser Regelung. Die Wahlen nach Satz 1 sind nach Außerkrafttreten unverzüglich nachzuholen. Näheres regelt das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in einem entsprechenden Rundschreiben. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Durchführung der Wahl des Vorstandes des Landeselternausschusses gemäß § 14 Abs. 2 KiTaGEMLVO. Für die Elternversammlungen, die Wahlen der Mitglieder des Elternausschusses und der Delegierten/Ersatzdelegierten für die Kreis- und Stadtelternausschüsse, für die Vollversammlungen der Kreis- und Stadtelternausschüsse sowie für die Vollversammlung des Landeselternausschusses gelten
 1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2,
 2. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1,
 3. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Test auch vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters mittels eines mitgebrachten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist, durchgeführt werden kann; der Veranstalter kann festlegen, dass der Testnachweis nur durch einen von ihm selbst zur Verfügung gestellten Selbsttest erbracht werden kann.
 Für Sitzungen des Kita-Beirates in Präsenz gelten die Regelungen nach Satz 7 entsprechend. § 5 findet keine Anwendung.

(6) Für die Kindertagespflege gelten Absatz 2, mit Ausnahme des Satzes 6 Nr. 1, sowie Absatz 3, mit Ausnahme der Sätze 5 und 6, entsprechend. Für die betreuten Kinder gilt unabhängig von einer Schulpflicht keine Maskenpflicht.“

5. § 18 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In der Einleitung werden nach der Verweisung „Absatz 1“ die Worte „zu Besuchszwecken“ eingefügt.
 - In Nummer 4 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 3 Satz 1 der Absonderungsverordnung (AbsonderungsVO) vom 17. September 2021 (GVBl. S. 524, BS 2126-17)“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 1 Satz 3 der Absonderungsverordnung (AbsonderungsVO) vom 13. Januar 2022“ ersetzt.
 - Absatz 4 wird gestrichen.
 - Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert: In Satz 1 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 3 Satz 1 AbsonderungsVO“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 1 Satz 3 AbsonderungsVO“ ersetzt.
 - Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
6. § 25 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- Nummer 22 erhält folgende Fassung: „22. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,“
 - Nummer 23 erhält folgende Fassung: „23. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,“
 - Nummer 24 erhält folgende Fassung: „24. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 die Zuschauer- oder Teilnehmerobergrenze nicht einhält oder entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 eine Veranstaltung mit Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchführt,“
 - Nummer 87 wird gestrichen
 - Die bisherige Nummer 88 wird Nummer 87 und wie folgt geändert: Die Verweisung „§ 18 Abs. 5 Satz 1“ wird durch die Verweisung „§ 18 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
 - Die bisherige Nummer 89 wird Nummer 88 und wie folgt geändert: Die Verweisung „§ 18 Abs. 6“ wird durch die Verweisung „§ 18 Abs. 5“ ersetzt.
 - Die bisherigen Nummern 90 bis 96 werden Nummern 89 bis 95.
 - Die bisherige Nummer 96 a wird Nummer 96.
7. In § 26 Abs. 1 wird das Datum „20. Januar 2022“ durch das Datum „11. Februar 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Januar 2022 in Kraft.

Mainz, den 13. Januar 2022

Der Minister für Wissenschaft und Gesundheit
Clemens Hoch

Neunundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (29. CoBeLVO)

vom 3. Dezember 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 7 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1

Ziele, Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 1

Ziele

Diese Verordnung regelt notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung und zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2, soweit nicht durch § 28 b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder aufgrund des § 28 c IfSG erlassener Verordnungen der Bundesregierung abweichende Regelungen getroffen wurden. Die Regelungen dieser Verordnung beruhen auf der Einschätzung der aktuellen Entwicklung der Aus- und Belastung des Gesundheitssystems in Rheinland-Pfalz. Maßstab hierfür sind insbesondere die landesweite Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz nach § 2 sowie die Belastung der Intensivkapazitäten und das Auftreten einer durch das Robert Koch-Institut als besorgniserregend eingestufteten Mutation des Virus.

Die Erforderlichkeit derzeitiger und weiterer Maßnahmen wird mindestens alle vier Wochen erneut überprüft.

§ 2

Landesweite Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz

(1) Die landesweite Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz bestimmt sich nach der Zahl der neu aufgenommenen Hospitalisierungsfälle mit COVID-19-Erkrankung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage bezogen auf das Land Rheinland-Pfalz. Ein Hospitalisierungsfall ist jede Person, die in Bezug auf die COVID-19-Erkrankung in einem Krankenhaus zur stationären Behandlung aufgenommen wird.

(2) Der tagesaktuelle Wert der landesweiten Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz wird auf der Internetseite des Landesuntersuchungsamts Rheinland-Pfalz (www.lua.rlp.de) veröffentlicht.

§ 3

Allgemeine Schutzmaßnahmen, Begriffsbestimmungen

(1) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen einzuhalten (Abstandsgebot).

(2) In geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine FFP2-Maske oder eine Maske eines vergleichbaren Standards zu tragen, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Im Übrigen ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine FFP2-Maske oder eine Maske eines vergleichbaren Standards zu tragen, soweit dies in dieser Verordnung angeordnet wird (Maskenpflicht).

(3) Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,

3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, zu Identifikationszwecken oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) erforderlich ist,
4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen mit regelmäßigem Kunden- oder Besucherverkehr, solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

(4) Der Betreiber einer Einrichtung oder Veranlasser einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft in geschlossenen Räumen hat die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung bestimmt wird; werden gegenüber der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen diese wahrheitsgemäß sein und eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen (Kontakterfassung).

Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person zu erheben. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder von der Teilnahme an der Ansammlung oder Zusammenkunft durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranlasser der Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft auszuschließen. Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt nicht verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete soll in der Regel eine digitale Erfassung der Daten nach Satz 2 anbieten; in diesem Fall entfällt die Verpflichtung zur Plausibilitätsprüfung nach Satz 3, sofern durch das eingesetzte Erfassungssystem eine Prüfung der angegebenen Telefonnummer erfolgt (beispielsweise mittels SMS-Verifikation). Dabei sind die Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige datenschutzkonforme Löschung der Daten nach vier Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Zudem sind die Daten im Bedarfsfall jederzeit dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen kostenfrei in einem von diesem nutzbaren Format zur Verfügung zu stellen. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine papiergebundene Datenerfassung anzubieten. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch das zuständige Gesundheitsamt oder eine Weiterverwendung durch dieses zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufga-

benerfüllung nicht mehr benötigt werden. Die Kontakterfassung nach Satz 1 ist nicht erforderlich, wenn die Person, deren Daten zu erfassen sind, die in der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts enthaltene QR-Code-Registrierung nutzt und die oder der ansonsten zur Datenerhebung Verpflichtete dies in geeigneter Weise überprüft.

(5) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, kann der dort vorgesehene Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch

1. einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung oder

2. eine maximal 48 Stunden zurückliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik)

erbracht werden (Testpflicht). Eine Testung nach § 2 Nr. 7 Buchst. a SchAusnahmV ist, sofern der Betreiber einer Einrichtung diese Möglichkeit anbietet, vor dem Betreten der Einrichtung in Anwesenheit einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person von der Besucherin oder dem Besucher durchzuführen und berechtigt ausschließlich zum Besuch dieser Einrichtung. Der Betreiber einer Einrichtung darf der Besucherin oder dem Besucher nur bei Vorlage eines Testnachweises nach Satz 1 Zutritt zur Einrichtung gewähren. In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen der Testpflicht nach Satz 1

1. gilt diese für geimpfte oder genesene Personen nur, wenn dies in dieser Verordnung angeordnet ist,

2. gilt diese nicht für Kinder bis drei Monate nach Vollendung ihres zwölften Lebensjahres.

(6) Eine geimpfte Person im Sinne dieser Verordnung ist vorbehaltlich der Regelung in Absatz 8 eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV ist. Eine genesene Person im Sinne dieser Verordnung ist vorbehaltlich der Regelung in Absatz 8 eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV ist. Soweit in dieser Verordnung eine Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen angeordnet ist, besteht diese nur für solche geimpfte oder genesene Personen, die in den Anwendungsbereich des § 6 Abs. 2 Nr. 1 SchAusnahmV fallen.

(7) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen die Vorlage eines Testnachweises über das Nichtvorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 vorgesehen ist, ist der Testnachweis von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unter gleichzeitiger Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises, der auf die Getestete oder den Getesteten ausgestellt ist, vorzulegen. Dies gilt auch bei Vorlage eines Impfnachweises nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder Genesenennachweises nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV.

(8) Soweit diese Verordnung auf geimpfte oder genesene Personen Bezug nimmt, gilt für Zwecke dieser Verordnung diese Voraussetzung

1. bei Kindern bis drei Monate nach Vollendung ihres zwölften Lebensjahres und

2. bei Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen lassen können, mit der Maßgabe, dass dies durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde, und die über einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1 verfügen als erfüllt.

(9) Eine nicht-immunisierte Person im Sinne dieser Verordnung ist eine Person, die weder geimpfte noch genesene Person ist und auch nicht einer solchen nach Absatz 8 gleichgestellt ist.

(10) Soweit in dieser Verordnung das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1, die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 sowie die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 angeordnet ist oder die Teilnahme an einem Angebot oder die Nutzung oder der Besuch von Einrichtungen eine Immunisierung voraussetzt, obliegt den nutzenden Personen der jeweiligen Angebote die Einhaltung und den anbietenden Personen oder Einrichtungen die Einhaltung und Kontrolle dieser Pflichten.

(11) Die auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlichten Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend.

(12) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1, 2, 4, 5 und 7 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweckdieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 2

Versammlungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Personen

§ 4

Zusammenkünfte und Versammlungen von Personen

(1) Nichtimmunisierte Personen dürfen sich im öffentlichen Raum nur alleine, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie höchstens zwei Personen eines weiteren Hausstands aufhalten, wobei geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen bei der Ermittlung der Personenzahl berücksichtigt werden. Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleiben bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht. Als ein Hausstand zählen auch die und der nicht im gleichen Hausstand lebende Ehegattin und Ehegatte, Lebenspartnerin und Lebenspartner oder Lebensgefährtin und Lebensgefährte.

Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. Soweit es zwingende persönliche Gründe erfordern, insbesondere um eine angemessene Betreuung für Minderjährige oder pflegebedürftige Personen sicherzustellen, ist auch die Anwesenheit weiterer Personen gestattet. Die in den Sätzen 1 bis 5 geregelte Kontaktbeschränkung gilt auch, soweit in dieser Verordnung auf diese verwiesen wird (Kontaktbeschränkung). Im Rahmen der Kontaktbeschränkung sind die jeweiligen Personen von der Einhaltung des Abstandsgebots, sofern dies in dieser Verordnung angeordnet ist, befreit.

(1a) Ab dem 28. Dezember 2021 dürfen sich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen im öffentlichen Raum nur mit bis höchstens zehn Personen gemeinsam aufhalten. Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleiben bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht.

(2) Die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde kann für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes Auflagen festlegen.

(3) Bei öffentlichen Wahlen und Zusammenkünften, die der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen dienen, insbesondere Wahlkreis Konferenzen und Vertreterversammlungen, gelten das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 und die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Der Wahlvorstand hat die Pflicht zur Kontakterfassung gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 bei Personen, die sich auf der Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlraum aufhalten.

(4) Bei Sitzungen kommunaler Gremien gelten die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen Sitzplatz einnehmen. Der oder die Vorsitzende hat die Pflicht zur Kontakterfassung gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 bei Personen, die sich auf der Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Sitzungsraum aufhalten.

(5) In Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung gilt unbeschadet des Selbstorganisationsrechts des Landtags in geschlossenen Räumen für Besucherinnen und Besucher die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1.

(6) In der Rechtspflege dienenden Einrichtungen (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und bei Zusammenkünften der Rechtspflege soll grundsätzlich bei Begegnung mit anderen Personen eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine FFP2-Maske oder eine Maske eines vergleichbaren Standards getragen werden. Die Regelungen der Absätze 1 und 5, des § 5 sowie des § 7 Abs. 2 finden keine Anwendung.

Entscheidungen aufgrund der sitzungspolizeilichen Rechte oder des Hausrechts bleiben unberührt.

(7) Bei Zusammenkünften aus prüfungsrelevanten Gründen sowie zur Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen gelten die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

(8) Bei Zusammenkünften von Personen anlässlich standesamtlicher Trauungen gelten

1. für alle anwesenden Personen mit Ausnahme der Eheschließenden die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und

2. im Innenbereich die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1. Das jeweilige Hausrecht bleibt unberührt.

(9) Bei Zusammenkünften von Personen anlässlich Bestattungen gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

(10) Bei der Durchführung von Blutspendeterminen gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

(11) Bei Zusammenkünften von Selbsthilfegruppen, die

1. einem Wohlfahrtsverband der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e. V. angehören,

2. in den Datenbanken der Mitglieder der LAG KISS geführt werden,

3. Mitgliedsorganisationen der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behindert Rheinland-Pfalz e. V. sind oder

4. Organisationen von Menschen mit Behinderungen nach § 3 Abs. 5 des Landesinklusionsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719, BS 87-1) in der jeweils geltenden Fassung sind, und der Bewältigung einer psychischen Belastungssituation, der Bewältigung einer eigenen Erkrankung oder der Erkrankung eines Angehörigen dienen, gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2,

2. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 sowie

3. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1.

§ 5**Veranstaltungen**

(1) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind ausschließlich mit Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig, die geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind. Darüber hinaus können auch bis zu 25 Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen. Es gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken,

2. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 sowie

3. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen.

Die in Satz 3 Nr. 3 Halbsatz 2 angeordnete Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen entfällt, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht nach Satz 3 Nr. 1 durchgängig eingehalten wird. Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben nach den Sätzen 1 bis 4 gewährleistet.

(1a) Abweichend von Absatz 1 ist die Öffnung von Clubs, Diskotheken oder ähnlichen Einrichtungen untersagt.

(2) Nehmen bei Veranstaltungen im Freien Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Veranstaltung feste Plätze ein und erfolgt der Zutritt auf Basis einer Einlasskontrolle oder zuvor gekaufter Tickets, sind ausschließlich Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer zulässig, die geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind. Darüber hinaus können auch Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen, sofern sie über einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1 verfügen. Es gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken, sowie

2. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1.

Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben nach den Sätzen 1 bis 3 gewährleistet.

(3) Bei Veranstaltungen im Freien, die nicht unter Absatz 2 fallen, dürfen nur geimpfte, genesene oder diesen gleich gestellte Personen anwesend sein. Darüber hinaus können auch Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen. Es gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken. Die Anordnung von weiteren Schutzmaßnahmen für Veranstaltungen nach Satz 1 durch die zuständige Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde, bedarf nicht des Einvernehmens nach § 24 Abs. 1.

(4) Veranstaltungen nach den Absätzen 1, 2 oder 3 sind mit höchstens 1.000 Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig. Die Durchführung von Veranstaltungen nach den Absätzen 1, 2 oder 3, die einen überregionalen Charakter haben, ist nur ohne Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer zulässig.

(5) Die Kontrolle der Hygienekonzepte nach den Absätzen 1 und 2 obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde.

(6) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 bis 4 können im Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Einbeziehung des zuständigen Gesundheitsamts unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 3**Religiösausbübung****§ 6**

(1) Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, wie Gottesdienste oder Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtsetzung der Religions- oder Glaubensgemeinschaften erforderlich sind, sowie Unterricht zur Vorbereitung auf Kommunion, Konfirmation, Firmung oder vergleichbare Anlässe gilt das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 sowie die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1. Das Abstandsgebot kann durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden.

(2) Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nach Absatz 1 gilt für Teilnehmende die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbereitenden und Vorbeter, Kantorinnen und Kantoren, Vorsängerinnen und Vorsänger, Musikerinnen und Musiker unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben.

(3) Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen stellen die Religions- oder Glaubensgemeinschaften sicher, dass Infektionsketten für die Dauer von vier Wochen rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Sind bei Zusammenkünften Besucherzahlen zu erwarten,

die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, ist ein Anmeldungserfordernis einzuführen. Die Religions- und Glaubensgemeinschaften stellen durch Steuerung des Zutritts sicher, dass Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, vermieden werden. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.

(3a) Veranstaltungen von Religions- oder Glaubensgemeinschaften in geschlossenen Räumen können abweichend von Absatz 1 auch nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 bis 4 stattfinden mit der Maßgabe, dass sich die Pflicht zur Kontakterfassung nach Absatz 3 richtet. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Finden Veranstaltungen von Religions- und Glaubensgemeinschaften nach Absatz 1 im Freien statt, gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, die die Einhaltung der Vorgaben nach den Absätzen 1 bis 4 gewährleisten.

Teil 4**Wirtschaftsleben****§ 7****Öffentliche und gewerbliche Einrichtungen**

(1) Der Zugang zu gewerblichen Einrichtungen ist nur geimpften, genesenen oder diesen gleich gestellten Personen gestattet. Darüber hinaus haben auch Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, Zugang, sofern sie über einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1 verfügen. Die Betreiber der Einrichtungen haben die Einhaltung der Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 durch geeignete Maßnahmen stichprobenartig zu kontrollieren. Es gelten in geschlossenen Räumen das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 und die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. In geschlossenen Räumen darf sich pro angefangene 10 qm Verkaufsfläche höchstens eine Kundin oder ein Kunde aufhalten. Die Sätze 1 bis 3 finden auf die nachfolgenden Betriebe oder Einrichtungen des täglichen Bedarfs keine Anwendung:

1. Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, Getränkemärkte, Verkaufsstände auf Wochenmärkten, soweit sie Lebensmittel oder Waren des täglichen Bedarfs anbieten,
2. Apotheken, Sanitätshäuser,
3. Drogerien, Reformhäuser, Babyfachmärkte,
4. Optiker, Hörakustiker,
5. Tankstellen,
6. Buchhandlungen und Stellen des Zeitungsverkaufs,
7. Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte,
8. Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte und
9. Großhandel.

(2) In öffentlichen Einrichtungen gelten in geschlossenen Räumen das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 und die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. In geschlossenen Räumen darf sich pro angefangene 10 qm Besucherfläche höchstens eine Besucherin oder ein Besucher aufhalten. In öffentlichen Einrichtungen gilt in geschlossenen Räumen für Besucherinnen und Besucher außerdem die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1.

§ 8**Arbeits- und Betriebsstätten, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe**

(1) In allen Arbeits- und Betriebsstätten sowie Lernorten nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I 920) in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung sowie bei Zusammenkünften aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Satz 1 gilt nicht, sofern ein fester Platz eingenommen wird. Für das Betreten der Einrichtungen nach Satz 1 gelten die Vorschriften des § 28b Abs. 1 und 3 IfSG.

(1a) Für Personen, die der Regelung des § 28b Abs. 1 und 2 IfSG deshalb nicht unterfallen, weil sie einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen und keine Beschäftigten haben, gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1, soweit in Ausübung der selbstständigen Tätigkeit physische Kontakte zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können.

(2) Im Rahmen der Tätigkeit von Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben gelten in geschlossenen Räumen das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 sowie die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

(3) Beim Rehabilitationssport und Funktionstraining sowie bei Dienstleistungen, die aus medizinischen Gründen erbracht werden, aber keine ärztlichen Behandlungen darstellen, gilt für alle beteiligten Personen die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1. Die Erbringung aller weiteren körpernahen Dienstleistungen ist nur gegenüber geimpften, genesenen oder diesen gleichgestellten Personen sowie gegenüber Minderjährigen, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, zulässig. Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, benötigen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen nach Satz

2 einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1. Es gelten für alle Dienstleistungen nach Satz 1 und 2

1. das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 zwischen Kundinnen und Kunden,
2. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 mit Ausnahme beim Rehabilitationssport und Funktionstraining; die Maskenpflicht entfällt, wenn wegen der Art der Dienstleistung eine Maske nicht getragen werden kann; in diesen Fällen gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen und

3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1.

(4) In Einrichtungen des Gesundheitswesens gilt in Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

(5) Die Erbringung präsenter sexueller Dienstleistungen ist nur gegenüber geimpften oder genesenen Personen und unter Beachtung des Hygienekonzepts für sexuelle Dienstleistungen, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, zulässig. Es gelten

1. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 für alle Beteiligten durch den Betreiber des Prostitutionsgewerbes oder durch die Prostituierten bei anderen sexuellen Dienstleistungen; die angegebenen Daten sind durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu überprüfen und durch Unterschrift zu bestätigen,

2. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte oder genesene Personen,

3. in Innenräumen außerhalb der Erbringung der sexuellen Dienstleistung die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, soweit im Hygienekonzept für sexuelle Dienstleistungen nichts Abweichendes geregelt ist, und

4. die Pflicht des Betreibers oder der Betreiberin zur Erstellung und dem Aushang eines individuellen Schutz- und Hygienekonzepts, das der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 9

Gastronomie

(1) Die Betreiber gastronomischer Einrichtungen haben ein Hygienekonzept vorzuhalten. In geschlossenen Räumen dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie bis zu 25 Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, als Gäste anwesend sein. Es gelten

1. für Gäste und Personal die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; für Gäste ist die Maske unmittelbar am Platz entbehrlich,

2. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 sowie

3. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen.

(2) In Abholsituationen in geschlossenen Räumen dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, jedoch über einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1 verfügen, als Kundinnen und Kunden anwesend sein. Es gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

(3) Gastronomische Einrichtungen im Außenbereich dürfen ausschließlich von geimpften, genesenen oder diesen gleichgestellten Personen sowie Minderjährigen, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, genutzt werden. Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, benötigen einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1. Es gelten

1. für Gäste und Personal die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; für Gäste ist die Maske unmittelbar am Platz entbehrlich, sowie

2. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 dürfen in Kantinen oder Mensen die in der Einrichtung beschäftigten oder der Einrichtung angehörig Personen versorgt werden, wenn diese geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind oder über einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1 verfügen. In Schulkantinen ist ein Testnachweis für Schülerinnen und Schüler nicht erforderlich. Für die in Satz 1 genannten Personen gilt Absatz 1 Satz 3 Nr. 1. Für die Bewirtung externer Gäste gilt Absatz 1 Satz 1 bis 3.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 dürfen in Autobahnraststätten und Autohöfen Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer versorgt werden, wenn diese geimpfte oder genesene Personen sind oder über einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1 verfügen. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 3.

§ 10

Hotellerie, Beherbergungsbetriebe

(1) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen von Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes gelten in geschlossenen Räumen das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 sowie die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

(2) Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.

(3) In

1. Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfen, Gästehäusern und ähnlichen Einrichtungen und

2. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheimen, Ferienzentren und ähnlichen Einrichtungen

dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, als Gäste anwesend sein. Bei Anreise gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen. Ist nach Satz 2 ein Testnachweis erforderlich, ist bei mehrtägigen Aufenthalten alle 72 Stunden, gerechnet ab Vornahme der jeweils letzten Testung, eine erneute Testung vorzunehmen.

(4) Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gelten die Bestimmungen des § 9 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich für Gäste von Einrichtungen nach Absatz 3 die Testpflicht nach Absatz 3 bestimmt. Für Angebote von Sport- und Freizeitaktivitäten, die Nutzung einer Sauna, Wellness- und Kosmetikangeboten sowie Gruppenangebote mit Freizeitcharakter gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass sich für Gäste von Einrichtungen nach Absatz 3 die Testpflicht nach Absatz 3 bestimmt.

(5) Der Betreiber hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben nach den Absätzen 1 bis 4 gewährleistet.

§ 11

Reisebus- und Schiffsreisen

An Reisebus- oder Schiffsreisen dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie bis zu 25 Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen. Bei Reiseantritt gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen. Ist nach Satz 2 ein Testnachweis erforderlich, ist bei mehrtägigen Reisen alle 72 Stunden, gerechnet ab Vornahme der jeweils letzten Testung, eine erneute Testung vorzunehmen. Die in Satz 2 Halbsatz 2 angeordnete Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen entfällt, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 durchgängig eingehalten wird. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1. Für gastronomische Angebote gelten die Bestimmungen des § 9 entsprechend. Der Anbieter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben nach den Sätzen 1 bis 6 gewährleistet.

Teil 5

Sport und Freizeit

§ 12

Sport

(1) Im Amateur- und Freizeitsport dürfen in allen öffentlichen und privaten gedeckten Sportanlagen (Innenbereich) ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie bis zu 25 Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, anwesend sein. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht für Personen, die von der Regelung des § 28 b Abs. 1 IfSG erfasst sind, es sei denn, sie gehen einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach oder beteiligen sich selbst an der sportlichen Betätigung. Es gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen.

(2) Im Amateur- und Freizeitsport in allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen (Außenbereich) gilt für volljährige Personen die Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 Satz 6. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht für Personen, die von der Regelung des § 28 b Abs. 1 IfSG erfasst sind, es sei denn, sie gehen einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach oder beteiligen sich selbst an der sportlichen Betätigung.

(3) In Schwimm- und Spaßbädern, Thermen und Saunen dürfen im Innenbereich ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, als Besucherinnen und Besucher anwesend sein, wobei die Höchstzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der jeweiligen Einrichtung aufhalten dürfen, auf die Hälfte der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt ist. Es gelten

1. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 sowie

2. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen.

Ein Hygienekonzept, das insbesondere auch Regelungen zur Nutzung von Umkleiden, Duschen und ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie zur zulässigen Besucherzahl enthält, ist vorzuhalten. Die Kontrolle der Hygienekonzepte obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde.

(4) Bei der Ausrichtung von Veranstaltungen im Amateur- und Freizeitsport sowie im Profi- und Spitzensport sind Zuschauerinnen und Zuschauer nach Maßgabe des § 5 zulässig.

(5) Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Profi- und Spitzensports ist im Freien sowie auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen zulässig, sofern ein von den Sportfachverbänden oder Ligaver-

antwortlichen erstelltes Hygienekonzept vorliegt und beachtet wird. Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

1. Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in olympischen Disziplinen (Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in paralympischen Disziplinen (Paralympicskader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), Bundeskaderathletinnen und -athleten in deaflympischen Sportarten (Deaflympicskader, Erweiterungskader, Nachwuchskader) sowie Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in nichtolympischen Sportarten (A-Kader, B-Kader, C-Kader und D/C-Kader), welche von den zuständigen Bundes- oder Landesverbänden anerkannt sind;
2. Mannschaften aller olympischen und paralympischen Sportarten der 1. bis 3. Ligen sowie der Regionalliga im Männerfußball; darüber hinaus Profimannschaften in nicht olympischen und nicht paralympischen Sportarten; unter Profisport ist die bezahlte Vollzeitstätigkeit von Berufssportlern in Kapitalgesellschaften oder in den Wirtschaftsbetrieben von Vereinen zu verstehen;
3. Mannschaften der höchsten Spielklassen der Jugend- und Nachwuchsaltersklassen U 17 oder älter sowie Spielerinnen und Spieler der Bundes- und Landeskader der Altersklassen U 15 und U 16, sofern die Mannschaften oder Spielerinnen und Spieler an einem vom zuständigen Spitzensportverband zertifizierten Nachwuchsleistungszentrum trainieren;
4. wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus sowie
5. sonstige Athletinnen und Athleten, die sich bereits für die Teilnahme an bevorstehenden Europa- und Weltmeisterschaften qualifiziert haben oder im Jahr 2021 qualifizieren können.

§ 13

Freizeit

(1) In Freizeitparks, Kletterparks, Minigolfplätzen und ähnlichen Einrichtungen dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, als Besucherinnen und Besucher anwesend sein, wobei die Höchstzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der jeweiligen Einrichtung aufhalten dürfen, auf die Hälfte der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt ist. Es gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, soweit die Art des jeweiligen Freizeitangebots dies zulässt; die Maskenpflicht entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken oder bei der eigenen sportlichen Betätigung,
2. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 sowie
3. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt im Innenbereich auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen.

Die in Satz 2 Nr. 3 Halbsatz 2 angeordnete Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen entfällt, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht nach Satz 2 Nr. 1 durchgängig eingehalten wird.

(2) In Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Einrichtungen dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen als Besucherinnen und Besucher anwesend sein. Es gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; für Gäste entfällt die Maskenpflicht am Platz oder beim Verzehr von Speisen und Getränken,
2. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 sowie
3. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte und genesene Personen.

Die in Satz 2 Nr. 3 Halbsatz 2 angeordnete Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen entfällt, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht nach Satz 2 Nr. 1 durchgängig eingehalten wird.

(3) In zoologischen Gärten, Tierparks, botanischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, als Besucherinnen und Besucher anwesend sein, wobei die Höchstzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der jeweiligen Einrichtung aufhalten dürfen, auf die Hälfte der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt ist. Es gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken,
2. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 sowie
3. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt im Innenbereich auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen.

Die in Satz 2 Nr. 3 Halbsatz 2 angeordnete Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen entfällt, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht nach Satz 2 Nr. 1 durchgängig eingehalten wird.

Teil 6

Bildung und Kultur

§ 14

Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) Der Schulbetrieb, einschließlich des Schulsports, der Ferienschule und der Feriensprachkurse, findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt. Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden; dabei gelten die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 nach Maßgabe des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“. Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler, die genesen oder geimpft sind, oder die zweimal in der Woche in der Schule mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden oder die zu Beginn des Schultages über einen Nachweis verfügen, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt. Der Nachweis muss tagesaktuell oder vom Vortag sein, ihm steht die qualifizierte Erklärung der Eltern, Erziehungs- oder Sorgeberechtigten über das negative Ergebnis eines unter ihrer Aufsicht zuhause tagesaktuell oder am Vortag durchgeführten Tests gleich; § 3 Abs. 8 findet keine Anwendung. Alle Testergebnisse sind von den Schulen wöchentlich anonymisiert in elektronischer Form an die Schulaufsicht zu übermitteln. Für das Betreten der Schule durch Lehrkräfte und sonstige in der Schule beschäftigte Personen gelten die Vorschriften des § 28 b Abs. 1 und 3 IfSG. Für Eltern, Sorgeberechtigte und sonstige Personen, die das Schulgelände betreten, gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1. Sofern der reguläre Unterricht wegen der in den Sätzen 1 und 2 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungs-auftrag durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(2) Von einer Maskenpflicht nach Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 ausgenommen sind in den Förderschulen ohne weiteren Nachweis Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung keine Maske tragen oder tolerieren können. Weitere Ausnahmen von der Maskenpflicht sind aus schulorganisatorischen oder persönlichen Gründen, soweit diese Gründe nicht dauerhaft bestehen, zeitlich begrenzt im erforderlichen Umfang zulässig. Dies gilt insbesondere beim Sportunterricht und in der Pause im Freien, zur Nahrungsaufnahme sowie bei Prüfungen und Kursarbeiten. § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Die Tatsache, dass die ärztliche Bescheinigung vorgelegt wurde, die ausstellende Ärztin oder der ausstellende Arzt sowie ein eventueller Gültigkeitszeitraum der Bescheinigung darf in der Schülerakte dokumentiert werden. Das Fertigen einer Kopie ist nicht zulässig. In den Fällen einer Befreiung aus persönlichen Gründen nach Satz 2 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Näheres regelt der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“.

(3) Die Regelungen zur Befreiung von der Maskenpflicht gelten entsprechend für eine etwaige Befreiung von Schülerinnen und Schülern von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht.

(4) Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind für Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(5) Ist der Präsenzunterricht aufgrund einer Verfügung der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden untersagt, wird eine schulische Notbetreuung eingerichtet. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Schülerinnen und Schüler, deren häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist, und Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 7, bei denen eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann, können die Notbetreuung in Anspruch nehmen. Soweit Schülerinnen und Schüler an der Notbetreuung in den Schulen teilnehmen, findet dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot statt. Für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und andere Personen in der Notbetreuung gilt auch während der Betreuungsmaßnahmen die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(6) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrämter richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der

Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

(7) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen im Rahmen der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften durch das Pädagogische Landesinstitut richtet sich nach den Vorgaben des fachlich zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“.

(8) Für Schulen für Gesundheitsfachberufe nach dem Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 265, BS 2124-11) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Pflegeschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212, BS 2124-13) in der jeweils geltenden Fassung gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend. Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

§ 15

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

(1) An allen Kindertagesstätten findet der Regelbetrieb ohne Einschränkungen im Betreuungsumfang statt. Findet der Regelbetrieb nach Satz 1 in Abweichung von der jeweiligen Konzeption der Einrichtung statt, erfolgt dies in Abstimmung zwischen den Beteiligten vor Ort (Träger, Leitung, Elternausschuss). Gemäß § 24 erlassene Allgemeinverfügungen sowie Einzelverfügungen zur Schließung von Einrichtungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten bleiben hiervon unberührt.

(2) Soweit es die besonderen Umstände vor Ort rechtfertigen, können durch Allgemeinverfügung der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, auch organisatorische Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Regelbetriebes getroffen werden. Organisatorische Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 können z.B. konstante Angebots- bzw. Personalzuordnungen sein, die aber nicht einer pädagogischen Gruppe entsprechen müssen. Zugunsten der Umsetzung der organisatorischen Maßnahmen kann das Betreuungsangebot in den Bring- und Holzzeiten eingeschränkt werden. Sofern Spielräume für die Ausgestaltung organisatorischer Maßnahmen innerhalb der Einrichtungen gewährt sind, sind diese im Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort (Träger, Leitung, Elternausschuss) auszugestalten. Werden, etwa auf Grundlage des § 24, Betreuungsangebote über Maßnahmen nach Satz 1 hinaus eingeschränkt, ist eine Notbetreuung nach den Sätzen 6 bis 8 zuzulassen. Die Notbetreuung kommt vor allem für folgende Personen infrage:

1. Kinder in Kindertageseinrichtungen mit heilpädagogischem Angebot, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist;
2. Kinder, deren Eltern die Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen können, insbesondere, wenn beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit, einem Studium oder einer Ausbildung nachgehen müssen, sowie Kinder berufstätiger Alleinerziehender;
3. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;
4. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notbetreuung in Anspruch zu nehmen;
5. Kinder im letzten Kindergartenjahr (Vorschulkinder).

Der Bedarf für eine Notbetreuung ist von den Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen glaubhaft darzulegen. Ein schriftlicher Nachweis ist nicht erforderlich. Unabhängig hiervon werden die Eltern in diesen Fällen dringend gebeten, ihre Kinder wann immer möglich zu Hause zu betreuen.

(3) Für Eltern, Sorgeberechtigte und sonstige Personen, die sich über die Bring- oder Holsituation hinaus innerhalb der Einrichtungsräume aufhalten, gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; dies gilt auch für Begleitpersonen im Rahmen der Eingewöhnung. Für Jugendliche und Erwachsene gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung. Während der pädagogischen Interaktion müssen keine Masken getragen werden. Für Begleitpersonen im Rahmen der Eingewöhnung gilt die Maskenpflicht nach Satz 2, soweit keine unmittelbare Interaktion mit dem einzugewöhnenden Kind vorliegt. Im Rahmen der Betreuung von Schulkindern in den Räumlichkeiten der Einrichtung gilt die Maskenpflicht nach Satz 2 für diese Kinder sowie das Personal sowohl in als auch außerhalb der pädagogischen Interaktion, soweit dadurch die Interaktion im Einzelfall nicht undurchführbar wird. Dies gilt auch im Falle einer gemeinsamen Betreuung von nicht schulpflichtigen und schulpflichtigen Kindern. Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gilt bei Vorliegen von organisatorischen oder persönlichen Gründen, soweit diese Gründe nicht dauerhaft bestehen, zeitlich begrenzt im erforderlichen Umfang. Dies gilt insbesondere zur Nahrungsaufnahme; hier ist das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 zwischen den Jugendlichen und Erwachsenen einzuhalten. Alle nicht schulpflichtigen Kinder sind ohne Ansehung ihres Alters in der sie betreuenden Kindertageseinrichtung von der Maskenpflicht ausgenommen.

(4) Beim Einsatz von Vertretungskräften gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 17. März 2021 (GVBl. S. 165, BS 216-7-1) in der jeweils geltenden Fassung sowie gemäß der bis zum 1. Juli 2021 geltenden entsprechenden Landesverordnung darf seit dem 16. März 2020 bis zum Ablauf des 28. Februar 2022 die gemäß der vorgenannten Landesverordnungen geregelte Maximalzeit überschritten werden.

(5) Die Durchführung von Vorstands- und Delegiertenwahlen in den Vollversammlungen der Kreis- und Stadtelternausschüsse gemäß § 10 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 der Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGEMLVO) vom 17. März 2021 (GVBl. S. 169, BS 216-7-3) in der jeweils geltenden Fassung wird unter Aussetzung der Fristen aus § 10 Abs. 1 Satz 2 sowie § 14 Abs. 1 Satz 2 KiTaGEMLVO ausgesetzt. Eine ersatzweise Durchführung mittels fernmündlicher, digitaler oder schriftlicher Formate ist nicht zugelassen. Die Aussetzung der Durchführung endet mit Erklärung des Außerkrafttretens dieser Regelung. Die Wahlen nach Satz 1 sind nach Außerkrafttreten unverzüglich nachzuholen. Näheres regelt das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in einem entsprechenden Rundschreiben. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Durchführung der Wahl des Vorstandes des Landeselternausschusses gemäß § 14 Abs. 2 KiTaGEMLVO. Für die Elternversammlungen, die Wahlen der Mitglieder des Elternausschusses und der Delegierten/Ersatzdelegierten für die Kreis- und Stadtelternausschüsse, für die Vollversammlungen der Kreis- und Stadtelternausschüsse sowie für die Vollversammlung des Landeselternausschusses gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2,
2. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1,
3. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Test auch vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters mittels eines mitgebrachten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist, durchgeführt werden kann; der Veranstalter kann festlegen, dass der Testnachweis nur durch einen von ihm selbst zur Verfügung gestellten Selbsttest erbracht werden kann.

Für Sitzungen des Kita-Beirates in Präsenz gelten die Regelungen nach Satz 7 entsprechend. § 5 findet keine Anwendung.

(6) Für die Kindertagespflege gelten Absatz 2, mit Ausnahme des Satzes 6 Nr. 1, sowie Absatz 3, mit Ausnahme der Sätze 5 und 6, entsprechend. Für die betreuten Kinder gilt unabhängig von einer Schulpflicht keine Maskenpflicht.

§ 16

Hochschulen, außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Die Teilnahme an der Präsenzlehre an Hochschulen setzt für Studierende und Lehrende, die nicht in den Anwendungsbereich des § 28b Abs. 1 IfSG fallen, in geschlossenen Räumen den Nachweis über eine Testung nach § 3 Abs. 5 Satz 1 mit der Maßgabe voraus, dass eine Testung nach § 2 Nr. 7 Buchst. a SchAusnahmV nicht zulässig ist. Die Testpflicht nach Satz 1 gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen. Der Testnachweis ist auf Aufforderung vorzulegen. Darüber hinaus gilt in den Lehrveranstaltungen die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Zudem gilt in den Lehrveranstaltungen die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1. Bei der forschenden Tätigkeit an den Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt am Platz. Bestimmungen des Arbeitsschutzes bleiben, soweit einschlägig, unberührt. Von der Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 kann abgewichen werden, wenn die forschende oder lehrende Tätigkeit dies erforderlich macht, insbesondere wenn das Studienfach praktische Elemente beinhaltet, bei denen die Einhaltung des Abstandsgebots oder das Tragen der Maske nicht möglich ist.

Darüber hinaus haben die Hochschulen für ihre Einrichtungen Hygienekonzepte zu erstellen, in denen insbesondere etwaige Personenbegrenzungen sowie konkrete Schutzmaßnahmen auch außerhalb der lehrenden oder forschenden Tätigkeit festgelegt werden.

(2) Bei Bildungsangeboten in öffentlichen oder privaten Einrichtungen gelten in geschlossenen Räumen

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2,
2. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 und
3. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Lehrende.

Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 12 entsprechend. Der Betreiber der Einrichtung hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben nach den Sätzen 1 und 2 gewährleistet.

(3) Absatz 2 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote in geschlossenen Räumen von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach

dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(4) Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik sind unter Beachtung des Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, zulässig. Es gelten im Innenbereich grundsätzlich die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1. Für mehrtägige Angebote mit und ohne Übernachtung gilt die Testpflicht nach Maßgabe des in Satz 1 genannten Hygienekonzepts.

(5) Der außerschulische Musik- und Kunstunterricht ist im Innenbereich zulässig, wenn ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie bis zu 25 Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht für Personen, die von der Regelung des § 28 b Abs. 1 IfSG erfasst sind, sofern sie keiner ehrenamtlichen Tätigkeit nachgehen. Es gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, soweit die Art der Tätigkeit dies erlaubt, sowie
 2. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen.
- Die in Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 2 angeordnete Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen entfällt, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht nach Satz 2 Nr. 1 durchgängig eingehalten wird.

§ 17 Kultur

(1) Für den Betrieb von öffentlichen und gewerblichen Kultureinrichtungen, insbesondere

1. Kinos, Theatern, Konzerthäusern, Kleinkunsthäusern und ähnlichen Einrichtungen,

2. Zirkussen und ähnlichen Einrichtungen, gilt § 5.

(2) Der Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist im Innenbereich zulässig, wenn ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie bis zu 25 Minderjährige, auch wenn diese weder geimpfte noch genesene Personen sind, anwesend sind. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht für Personen, die von der Regelung des § 28 b Abs. 1 IfSG erfasst sind, sofern sie keiner ehrenamtlichen Tätigkeit nachgehen. Es gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, soweit die Art der Tätigkeit dies erlaubt,
2. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen.

Die in Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 2 angeordnete Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen entfällt, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht nach Satz 2 Nr. 1 durchgängig eingehalten wird.

(3) Beim Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur sind Zuschauerinnen und Zuschauer nach Maßgabe des § 5 zulässig.

(4) In Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen dürfen sich ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie Minderjährige, auch wenn diese weder geimpfte noch genesene Personen sind, als Besucherinnen und Besucher aufhalten. Es gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken,
2. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 sowie
3. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt im Innenbereich auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen.

Die in Satz 2 Nr. 3 Halbsatz 2 angeordnete Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen entfällt, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht nach Satz 2 Nr. 1 durchgängig eingehalten wird.

Teil 7 Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen § 18

Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen

(1) Für das Betreten von Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 IfSG gelten die Vorschriften des § 28 b Abs. 2 und 3 IfSG.

(2) Der Zutritt zu Einrichtungen nach Absatz 1 zu Besuchszwecken ist für Personen nicht gestattet, die

1. enge Kontaktpersonen entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut sind,
2. erkennbare Atemwegsinfektionen haben,
3. aus einem Risikogebiet im Sinne des § 2 Nr. 17 IfSG in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, für das ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, solange deshalb eine Pflicht zur Absonderung besteht; etwaige bundes- oder landesrechtlich geregelte Ausnahmen von der Absonderungspflicht sind nicht anwendbar oder

4. einer Testpflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 3 der Absonderungsverordnung (AbsonderungsVO) vom 13. Januar 2022 in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

(3) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen von den Einschränkungen nach Absatz 2 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer in Absatz 1 genannten Einrichtung, die der Testpflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 3 AbsonderungsVO unterliegen, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Testpflicht nicht betreten. Dies gilt auch für Zwecke der Berufsausübung.

(5) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung zulässig ist, muss durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden. Dies beinhaltet insbesondere die Einhaltung der Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 sowie die Sicherstellung der Kontakterfassung von Besucherinnen und Besuchern nach § 3 Abs. 4 Satz 1.

§ 19

Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen, und geben diese dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit bekannt.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendiger Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung im jeweils notwendigen Umfang zu organisieren und vorzuhalten sowie die nicht medizinisch notwendigen planbaren Leistungen nach Maßgabe der Weisung des Ministeriums zu reduzieren.

(3) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl und der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit, weiterhin durch die Krankenhäuser der Maximal- und Schwerpunktversorgung, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 20

Erfassung von Behandlungskapazitäten

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen stationären Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze sowie die Anzahl der mit Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung belegten Intensivbetten und Beatmungsplätze und melden diese Daten täglich elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind, (Beatmungsgeräte) besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits

in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit zur Verfügung stellen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankeanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit weiterzuleiten.

Teil 8

Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende, Ausnahmen von der Absonderungspflicht und gruppenbezogene Maßnahmen § 21

Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende des Landes

(1) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern. Sofern es sich um Personen handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Aufnahme nach Satz 1 in einem Virusvariantengebiet nach § 2 Nr. 3 a der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 28. September 2021 (BAnz AT 29.09.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, beträgt die Dauer der Absonderung abweichend von Satz 1 14 Tage. Den in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen ist es, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht, nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Die Leitung der Aufnahmeeinrichtung kann in begründeten Fällen, insbesondere bei Neuaufnahmen aus anderen Bundesländern, Ausnahmen von den Verpflichtungen des Satzes 1 zulassen oder bestimmte Unterbringungsbereiche mit dem Ziel der Minimierung des Infektionsrisikos zuweisen.

(2) Die nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren. Die Aufnahmeeinrichtung kann den betroffenen Personen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen des Satzes 1 zulassen.

(3) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, haben unmittelbar nach der Aufnahme auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamts oder der Aufnahmeeinrichtung einen Testnachweis nach § 2 Nr. 6 CoronaEinreiseV vorzulegen. Wird ein solcher Testnachweis nicht vorgelegt, sind die genannten Personen verpflichtet, die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu dulden. Dies umfasst auch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

(4) Für Transferfahrten, die von der Aufnahmeeinrichtung organisiert werden und an denen ausschließlich Asylbegehrende oder in der Aufnahmeeinrichtung tätige Personen teilnehmen, findet § 11 keine Anwendung. Für Fahrten nach Satz 1 gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Testung nach § 2 Nr. 7 a SchAusnahmV auch bereits in der Aufnahmeeinrichtung erfolgen kann.

§ 22

Ausnahmen von der Pflicht zur Absonderung von Einreisenden und von der Nachweispflicht

(1) Anträge auf Befreiung von der Pflicht zur Absonderung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 CoronaEinreiseV gelten

1. für Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Hochrisikogebiet aufgehalten haben,

2. für Personen, die mit den in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4, 7, 10 und 11 CoronaEinreiseV benannten Personen in einem gemeinsamen Hausstand leben und mit diesen gemeinsam einreisen oder

3. für Personen, die nur deshalb keine Grenzpendler nach § 2 Nr. 11 Buchst. a CoronaEinreiseV sind, weil sie nicht mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren, im Übrigen jedoch die dort genannten Voraussetzungen erfüllen und beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg transportieren,

als gestellt und genehmigt. Anträge auf Befreiung von der Pflicht nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 CoronaEinreiseV, wonach im Fall der Übermittlung eines Testnachweises die zugrunde liegende Testung frühestens fünf Tage nach der Einreise erfolgt sein darf, gelten für Personen, die mit den in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c CoronaEinreiseV benannten Personen in einem gemeinsamen Hausstand leben und mit diesen gemeinsam einreisen, als gestellt und genehmigt.

(2) Anträge auf Befreiung von der Nachweispflicht nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b CoronaEinreiseV gelten für Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, als gestellt und genehmigt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet nach § 2 Nr. 3 a CoronaEinreiseV eingestuftes Gebiet aufgehalten haben.

§ 23

Gruppenbezogene Maßnahmen

Bei besonderen gruppenbezogenen Arbeits- und Unterbringungssituationen, insbesondere bei Saisonarbeitskräften, die in Gruppen arbeiten und wohnen oder zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gruppe anreisen, hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Arbeitgeber hat gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe nach den derzeit einschlägigen fachlichen Standards, insbesondere nach Maßgabe der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu ergreifen und diese zu dokumentieren. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegkapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien sowie für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen.

Teil 9

Allgemeinverfügungen

§ 24

Allgemeinverfügungen

(1) Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erlassen. Sofern Allgemeinverfügungen nach Satz 1 auch Regelungen enthalten, die Schulen oder Kindertagesstätten betreffen, sind diese vorab mit den zuständigen Aufsichtsbehörden abzustimmen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für

1. Allgemeinverfügungen, die den örtlichen und zeitlichen Umfang einer Maskenpflichtregeln sowie
2. Allgemeinverfügungen nach § 15 Abs. 2 Satz 1.

Teil 10

Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 die Maskenpflicht nicht einhält,
2. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 Kontaktdaten nicht wahrheitsgemäß angibt oder Kontaktdaten angibt, die eine Kontaktnachverfolgung nicht ermöglichen,
3. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 3 einer Besucherin oder einem Besucher Zutritt zu einer Einrichtung ohne Testnachweis gewährt,
4. entgegen § 3 Abs. 7 einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis nicht vorlegt oder diesen nicht vorlegen lässt,
5. die Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 nicht einhält,
- 5a. die Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1a nicht einhält,
6. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
7. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,
8. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
9. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,
10. entgegen § 4 Abs. 5 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
11. entgegen § 4 Abs. 7 Satz 1 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
12. entgegen § 4 Abs. 8 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,

13. entgegen § 4 Abs. 9 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
14. entgegen § 4 Abs. 10 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
15. entgegen § 4 Abs. 11 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
16. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 die Personenbeschränkung nicht einhält,
17. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
18. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 5 ein Hygienekonzept nicht vorhält,
- 18a. entgegen § 5 Abs. 1a eine der dort genannten Einrichtungen öffnet,
19. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
20. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
21. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,
22. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
23. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
24. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 die Zuschauer- oder Teilnehmerobergrenze nicht einhält oder entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 eine Veranstaltung mit Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchführt,
25. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
26. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
27. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
28. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 2 Satz 2 die Personenbegrenzung nicht einhält,
29. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
30. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
- 30a. entgegen § 8 Abs. 1a die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
31. entgegen § 8 Abs. 2 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
- 31a. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 3 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
32. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 die Personenbeschränkung nicht einhält,
33. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 4 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1, die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
34. entgegen § 8 Abs. 4 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
35. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 sexuelle Dienstleistungen erbringt,
36. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1, die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält oder ein Hygienekonzept nicht erstellt oder aushängt,
37. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 4 ein Hygienekonzept nicht vorhält,
38. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
39. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
40. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,
41. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
42. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 4 oder Abs. 5 Satz 2 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
43. entgegen § 10 Abs. 1 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
44. entgegen § 10 Abs. 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,
45. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
46. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 oder Satz 3 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
47. entgegen § 10 Abs. 4 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
48. entgegen § 10 Abs. 5 ein Hygienekonzept nicht vorhält,
49. entgegen § 11 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
50. entgegen § 11 Satz 2 oder Satz 3 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
51. entgegen § 11 Satz 5 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,
52. entgegen § 11 Satz 6 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
53. entgegen § 11 Satz 7 ein Hygienekonzept nicht vorhält,
54. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
55. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 3 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
56. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 die Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 Satz 6 nicht einhält,
57. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 die Personenbeschränkung oder die Personenobergrenze nicht einhält,
58. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
59. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 3 kein Hygienekonzept vorhält,
60. entgegen § 12 Abs. 4 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
61. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 Training oder Wettkämpfe durchführt, ohne dass ein Hygienekonzept vorliegt oder bei Vorliegen eines solchen gegen dieses verstößt,
62. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 die Personenbeschränkung oder die Personenobergrenze nicht einhält,
63. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
64. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
65. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
66. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 die Personenbeschränkung oder die Personenobergrenze nicht einhält,
67. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
68. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 die Testpflicht § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
69. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 4 bis 6 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,
70. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
71. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 2 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
72. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 3 ein Hygienekonzept nicht vorhält,
73. entgegen § 16 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
74. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1 das Hygienekonzept der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik nicht einhält,
75. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,
76. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 3 die Testpflicht nicht einhält,
77. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
78. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
79. entgegen § 17 Abs. 1 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
80. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
81. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
82. entgegen § 17 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
83. entgegen § 17 Abs. 4 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
84. entgegen § 17 Abs. 4 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
85. entgegen § 18 Abs. 2 eine dort genannte Einrichtung betritt,
86. entgegen § 18 Abs. 3 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
87. entgegen § 18 Abs. 4 Satz 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
88. entgegen § 18 Abs. 5 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
89. entgegen § 19 Abs. 1 ein Organisationskonzept nicht erstellt,
90. entgegen § 19 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
91. entgegen § 20 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,
92. entgegen § 20 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,
93. sich entgegen § 21 Abs. 1 Satz 1 nicht in eine zugewiesene Unterkunft begibt oder sich dort nicht absondert,
94. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 1 bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,
95. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 2 eine Untersuchung nicht duldet,

96. entgegen § 21 Abs. 4 Satz 2 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
 97. entgegen § 23 Satz 1 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,
 98. entgegen § 23 Satz 2 keine besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,
 99. entgegen § 23 Satz 4 die Belegkapazität der Zimmer nicht halbiert.
 § 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 4. Dezember 2021 in Kraft und mit Ablauf des 11. Februar 2022 außer Kraft.
 (2) Die Achtundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 23. November 2021 (GVBl. S. 598, BS 2126-13) tritt mit Ablauf des 3. Dezember 2021 außer Kraft.

Mainz, den 3. Dezember 2021

Der Minister für Wissenschaft und Gesundheit
 Clemens Hoch

südpfalz.
 QUEICHERLEBEN
 BELLHEIM

Tourismus

Tourismus

Die Queich-Verteidigungslinie ist jetzt Vollmitglied bei Forte Cultura e.V.

Das Interesse an Burgen und Festungslinien in der Bevölkerung ist groß, wie der Zuspruch zu Mittelalterveranstaltungen und Burgfesten beweist. Wer hat sich als Kind nicht selber mal als Burgfräulein oder Rittersmann verkleidet? Aber auch Zeugnisse der jüngeren Geschichte, wie die „Maginot-Linie“ oder der „Westwall“ sind Orten des Gedenkens, versprechen aber z.B. als „Hidden Places“ auch spannungsreiche Erlebnisse. Sie sind ganz einfach Kristallisationspunkte der Geschichte!



Der Verein Forte Cultura e.V. setzt sich als europaweit-agierender Verein für die Erinnerung der Festungsstätten und -linien ein. Dabei vernetzt er nicht nur das vielfältige Festungserbe aus unterschiedlichen Jahrhunderten, sondern macht es mit modernen Konzepten für ein breites Publikum erlebbar.

Eine Chance auch für die „Queich-Verteidigungslinie“, die im 18. Jh. Grenzbefestigung zwischen Frankreich und seinem Nachbarn war und sich von Annweiler bis Hördt erstreckte. Sie wird seit Jahren durch den Kulturverein Bellheim e.V. wissenschaftlich erforscht und begleitet. Als sichtbares Zeugnis gibt es in Bellheim seit guten 10 Jahren die restaurierte Schanze an der Linienstraße. Der Verbandsgemeinderat Bellheim hat in seiner Sitzung vom 04.10.2021 deshalb dazu entschlossen mit der Queich-Verteidigungslinie Vollmitglied bei Forte Cultura e.V. zu werden. Immerhin sind drei der vier Ortsgemeinden daran „Anlieger“. Seit Anfang des Jahres ist es soweit. Die „Queich-Verteidigungslinie“ ist Mitglied bei Forte Cultura e.V.. Weiteres Mitglied aus dem Landkreis ist die Festungsstadt Germersheim, deren touristische Geschäftsführerin, Frauke Vos-Firnkes, sogar stellvertretende Vorsitzende des Vereins ist. Ein weiteres prominentes Mitglied mit Sitz in Koblenz ist die Generaldirektion Kulturelles Erbe in Rheinland - Pfalz.

Die Mitgliedschaft der Queich-Verteidigungslinie bietet zahlreiche Anknüpfungspunkte zur touristischen Weiterentwicklung: Durch die Mitgliedschaft erwartet sich der Tourismus nicht nur eine Professionalisierung in der Vermarktung und einen größeren Bekanntheitsgrad, sondern auch einen Imagegewinn. Immerhin war die Queich-Verteidigungslinie kurzzeitig sogar Grenzlinie zu Frankreich, bevor man sie 1815 weiter südlich an die Lauter verlegte. Die Federführung für die Queich-Verteidigungslinie eröffnet Möglichkeiten zur Kooperation mit den Nachbargemeinden, was zusätzliche Impulse für den Tourismus, so die Hoffnung, bringen wird.

Wanderwege in der Südpfalz werden immer besser



Ein schöner Erfolg und die Anerkennung für die Bestrebungen des Südpfalz - Tourismus: Der „Scheidter Westwallweg“ im Bienwald und der „Otterbachbruchweg“ bei Rheinzabern wurden mit dem Siegel „Qualitätsweg Wanderbares Deutschland - Traumtour“ ausgezeichnet. Die beiden Wanderwege sind die ersten Wege im Landkreis

Germersheim, die dieses Qualitätssiegel vom Deutschen Wanderverband erhalten und gehören neben dem Premiumweg „Treidlerweg“ in den Hördter Rheinauen zu den ausgezeichneten Prädikatswegen im Landkreis.

Aber auch in der Verbandsgemeinde Bellheim werden derzeit Maßnahmen zur Qualitätssteigerung der Wanderwege unternommen: Gegenwärtig finden Begehungen zusammen mit dem PWV Sektion Bellheim entlang der ca. 70 km Wanderwege in der Verbandsgemeinde statt. Nachdem im letzten Jahr für alle 12 Wanderwege bereits eigene Signets entwickelt wurden, die sich so auch in der neuen Freizeitkarte für die Verbandsgemeinde finden, sollen die regionalen Wanderwege jetzt beschildert werden. Damit können sich Gäste und Einheimische den Bellheimer Wald als Ort der Erholung noch besser erschließen.

Nach der Bestandsaufnahme werden im zweiten Schritt die Schilder bestellt und die Wege danach zügig neu markiert. Bis zum Sommer, so die Planung, sollen so alle Wanderwege, vom „Kleinen Bellheimer“ mit seinen 2,2 km bis zum „Zeiskamer Zwewwel-Rundwanderweg“ mit seinen 12,3 km durchgehend beschildert sein.

Die Wanderwege sind schon jetzt mit elektronischen Hilfsmitteln auch ohne Beschilderung zu erwandern und können über das Portal www.tourenplaner-rheinland-pfalz.de auf das Smartphone geladen werden. **Tourist-Information des Südpfalz-Tourismus VG Bellheim, T. (07272) 7008-103, Tourismus@vg-bellheim.de**

Nichtamtlicher Teil



Nachrichten aus der Verbandsgemeinde

Bürgermeister Dieter Adam

Sprechstunde nach Vereinbarung

E-Mail: d.adam@vg-bellheim.de

1. Beigeordneter Gerald Job

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Tel. 07272 7008-328

Beigeordneter Ulrich Christmann

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Beigeordneter Udo Fremgen

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Schiedsman Norbert Gschwind:

Sprechst. nach Vereinbarung

E-Mail: norbert.gschwind@schiedsmann.de, Tel: 07272 7008-535

Behinderten-Beauftragter Franz Horder

Sprechst. nach Vereinbarung

, Tel. 06348 7159

Sicherheitsberater für Senioren Albert Conrad

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel: 07272 7008-218

Amtsblatt online lesen

Lesen Sie die aktuelle Amtsblattausgabe als ePaper für Handy oder Tablet bequem über den folgenden Link: https://archiv.wit-tich.de/?titel_nr=104&last=1

Meldung über Verunreinigungen, Schäden oder Mängel

Sie haben Verunreinigungen, Schäden oder Mängel im öffentlichen Bereich innerhalb der Verbandsgemeinde Bellheim festgestellt, dann bitten wir Sie, dies umgehend an die Ordnungsbehörde zu melden.

Sie erreichen die Ordnungsbehörde telefonisch unter 07272/7008-215 oder 218 sowie per E-Mail an ordnungsamt@vg-bellheim.de



Südpfalz Tiger

Damen 2 - TuS KL-Dansenberg 28:33

Heimniederlage gegen TuS KL-Dansenberg

Zwar stimmte erneut der Kampfgeist der Mädels, doch bleibt vor allem die Chancenverwertung, sowie eine stabilere Abwehr, verbesserungswürdig. Nun hofft man die kleine Spielpause nutzen zu können

und im Februar dann mit neuer Kraft wieder durchzustarten.

Es spielten: Theresa Schmitt (Tor), Denise Wingerter (Tor), Nele Graf (4), Celine Bauchhenß (6/1), Vanessa Bauchhenß, Nele Guldenschuh (1), Meike Höhl (1), Michelle Orth (4), Lea Meyer, Emely Gutzler, Julia Mössmer (7/4), Sarah Doser (3), Milena Faath, Julia Hartung (2)

mB-Jgd - TSV Speyer 29:26 (17:13)

Die Erfolgsserie geht weiter!

Eine stark verbesserte Abwehrleistung der Tiger, brachte gegen den Tabellennachbarn aus Speyer den ersten Heimsieg des Jahres. Unsere Jungs waren von Beginn an „wacher“ und aufmerksamer in der Abwehr, kamen nie in Rückstand und blieben ab dem 4:3 in der 6. Minute ständig in Front.

Es spielten: Max M. (Tor), Jason B. (Tor), Mathias O. (3), Julian B., Mika S. (1), Loris M. (1), Simon H., Max S. (17/1), Tim R. (1), Jsutin K. (5/1), David S. (1), Sebastian K., Nico F.

Vorschau: Da das letzte Vorrundenspiel gegen Haßloch vom Dezember in den März verlegt wurde, beginnt für die Tiger am 30.01.22 die Rückrunde. Gegner ist mHSG Friesenheim/Hochdorf 2. Die Gäste sind Tabellenzweiter und natürlich Favorit der Begegnung. Im Hinspiel gab es für die ersatzgeschwächten Tiger die bisher höchste Niederlage. Dies gilt es zu verhindern und vielleicht gelingt es unseren Jungs, bei weiter guter Abwehrleistung, die Gäste etwas zu ärgern und die Partie möglichst lange offen zu halten.

wC: TV Nieder-Olm 18:22 (9:14)

Trotz Niederlage deutliche Steigerung erkennbar

Bei ihrem Heimspiel präsentierte sich die wC-Jgd in ihrer bisher besten Tagesform. Zu Beginn der Partie gelang es den Tigern, den Anschluss zu halten. Leider gelang es den Jungtigerinnen nach dem 3:4 nicht, den Ball ins gegnerische Tor zu versenken, während die Gäste diese Phase nutzten und sich auf 3:8 absetzten. Der Rest des ersten Durchgangs war wieder sehr ausgeglichen und man ging beim Stand von 9:14 in die Kabine.

Nach der Pause kämpften sich die Tiger wieder auf zwei Tore heran, dann ließen aber leider die Kräfte etwas nach und Nieder-Olm setzte sich in der verbleibenden Spielzeit wieder leicht ab.

Die kurze Schwächephase aus Halbzeit 1 und drei verworfene 7m führten zum Endstand von 18:22. Die Tiger zeigten neben einer guten Leistung aber vor allem Kampfgeist und gaben zu keinem Zeitpunkt auf! Wenn das Team sich weiter so entwickelt, sind die ersten Punkte nur noch eine Frage der Zeit.

Es spielten: Mariella Eisold (Tor), Svenja Bentz, Jenna Gensheimer, Maya Job, Magdalena Weimann, Kayra Süngü, Jana Föhlinger, Maja Rausch, Leni Fromm

mE1- TUS KL-Dansenberg 16:17 (6:7)

Unkonzentriertheiten führen zur ersten Niederlage

Im sechsten Rundenspiel empfing die mE1 der Südpfalz Tiger die Mannschaft der TUS KL-Dansenberg in der Spiegelbachhalle.

Unsere Jungs fanden zu Beginn der ersten Halbzeit nur schwer ins Spiel. Sie zeigten immer wieder Unkonzentriertheiten, die zu Ballverlusten führten. Diese nutzten die Gäste mit Konterläufen aus und lagen bis Mitte der ersten Halbzeit mit zwischenzeitlich 4 Toren in Führung. Nach einem Team-Timeout fand unsere Mannschaft besser ins Spiel und zeigte ein stark verbessertes Abwehrspiel. Durch kluge, schnell nach Vorne gespielte Pässe schafften sie es, den Rückstand bis zur Pause auf ein Tor zu verringern (6:7).

Den Schwung der letzten Minuten vor der Halbzeit nahm die Mannschaft mit in die zweite Hälfte und schaffte es mit gutem Spiel zu einem Vorsprung von zwei Toren (12:10). Trotzdem schafften es die Jungs und Mädels der Gäste, wieder knapp in Führung zu gehen und bis zum Schluss zu behaupten (16:17).

Schade, dass dieses ausgeglichene Spiel so knapp verloren ging.

Es spielten: Vincent Becht, Lukas Fleischer, Bastian Gehrlein, Felix Hörner, Axel Kreiner, Lukas Schaller, Fynn Styner, Konstantin Trauth, Etienne Wahl, Felix Wettstein.

mE2- TV Offenbach 2 11:15 (6:10)

Niederlage nach ausgeglichenem Beginn

Die mE2 der Südpfalz Tiger empfing die Mannschaft des TV Offenbach in der Spiegelbachhalle.

Das Spiel startete in den ersten Minuten sehr ausgeglichen. Beide Teams waren sehr konzentriert und kein Ball wurde verloren gegeben. Leider schafften wir es bei einigen Würfen nicht, den gegnerischen Torwart zu überwinden und so konnten sich die Jungs und Mädels des TV Offenbach bis zur Pause einen 6:10 Vorsprung herauspielen. In der zweiten Hälfte spielten unsere Jungs immer wieder gut nach vorne und verhinderten auch in der Abwehr einige Gegentreffer. Leider schafften sie es nicht, den Rückstand aus der ersten Halbzeit aufzuholen und Offenbach gelang es, das Spiel mit 11:15 zu gewinnen. Kopf hoch und nicht aufgeben!

Es kämpften: Julian Bickert, Lukas Fleischer, Samuel Gadinger, Bastian Gehrlein, Franz Gramlich, Felix Hörner, Moritz Hörner, Hannes Kaule, Jonathan Keilbach, Hannes Ortlieb, Malte Rings

Südpfalz Tiger Minis Ottersheim



Endlich war es wieder soweit. Am 15.01.2022 fand das 1. Spielfest im neuen Jahr bei den Störchen in Bornheim statt. Mit einer 9-Kopf starken Tigergruppe spielten wir aufgrund der aktuellen Situation

nur gegen die Heimmannschaft aus Bornheim. Beim Königsball und beim Handball konnten unserer Tigerkids sich sehr gut behaupten. Alle hatten einen Riesenspaß und jeder konnte sich auspowern. Die Zuschauer auf der Tribüne kamen voll auf ihre Kosten. Am Ende gab es noch ein kleines Präsent. Schließlich traten unsere Minis die kurze Heimreise an.

Spiele am Wochenende:

Samstag, 22.1.2022:

- 13.00 Uhr: mE2 - TV Dahn
- 16.00 Uhr: wA - TV 03 Wörth
- 18.00 Uhr: Damen 1 - TSV Kandel
- 14.20 Uhr: Landau/Land - mC
- 19.00 Uhr: TV Thaleischweiler - Herren 2

Sonntag, 23.1.2022:

- 10.00 Uhr: TG Waldsee - mD
- 11.15 Uhr: wE 2 - wE
- 12.45 Uhr: mD 2 - HSG Trifels
- 14.15 Uhr: mC 3 - mC 2
- 16.00 Uhr: mA - TV Offenbach

NABU Gruppe VG Bellheim

Rettung eines Sperbers

In der vergangenen Woche wurde in einem Zeiskamer Garten ein flugunfähiger Greifvogel aufgefunden. Darauf hin wurde der NABU kontaktiert und wir konnten feststellen, dass es ein Sperber ist.

Da der Vogel aus unerklärlichen Gründen nicht mehr fliegen konnte, ließ er sich gut einfangen. Daraufhin fuhr die NAJU-Gruppe mit dem Pechvogel und dem Gartenbesitzer zur NABU-Greifvogelstation Haßloch, wo er näher untersucht wurde.

Dabei wurde uns nochmal bestätigt, dass es sich um ein ausgewachsenes Sperberweibchen handelt und kein Flügel gebrochen ist. Wahrscheinlich ist der Sperber bei der Beutejagd gegen eine Glasscheibe geflogen und erlitt ein Trauma.

Bei der schnellen Beutejagd kann ein Vogel Glasscheiben nicht erkennen und so kommt es oft zu Kollisionen und die Vögel sterben daran. Nun, wir sind froh, dass es der Sperberdame noch relativ gut geht. Sie wird 3-4 Tage in der Greifvogelstation verbringen, wird danach beringt und auf den Namen „Waltraud“, wie die Gartenbesitzerin, getauft. Nach der Genesung wird „Waltraud“ an der Fundstelle wieder ausgesetzt.

Dieser Vogelunfall hat uns zu Denken gegeben.

Wir werden demnächst auf jeden Fall etwas gegen den Vogeltod an Glasflächen unternehmen und in unserer Nachbarschaft selbstgebastelte Fensteranhänger verteilen.

Wirkungsvoll kann jedoch auch ein Insektengitter, Kordelbänder, Lamellen u.a. sein.



In der Haßlocher Greifvogelstation ist auch ein Merlin eingeliefert worden. Diese kleinste Falkenart Europas brütet im hohen Norden auf Island und in der Tundra und Taiga. Er kommt nur zur Überwinterung in unsere Breiten. Ein langjähriges, aktives NAJU - Mitglied war von dem Tier so begeistert, dass sie sich spontan als Pate für den Merlin bereit erklärt hat und nach Einwilligung der Eltern eine Spende übergab!

Kirchen



PFARREI HL. HILDEGARD VON BINGEN

mit den Gemeinden **St. Nikolaus Bellheim, St. Georg Knittelsheim, St. Martin Ottersheim, St. Bartholomäus Zeiskam, St. Johannes Lustadt, St. Laurentius Lustadt, St. Michael Weingarten**

So erreichen Sie uns:

Kath. Pfarramt Hl. Hildegard v. Bingen, Hintere Straße 1, 76756 Bellheim, Tel. 07272/973050, Fax 07272/9730519, E-Mail: pfarramt.bellheim@bistum-speyer.de; https://kath-pfarrei-bellheim.de

Geänderte Bürozeiten:

Das **Pfarrbüro** ist aus organisatorischen Gründen für den Publikumsverkehr bis auf Weiteres geschlossen und **außer mittwochs nur von 8-12 Uhr telefonisch zu erreichen**. Ihr Anliegen können Sie auch jederzeit auf den Anrufbeantworter sprechen, wir rufen baldmöglichst zurück.

Kontaktadressen:

Pfr. Thomas Buchert: thomas.buchert@bistum-speyer.de
 Diakon Hanspeter Imhoff: hanspeter.imhoff@bistum-speyer.de
 Kaplan Jimmi George: jimmi.george@bistum-speyer.de
 Seelsorglicher Notdienst der Pfarreien Bellheim, Germersheim, Rülzheim: 0176/66024810
 Telefon Seelsorge Pfalz: Tel-Nr. 0800 111 0111 & 0200 111 0 222,
 Telefonberatung: www.telefonseelsorge-pfalz.de - Chat- und Mailberatung
 Informationen zu Gottesdienstübertragungen finden Sie im Internet unter www.bistum-speyer.de sowie bei www.katholisch.de



PFARREI HL. HILDEGARD VON BINGEN BELLHEIM



Bitte beachten Sie zu unser aller Sicherheit die geltende Regelungen für Gottesdienstbesucher:

Für Gottesdienstbesucher gilt die **3G-Regelung**: d.h. es können nur Personen Einlass in die Kirche finden, die **vollständig geimpft, genesen oder nachweislich getestet** sind.

Der **Impf- oder der Genesenennachweis** (Impfpass oder Zertifikat) muss einmalig vorgezeigt werden (falls bisher noch nicht geschehen). Bei Nicht-Geimpften ist ein Testnachweis vorzulegen, der nicht älter als 24 Stunden sein darf.

Von der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises ausgenommen sind Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und schulpflichtige Kinder. Im Übrigen gelten die allgemeinen Corona-Bestimmungen.

Wir bitten um Verständnis, dass Besucher leider abgewiesen werden müssen, wenn sie die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

Es besteht generelle Maskenpflicht für alle Besucher, d.h. auch am Platz darf die Schutzmaske nicht abgenommen werden. Ferner ist das Abstandsgebot einzuhalten.

Alle Gottesdienstbesucher müssen grundsätzlich angemeldet sein. Wer nicht angemeldet ist, hat nur dann die Möglichkeit am Gottesdienst teilzunehmen, wenn von den vorhandenen Plätzen in der Kirche noch welche frei sind! Anmeldungen das Pfarrbüro, Tel.: 07272/973050 oder per Mail: pfarramt.bellheim@bistum-speyer.de bis spätestens jeweils freitags, 11.30 Uhr, entgegen.

**Zusammen Gottesdienst feiern.
Aber sicher! - Mit unseren Corona-Regelungen.**

Freitag 21.01.

Bellheim 18:00 Rosenkranzgebet
 Bellheim 18:30 Eucharistiefeier

Samstag 22.01.

Ottersheim 18:00 Rosenkranzgebet
 Weingarten 18:00 Rosenkranzgebet
 Ottersheim 18:30 Eucharistiefeier für die Fam. Benz und Hilsendegen; für Maria Kröper (Jgd.) und Angehörige
 Weingarten 18:30 Eucharistiefeier
 Heute hat sich das Schriftwort erfüllt! (Lk 1, 1-4; 4, 14-21)

Sonntag 23.01. 3. Sonntag im Jahreskreis

Bellheim 09:00 Eucharistiefeier für Paul Lauterbach, best. v. Kath. Arbeiterverein
 Knittelsheim 09:30 Eucharistiefeier für Maria und Franz Kölsch
 Lustadt/O. 10:30 Eucharistiefeier
 Weingarten 15:00 Taufe von Justus, Sohn von Ann-Kathrin und Andre Fabro

Dienstag 25.01.

Lustadt/O. 18:30 Eucharistiefeier, Jahrgedächtnis für Heinz Keller

Mittwoch 26.01.

Ottersheim 09:00 Eucharistiefeier
 Weingarten 18:30 Eucharistiefeier

Donnerstag 27.01.

Ottersheim 17:00 Anbetung
 Knittelsheim 18:30 Eucharistiefeier
 Zeiskam 18:30 Eucharistiefeier

Freitag 28.01.

Bellheim 18:00 Rosenkranzgebet

Bellheim 18:30 Eucharistiefeier

Samstag 29.01.

Zeiskam 18:00 Rosenkranzgebet

Knittelsheim 18:30 Eucharistiefeier

Zeiskam 18:30 Eucharistiefeier

Sonntag 30.01. 4. Sonntag im Jahreskreis

Bellheim 09:00 Eucharistiefeier für Johanna Gumbrecht, best. v. Kath.

Arbeiterverein

Ottersheim 09:30 Eucharistiefeier

Weingarten 10:30 Eucharistiefeier

Bitte bringen Sie Ihr eigenes Gotteslob mit!

Katholische Kirchengemeinden

Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus

Bellheim

Fahrdienst

Sonntag, 23.01.

Werner Marz, Tel. 74848

Rosenkranzgebet

Wir beten **jeden Freitag um 18.00 Uhr** den Rosenkranz vor der Abendmesse. Auch hierfür werden Männer u. Frauen gesucht, die uns in diesem Anliegen unterstützen. Nähere Auskunft erteilt Cilli Theiss, Tel. 96790

Kath. Kirchengemeinde St. Martin

Ottersheim

Messdiener:

Sa. 22.01. Dienst Gruppe 3

Protestantische Kirchengemeinden



Prot. Kirchengemeinde Bellheim-

Knittelsheim

Gottesdienste

Sonntag 23.01.2022

um 10.00 Uhr in der Prot. Kirche in Bellheim

Sonntag 30.01.2022

um 10.00 Uhr in der Prot. Kirche in Bellheim

Sonntag 06.02.2022

um 10.00 Uhr in der Prot. Kirche in Bellheim

Die Bedingungen

unter denen wir derzeit Gottesdienste feiern dürfen/können orientieren sich an der derzeit gültigen 29. Corona-Verordnung des Landes Rheinland-Pfalz:

- Es gilt für alle Gottesdienste die 3G Regel, d.h. wer an einem Gottesdienst teilnehmen möchte muss vollständig geimpft, genesen oder zertifiziert getestet sein (von einem offiziellen Testzentrum nicht älter als 24h - kein Selbsttest)
- Bitte bringen Sie die entsprechenden Nachweise und einen gültigen Personalausweis zum Gottesdienst mit, wir sind verpflichtet Ihre Kontaktdaten zu erfassen und ihre Nachweise zu prüfen.

- Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres + 3 Monate brauchen keinen Nachweis.

- Es gilt die Maskenpflicht während des gesamten Gottesdienstes - wir dürfen mit Maske singen.

- Es gilt auch weiterhin das Abstandsgebot bei der Platzvergabe - Personen eines Hausstandes dürfen zusammensitzen
- Sollten Sie sich krank fühlen oder Erkältungssymptome haben wünschen wir Ihnen gute Besserung und bitten Sie zum Wohle aller an unseren Gottesdiensten nicht teilzunehmen.

Sie erleichtern uns die Organisation und Durchführung der Gottesdienste ungemein, wenn Sie sich zu unseren Gottesdiensten anmelden oder ein Blatt mit Ihren Kontaktdaten (Vorname + Name, Adresse, Telefon) in lesbarer Schrift mitbringen.

Alternativ ist auch eine Registrierung über die Luca-App beim Besuch des Gottesdienstes möglich.

Wir alle sind nicht glücklich über diese Auflagen und würden gerne wieder unbeschwerter Gottesdienste mit Ihnen feiern, andererseits sind wir froh, dass wir überhaupt noch Gottesdienste anbieten können. Wir hoffen auf Ihr Verständnis und bedanken uns für Ihre Unterstützung! Bleiben Sie gesund und behütet!

Es finden derzeit keine Treffen von Gruppen und Kreisen statt.

Kontakt:

Pfarrbüro - Frau Biehler: dienstags und freitags von 09.00-12.00 Uhr telefonisch erreichbar (Tel: 07272-2110) oder per Mail: pfarramt.bellheim@evkirchepfalz.de Besucherverkehr ist derzeit nur nach vorheriger Anmeldung möglich. Wir danken für Ihr Verständnis

Pfarrerin Melanie Dietrich: melanie.dietrich@evkirchepfalz.de

Festnetz: 06344 - 5074897

Mobil: 0157 3154 9395

Prot. Kirchengemeinde Ottersheim

Wochenspruch 3. Sonntag nach Epiphania

„Es werden kommen von Osten und von Westen, von Norden und von Süden, die zu Tisch sitzen werden im Reich Gottes“. Lukas 13, 29

Im Januar finden keine Präsenzgottesdienste statt. Nächster Gottesdienst in Offenbach **6. Februar 2022**, 10.15 Uhr, Prot. Kirche Offenbach

Mittwoch, 19.01.2022 und 26.01.2022

19:30 Uhr Probe Chor der Prot. Kirchengemeinde Ottersheim „Unisono“, Bürgerhaus Ottersheim (2G+ Regelung).

Prot. Kirchengemeinde Zeiskam

Prot. Pfarramt Schwegenheim, Neustadter Str. 2, 67365 Schwegenheim

Tel. 0 63 44/ 56 49, mail: pfarramt.schwegenheim@evkirchepfalz.de; homepage: www.prot-kirche-zeiskam.de

Wochenspruch: Es werden kommen von Osten und Westen, von Norden und Süden, die zu Tisch sitzen werden im Reich Gottes. (Lukas 13,29) Zum Nachlesen in der Bibel zum 3. Sonntag n. Epiphania: 2 Kön 5 (1-8). 9-15. (16-18). 19a, Röm 1, (14-15). 16-17 und Mt 8, 5-13. Hierzu passendes Lied im Gesangbuch Nr. 293 sowie Psalm 100(EG 756).

Unsere Gottesdienstregeln

Die Gottesdienste finden unter Einhaltung der aktuellen Coronaregeln statt.

Dies bedeutet derzeit:

Teilnehmen dürfen ab sofort nur Personen, die geimpft, genesen oder getestet sind. Deshalb bitte mitbringen:

- Impfausweis mit Personalausweis
- Genesenen-Ausweis oder Attest mit Personalausweis
- amtlicher Testnachweis (kein Selbsttest) der nicht älter ist als 24 Stunden und Personalausweis.

Außerdem gilt:

- Tragen einer medizinischen oder FFP2-Schutzmaske während des gesamten Gottesdienstes
- Einhaltung der Abstandsregeln
- Wer Erkältungs-Symptome aufweist bitten wir, von einem Gottesdienstbesuch Abstand zu nehmen.

Um Wartezeiten vor dem Gottesdienst zu vermeiden, bitten wir, wenn möglich, um telefonische Anmeldung. In der Regel finden die Gottesdienste im 14-tägigen Wechsel mit Zeiskam statt.

Unsere Gottesdienste/Veranstaltungen**Sonntag, 30.01.**

10:15 Uhr, Gottesdienst

Beerdigungen werden in geänderter Form weiter durchgeführt. Bitte achten Sie auch als Angehörige darauf, dass diese im möglichst kleinen Kreis durchgeführt werden können.

In **seelsorgerlichen Fällen** oder bei Fragen und sonstigen Anliegen erreichen Sie Pfarrer Guttingtelefonischunter 06344 56 49

Das **Büro des Pfarramts** ist montags und donnerstags von 9.00 h - 12.00 h besetzt.

Bankverbindung für Spenden an die Kirchengemeinde

Wenn Sie die Arbeit unserer Kirchengemeinde unterstützen wollen, würden wir uns sehr darüber freuen!

Verwaltungszweckverband Speyer/Germersheim

VR-Bank Südpfalz: IBAN: DE02 5486 2500 0001 0237 30

Bitte im Verwendungszweck immer Prot. Kirchengemeinde Zeiskam angeben und den Grund der Überweisung.



Ortsgemeinde Bellheim

Ortsbürgermeister Paul Gärtner

Sprechstunde: nur nach tel. Vereinbarung
 Montag u. Freitag, 09.30 - 12.00 Uhr u. Mittwoch, 14.00 - 18.00 Uhr
 E-Mail: p.gaertner@vg-bellheim.de
 Tel.: 07272 7008-902

1. Beigeordneter Hermann-Josef Schwab

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
 nur nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901
 E-Mail: hermann-josef.schwab@vg-bellheim.de

Beigeordneter Harald Walter

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
 nur nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901

Beigeordneter Rüdiger John

Sprechzeiten nur nach tel. Vereinbarung Tel.: 07272 7008-904
 E-Mail: ruediger.john@vg-bellheim.de

Seniorenbeauftragter Kurt Gensheimer

Sprechstunde nur nach tel. Vereinbarung Tel.: 07272 7008-903
 Mittwoch von 15.00 - 16.30 Uhr

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

23.01.	Albert Holländer	70 Jahre
25.01.	Irma Radon	90 Jahre
25.01.	Kurt Gottwick	70 Jahre
26.01.	Eugen Kern	85 Jahre

Goldene Hochzeit

21.01. Ruth und Dieter Reichling

Hinweis:

Derzeit können coronabedingt bis auf weiteres keine persönlichen Gratulationen durch die Vertreter der Ortsgemeinde Bellheim und der Verbandsgemeinde durchgeführt werden. Wir bitten Sie hierzu um Ihr Verständnis.

Aus der Gemeinde

Sie sind noch kein

Bürgerreporter...

... wollen aber Ihre Berichte bei uns einreichen?

Jetzt auf
meinwittich.de
anmelden

Vandalismus und Verunreinigungen am Bahnhof in Bellheim

In letzter Zeit häufen sich die Vandalismusschäden und Verunreinigungen am Bahnhof in Bellheim. Unter anderem wurden Sitzbänke aus der Verankerung gerissen und Vitrinen aufgebrochen. Bereits mehrfach wurde in den Fahrkartenautomaten uriniert und gekotet. Wer sachdienliche Hinweise machen kann, die zur Ergreifung des oder der Täter führen, kann diese dem Ordnungsamt (Frau Mildenberger, Tel. 07272/7008-218 oder Herr Reuther, Tel. 07272/7008-215) melden. Gerne dürfen Bürger auch Vandalismusschäden, Beleuchtungsausfälle oder sonstige Hinweise unter der Telefon-Nummer der Sicherheitszentrale der DB Station&Service AG, 0681-308-1055, melden.





in der Kreisvolkshochschule Germersheim

Geschäftsstelle: Gemeindebücherei, Schulstr. 2c, 76756 Bellheim
 Telefon: 07272 7008-605
 E-Mail: vhs@vg-bellheim.de

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:

Montag: 14.30 - 18.00 Uhr
 Dienstag: 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 19.00 Uhr
 Donnerstag: 14.30 - 18.00 Uhr
 Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr

Für alle VHS-Veranstaltungen ist eine vorherige Anmeldung erforderlich

Eine Einrichtung der Gemeinde Bellheim

Aktuelle Informationen

Ein gedrucktes Programmheft wird für dieses Halbjahr nicht veröffentlicht. Neue Kurse können Sie auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Bellheim unter www.bellheim.de einsehen.

Alle VHS-Veranstaltungen können nur unter Vorbehalt stattfinden und sind abhängig von den jeweils geltenden Corona-Regelungen.

Die Teilnahme an allen Kursen ist nur möglich, wenn die Einhaltung der geltenden Corona-Regelungen anerkannt wird.

Für alle Bewegungskurse im Innenbereich gilt die 2-G-plus Regel. Alle Teilnehmer*innen müssen geimpft, genesen und getestet sein. Teilnehmer*innen, die eine Boosterimpfung erhalten haben, sind von der Testpflicht befreit. Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass der schriftliche Nachweis vor Kursbeginn erfolgt. Die Testpflicht gilt für jeden einzelnen Kurstermin.

Die vorherige Anmeldung zu allen Veranstaltungen ist unbedingt erforderlich.

Kursbeginn im Januar

Englisch B 1 - Teil 1

Die Teilnehmer*innen vertiefen Grammatikkenntnisse, erweitern ihren Wortschatz und Dialogfähigkeit aus dem vorangegangenen Kurs. Ein Schwerpunkt liegt auf der Vermittlung authentischer Sprache für Situationen des täglichen Lebens. Der Kurs richtet sich an Teilnehmer*innen, die bereits gute Kenntnisse in der Fremdsprache haben. Vorkenntnisse von ca. 3 - 4 Jahren Englischunterricht in der Erwachsenenbildung sind erforderlich. Quereinsteiger*innen sind willkommen. Auf Anfrage ist eine Schnupperstunde möglich. Der Kurs kann auch in der Kleingruppe mit 5 - 7 Teilnehmern stattfinden.

Leitung: Astrid Forster
Beginn: Montag, 24. Januar 2022, 10:30 - 12:00 Uhr
 Ort: Bellheim, Bürgerhaus, Hauptstr. 140
 Gebühr: 90 Euro, 18 Termine, 36 Ustd. bei 8 - 9 Teilnehmern
 117 Euro, 18 Termine, 36 Ustd. bei 5 - 7 Teilnehmern
 Arbeitsmaterial: Easy English - B1.1, Cornelsen Verlag
 Kursnummer: C4067101BE



Gemeindebücherei Bellheim

Schulstr. 2 c, Tel. 07272/ 7008-605

Unser Bestand im Internet unter: www.bibliotheken-rlp.de
 E-Mail: r.best@vg-bellheim.de

Öffnungszeiten:

Montag: 14.30 - 18.00 Uhr
 Dienstag: 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 19.00 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 14.30 - 18.00 Uhr
 Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr

Sachbuch - Bestseller

Aktuell & informativ: viele neue Sachbücher können in der Gemeindebücherei ausgeliehen werden.

Eine Auswahl:

Fleck, Anne: Energy

Müdigkeit, Erschöpfung, Antriebsschwäche? Die Ärztin Anne Fleck, bekannt durch die Ernährungs-Docs, erklärt die Ursachen, die hinter den Symptomen stecken können und gibt Tipps, wie man neue Energie gewinnen kann.

Koch, Marianne: Alt werde ich später

Die Ärztin zeigt viele Möglichkeiten, um geistig und körperlich fit zu bleiben und „erfolgreich zu altern“.

Hirschhausen, Eckart von: Mensch, Erde! Wir könnten es so schön haben

Der aus dem Fernsehen bekannte Mediziner zeigt, was die globalen Krisen für die Gesundheit der Menschen bedeuten. Er trifft Vordenker und Vorbilder und macht sich auf die Suche nach guten Ideen für eine bessere Welt. Pointiertes Sachbuch mit überraschenden Fakten und Essays.

Miller, Joe: Projekt Lightspeed

Der Autor begleitet seit März 2020 die Wissenschaftler und Mitbegründer der Firma Biontech, Ugur Sahin und Özlem Türeci, auf dem Weg zur Entwicklung des weltweit ersten zugelassenen Impfstoffs gegen Covid-19.

Weidenfeld, Ursula: Die Kanzlerin – Porträt einer Epoche

Biografie der ersten deutschen Bundeskanzlerin. Die Wissenschaftsjournalistin beschreibt Kindheit, Studium, wissenschaftliche Tätigkeit sowie die politische Karriere Angela Merkels und zieht Bilanz über die Jahre ihrer Kanzlerschaft.

Brauner, Alice: „Also dann in Berlin ...“

Alice Brauner erzählt die Lebensgeschichte ihrer außergewöhnlichen Eltern, des legendären Filmproduzenten Artur „Atze“ Brauner und seiner Frau Maria. Sie überlebten den Holocaust und den Zweiten Weltkrieg und schafften es den Traum von Hollywood nach Berlin zu holen.

Illies, Florian: Liebe in Zeiten des Hasses – Chronik eines Gefühls 1929 - 1939

Anhand der Liebesgeschichten bekannter Paare der Kulturgeschichte, wie z.B. Bert Brecht und Helene Weigel oder Thomas und Katia Mann, erweckt der Autor in einem virtuoseren Epochengemälde die Jahre 1929 bis 1939, ein Jahrzehnt voller politischer und kultureller Spannungen am Vorabend des zweiten Weltkriegs, zum Leben.

Kerkeling, Hape: Pfoten vom Tisch!

Der bekannte Komiker und Autor berichtet über seine Liebe zu Katzen und seine Erlebnisse mit den Stubentigern, die ihn schon mehr als sein halbes Leben lang begleiten.

Winn, Raynor: Wilde Stille

Nach ihrer Wanderung auf dem Salzpfad sind Raynor Winn und ihr Mann Moth wieder daheim, aber nicht angekommen. Als der Stadtmensch Sam ihnen seine vernachlässigte Farm zur Nutzung überlässt, beginnt für beide eine Herkules-Aufgabe und ein Herzensprojekt.

Es gilt die 3-G-Regelung für den Büchereibesuch

Laut der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinlad-Pfalz ist der Besuch der Bücherei nur für Geimpfte, Genesene oder Getestete mit entsprechendem Nachweis erlaubt. Kinder bis 12 Jahre benötigen keinen Nachweis, dürfen die Bücherei also jederzeit besuchen.

Feuerwehr

Feuerwehr Bellheim startet in neues Übungs- und Dienstjahr 2022

Getreu dem Motto „same procedure as every year“ startet für alle Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr Bellheim ein neues Dienst- und Übungsjahr 2022.

Alle Mitglieder der Einsatzabteilung treffen sich somit am **Montag, den 07.02.2022 um 19.15 Uhr** zum Auftakt im Feuerwehrgerätehaus Bellheim.



Interessiert an einem vielseitigen und spannendem Ehrenamt für unsere Bürgerinnen und Bürger? **Bereit** Verantwortung zu übernehmen und dich für den Schutz und die Sicherheit deiner Mitmenschen einzusetzen?

Wir bieten Dir eine professionelle Ausbildung, moderne Ausrüstung und ein tolles Team, in dem jede/r seinen Platz findet.

Du bist interessiert, mindestens 16 Jahre alt und wohnst in Bellheim? Perfekt!

Dann melde dich bei unserem Wehrführer Mirko Brunck unter: wf-bellheim@feuerwehr-vgbellheim.de oder schreibe uns eine Nachricht über Facebook oder Instagram.

Komm gerne direkt bei uns vorbei und mach dir ein Bild vor Ort. Feuerwehr Bellheim, Fortmühlstr. 17a, 76756 Bellheim ab 07.02.2022 jeden Montag ab 19.00 Uhr.

Schulen

Anmeldung an der Realschule plus Bellheim

Anmeldetermine an der Realschule plus Bellheim für die **5. Klasse im Schuljahr 2022/2023** sind in der Woche vom **Mo. 31.01.2022 bis Fr. 04.02.2022 von 8:00 bis 12:00 Uhr** nach telefonischer Voranmeldung (07272/930-120, -118) möglich.

Sollte es Ihnen zu dem o.g. Zeitpunkt nicht möglich sein, Ihr Kind bei uns anzumelden, ist nach telefonischer Voranmeldung eine Anmeldung auch zu einem anderen Termin möglich.

Zur Anmeldung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Kopie des Halbjahreszeugnisses
- Kopie der Geburtsurkunde
- Nachweis über die Masernschutzimpfung
- Empfehlung der Grundschule

Natürlich können wir Ihnen die notwendigen Kopien im Sekretariat erstellen.

Sie können unseren Anmeldebogen direkt über unsere Homepage (www.rs-plus-bellheim.de) aufrufen und vorab ausfüllen. Falls Sie keine Möglichkeit hierzu haben, füllen Sie das Anmeldeformular einfach direkt bei uns aus.

Wenn Sie Ihr Kind zur **Ganztagschule** anmelden möchten, erhalten Sie die Formulare und alle notwendigen Informationen bei der Anmeldung im Sekretariat.

Selbstverständlich helfen wir Ihnen auch gerne hier vor Ort beim Ausfüllen aller notwendigen Unterlagen.

Sprechen Sie uns bitte einfach an!

Bitte beachten Sie, dass im gesamten Schulhaus die 3-G-Regeln gelten.

Kindergärten



Schülerhort IGLUS Bellheim

Hallo liebe Eltern der zukünftigen Schulkinder für das Schuljahr 2022/23

Sie möchten, dass ihr Kind wenn es in die Schule kommt, auch den Schülerhort IGLUS besucht?

Dann gehen Sie bitte folgendermaßen vor:

Sie drucken sich von unserer Homepage www.schuelerhort-iglus.de das Anmeldeformular und die Arbeitgeberbescheinigungen für beide Erziehungsberechtigte aus.

Diese schicken Sie uns vollständig ausgefüllt im Januar und Februar 2022 per Post an uns oder werfen sie in unseren Briefkasten ein.

Dieser befindet sich links neben dem Eingang zur Schule vom Lehrerparkplatz kommend.

Nach Ablauf der Anmeldefrist wird zeitnah, unter Berücksichtigung der Aufnahmekriterien (s. Homepage) entschieden, wer einen Hortplatz erhält.

Nach der schriftlichen Zusage können Sie dann telefonisch einen Termin für das Aufnahmegespräch vereinbaren.

Bitte bedenken Sie, dass „vorsorgliche“ Anmeldungen für kommende Schuljahre ungültig sind, wir führen keine sogenannte Warteliste mehr!

Vereine und Gruppen



Gemeinschaft Bellheimer Vereine (GBV)

Einladung zur Mitgliederversammlung

Sehr geehrte Mitglieder, sehr geehrte Vereinsvorsitzende, hiermit laden wir Sie zur Mitgliederversammlung am **Mittwoch, den 23.02.2022**, um 19.30 Uhr in der Gaststätte „Bellheimer Waldstube“, Zeiskamer Str. 72, recht herzlich ein.

Wichtigster Punkt wäre die in 2024 anstehende 1250-Jahrfeier unserer Heimatgemeinde Bellheim. Daher bitten wir alle Mitgliedsvereine um die Entsendung eines Ansprechpartners.

Zutritt und Teilnahme kann nur mit 2G+ erfolgen. Dies ist allerdings abhängig von den zu diesem Zeitpunkt gültigen Corona-Regeln und wird, wenn notwendig, im Amtsblatt bekannt gegeben.

Tagungsordnungspunkte:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Rechenschaftsbericht des 1. Vorstandes
5. Kassenbericht für 2020 und 2021 durch den Schatzmeister
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung der Vorstandschaft
8. Aussprache zu den Berichten
9. Diskussion 1250-Jahrfeier 2024
10. Eingereichte Anträge
11. Verschiedenes/Ausblicke 2022

Weitere Anträge sind der Vorstandschaft laut Satzung spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Wir hoffen, dass Sie alle vollzählig erscheinen können, da wir die anstehenden Entscheidungen durch eine möglichst breite Basis beschließen möchten.

Kath. Deutscher Frauenbund Zweigverein Bellheim e.V.

www.kdfb-zweigverein-bellheim.de



Einladung zu unseren Walking-Treffs

Da Lebensqualität und Gesundheit eng miteinander verbunden sind, gehen unsere wöchentlichen Walking-Treffs auch im neuen Jahr weiter.

Natürlich mit Abstand und ggf. mit Aufteilung in 10er Gruppen.

Nordic Walking ist als effektive Bewegungsform einfach unschlagbar. Und als schöner Nebeneffekt kann man die Natur genießen, sich an der frischen Luft bewegen, vom Alltag abschalten und ganz nebenbei Frauen des Frauenbundes kennenlernen. Also auf geht's!

Hier die Walking-Zeiten:

Montags, 15:30 Uhr und Donnerstags, 08:30 Uhr.

Treffpunkt am Schützenhaus - Anmeldung ist nicht erforderlich.

Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen!

Kontakt: Hildegard Hinderberger, Tel.: 9006872

Schüler für Tiere

Wichtige Informationen



Schüler für Tiere bittet um Beachtung!!!!

In letzter Zeit werden im Feld und auf Wiesen – auch in Naturschutzgebieten! - vermehrt Berge ausgekämmter Hundehaare aufgefunden. Manche empfinden Hundehaare als eine **harmlose natürliche Bereicherung** in der Feldflur.

Dies ist es aber nicht!!!

Hundefell wird vorbeugend wegen und gegen Läuse, Zecken o.ä. mit Puder, Chemie o.ä. behandelt.

Wird herausgekämmtes Haar in der Landschaft entsorgt, sammeln Wildtiere die Haare und schleppen diese zur Polsterung in ihre Bauten oder Nester. Eben wegen dieser

Chemie kann dies tödlich für Kleintiere und im Frühjahr für Jungvögel enden. Jungvögel können durch Hundehaare sterben, sich vergiften oder sogar strangulieren!!!!

Liebe Hundehalter und Naturfreunde,

BITTE entsorgen sie die Hundehaare nicht in der Natur!

Jeder hat eine schwarze Restmülltonne, die sich über eine entsprechende Befüllung freut.

Helpen Sie mit die Artenvielfalt unserer Heimat zu erhalten!

Danke!!!



SfT sammelt immer:

für unsere Tierschutzorganisationen:

- Futter (Hunde/Katzen)
- Welpenmilchpulver
- Gimpet-Katzenmilchpulver
- Hundeliegekörbe aus Plastik
- Schermaschinen (gerne auch Schafschermaschinen mit Scherköpfen)
- Pampers- und Inkontinenzmatten
- Transportboxen (Fa. Vari Kennel ab Größe 100 cmL)
- Werkzeug: Akkuschauber, Sägen, Schleif-, Bohr- und Hobelmaschinen, Motorsägen, Dampfstrahlgeräte, Kompressoren, braunes Paketband, Tesa, Kabelbinder (15-20 cm Länge/4,8 cm Breite), Spanngurte
- Putzmittel, Waschmittel, Spülmittel, Schwämme und Bodenputzgeräte, reißfeste Müllsäcke, Besen, langstielige Kehrgarnituren
- November bis März: Hobelspäne (eingeschweißt in Plastikballen)
- Gerne auch älteres/gebrauchtes Fahrzeug
- Verbandsmaterial, Nutrigel, Frontline, Ex-Spot (...), Blauspray, Desinfektionsmittel, Bepanthen-Salbe, Betailsodona und und und

Dringend:

- Gartengeräte wie Spaten, Schaufeln, Besen, Rechen gesucht!
- ... und immer:
- Schuhe: noch tragbare, aber vielleicht aus der Mode gekommene Schuhe jeder Art, ob Damen, Herren oder Kinder!!!! Das Ganze sammeln wir für eine Stiftung, die diese dann - überarbeitet, an Bedürftige weitergibt!
- Kronkorken: Erlös geht an krebskranke Kinder!
- alte Handys! Erlös geht an Missio!
- kleine (Knirps)Schirme

Alle Sachspenden bitte nur nach Absprache!

Nächster Sachspendentransport am **Samstag, 22. Januar!**

Letzte Abgabemöglichkeit – für diese Transport – Freitag, 21. Januar in Herxheim!

Abgabe bzw. Abholung bei:

1. Schüler für Tiere e.V., Untere Hauptstraße 6, 76863 Herxheim, Fon: 07276/9894800 oder Mobil: 0170-2369166
2. ARAL Tankstelle, Zeiskamer Straße, Bellheim

Rheumaliga öAG Bellheim

Die Trockengymnastik für Mitglieder mit ärztlicher Verordnung erfolgt zu folgenden Therapiezeiten:

Mittwoch

- Gruppe I 15.45 bis 16.15 Uhr
- Gruppe II 16.30 bis 17.00 Uhr
- Gruppe III 17.15 bis 17.45 Uhr
- Gruppe IV 18.00 bis 18.30 Uhr

Ab sofort findet unsere Gymnastik wieder in der alten Festhalle (gegenüber Aral-Tankstelle) statt. Bitte bringen Sie ein eigenes Handtuch mit und finden sich 5 Minuten vor Übungsbeginn ein.

Die Wassergymnastik im Lehrschwimmbecken der Stadthalle Germersheim findet wieder zu folgenden Zeiten statt:

Montags von 18.00 Uhr bis 18.30 Uhr und 18.45 Uhr bis 19.15 Uhr. In beiden Gruppen sind noch Plätze frei.

Bei Interesse bitte unter Tel. Nr. 0157 82339852 melden.

Ansprechpartner sind die Gruppensprecher oder Karin Hoffmann, Tel. 06344 6383.

Unsere Gymnastik ist nicht nur für rheumatische Erkrankungen, sondern auch für Arthrose und sonstige körperliche Einschränkungen geeignet, etwas für alle, denen Bewegung gut tut.

Wer Interesse hat, kann gerne zum Schnuppern vorbeikommen. Wir haben noch Plätze frei.

Sportvereine



FK Mardi Bellheim e.V.

Abteilung Badminton

Jugendtraining

Für alle Schülerinnen und Schüler, die unsere Begeisterung für Badminton teilen, findet jeweils dienstags zwischen 18.00 und 20.00 Uhr in der Grundschulhalle in Bellheim unter Anleitung das Jugendtraining statt. Bei Bedarf können Schläger auch ausgeliehen werden. Mitzubringen sind nur Hallenschuhe, Spaß an der Bewegung und Teamgeist.

Kommt zum Schnuppern einfach bei uns vorbei, wir freuen uns auf Euch!

Auch im neuen Jahr kein Sieg

Im ersten Spiel der Rückrunde in der Verbandsliga ging es erneut gegen den Gegner der letzten Partie, nämlich den Tabellenführer BV Kaiserslautern. In den Herrendoppeln war für den FKM wieder nichts zu holen. Sowohl Andreas Kopf und Dirk Weinheimer im ersten, als auch Gerd Hick

und Reza Gholampour im zweiten Doppel mussten sich in zwei Sätzen geschlagen geben. Etwas spannender ging es im Damendoppel von Mona Bartz und Elke Mildenerger zu. In einem ausgeglichenen Spiel musste der 3. Satz die Entscheidung bringen, in dem bei den Bellheimer Damen unerklärlicherweise nichts mehr zusammenlief und daher klar an die Gastgeber ging. Die Herreneinzel dominierten ebenfalls die Kaiserslauterer, denn alle Spiele von Dirk Weinheimer, Gerd Hick und Reza Gholampour gingen in zwei Sätzen auf deren Konto. Ein kampfbetontes Spiel war das Dameneinzel von Elke Mildenerger. Nach gewonnenem ersten Satz und großem Vorsprung sowie fünf Matchbällen in Serie im zweiten Satz schien es wieder eine klare Angelegenheit zu werden. Doch es schlichen sich plötzlich zu viele eigene Fehler ein und letztendlich ging das Spiel mit 21:15, 20:22 und 19:21 an die Gegnerin. Den Ehrenpunkt an diesem Abend erzielten Mona Bartz und Andreas Kopf mit ihrem ungefährdeten Zwei-Satz-Sieg im Mixed.

Im nächsten Auswärtsspiel muss der FKM am kommenden **Samstag, 22.01.2022**, 19.00 Uhr, bei der SG Pirmasens/Münchweiler antreten.



Schachclub Bellheim

Spielbetrieb

1. Mannschaft:

Am dritten Spieltag in der 2. Rheinland-Pfalz-Liga war die Erste in Bingen zu Gast und verlor gegen einen starken Gegner nach spannenden Spielen mit 2,5:4,5. Eine herausragende Leistung gelang dabei Lorenz Busch, der den knapp 200 DWZ stärkeren Spitzenspieler der Binger besiegen konnte. Die weiteren Remispartien holten Jannick Steinkönig, Rainer Kopf und Thomas Kopf.

Monatsblitzturnier Januar

Im ersten Monatsblitzturnieres des Jahres 2022 siegte Raul Zuniga vor Thomas Kopf und Jörg Wilk.

Schüler- und Jugendtraining

Das Schüler- und Jugendtraining des Schachclubs beginnt nach der Corona-Pause wieder und findet ab 20. Januar wieder wie bisher freitags ab 18.00 Uhr im Vereinsraum im alten Rathaus, Hauptstraße 125, statt. Für den Zugang gilt für alle ab 18 Jahren 2G+, wobei der Schnelltest vor Eintritt vor Ort erfolgen kann. Das Training ist kostenlos. Neueinsteiger und Anfänger sind jederzeit willkommen.

Schachclub im Internet

Informationen über den Schachclub Bellheim sowie die aktuellen Spielberichte und Sonstiges sind regelmäßig auf der Homepage des Schachclubs unter www.schachclub-bellheim.de nachzulesen.

IN ZUKUNFT GEMEINSAM FÜR SIE DA

WIR KOOPERIEREN - ERFAHRUNG VERBINDET

Seit Jahrzehnten für Sie da, Erfahrung auf die Sie sich verlassen können.

Die Rechtsanwälte Konrad und Weber sind seit 1985 in Germersheim für Sie tätig.

Die Rechtsanwälte Stich, Dörr, Roth und Partner sind seit 1975 in Kandel für Sie tätig.

Gemeinsam in Zukunft für Sie vor Ort!



Helmut Konrad
Rechtsanwalt
Fachanwalt Arbeitsrecht

Michael Weber
Rechtsanwalt
Fachanwalt Familienrecht

Königstraße 23
76726 Germersheim
Tel.: 07274 - 8868 und 8900



Roland Stich
Rechtsanwalt
Fachanwalt Arbeitsrecht
Mediator

Roger Roth
Rechtsanwalt
Fachanwalt Medizinrecht
Fachanwalt Verwaltungsrecht

Christian Cherie
Rechtsanwalt
Fachanwalt Familienrecht
Fachanwalt Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Rheinstraße 22
76870 Kandel
Tel.: 07275 - 91 92 0



Ortsgemeinde Knittelsheim

Ortsbürgermeister Ulrich Christmann

Sprechstunde nur nach tel. Vereinbarung

Tel. 06348 251

privat Tel. 0162 2549420

Dienstag, im Gemeindehaus, 19.00 bis 20.00 Uhr

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

In der Woche vom 21. bis 27. Januar 2022 haben wir keine Jubilare in der Gemeinde Knittelsheim.

Aus der Gemeinde



Die Bücherei hat jeden Dienstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet.

Bitte beachtet für euren Besuch die 3 G -Regelung für Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren. Kinder unter 12 Jahren benötigen keinen Nachweis.

Gemeindebücherei Knittelsheim
Ludwigstraße 27 (Gemeindehaus, 1. OG)
Internetseite: www.bibkat.de/knittelsheim
Email: Gbknittelsheim@gmx.de
Telefon: 2473920 (M. Faath, Leitung)
Öffnungszeiten:
Dienstags von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Verkehrsordnung

Eingeschränktes Haltverbot in der Ottostraße zwischen den Einmündungen Brühlweg und Schulstraße

Zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ergeht folgende Verkehrsordnung:

Für die Ottostraße zwischen der Einmündung Brühlweg und dem Haus-Nr. 20 a (östliche Straßenseite) sowie ab Einmündung Schulstraße und dem Haus-Nr. 20 (westliche Straßenseite) werden die Zeichen 286-10 bzw. 286-20 StVO „eingeschränktes Haltverbot“ Anfang bzw. Ende angeordnet.

Die verkehrsbehördliche Anordnung wird gemäß §§ 44 und 45 der StVO bekannt gemacht. Sie tritt mit der Durchführung der Beschilderung in Kraft.

Diese Regelung soll für eine Probephase von sechs Monaten gelten.

Hinweis: Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: ol.wittich.de



Ortsgemeinde Ottersheim

Ortsbürgermeister Gerald Job

Sprechstunde nur nach tel. Vereinbarung

Privat Tel. 06348 4103

Seniorenbeauftragte Esther Stadel

Tel. 06348-919 486

Glückwünsche


Unsere Glückwünsche

In der Woche vom 21. bis 27. Januar 2022 haben wir keine Jubilare in der Gemeinde Ottersheim.

Aus der Gemeinde

Bücherei Ottersheim

Entdecke die Welten!!!



Wir haben für Dich jede Menge Bücher und viele andere Medien wie zum Beispiel CD's und Spiele. Bei uns kannst du viele Freunde treffen: Pippi Langstrumpf und Harry Potter, Petterson und Findus, den kleinen Vampir, Pünktchen und Anton, die drei???, Peter Lustig und die Maus...

Lass dich von uns entführen in die Zukunft und in die Vergangenheit, in die Welt der Technik und in das Land der Phantasie, in ferne Länder und in die nächste Nachbarschaft! Wenn du etwas für die Schule wissen möchtest oder wenn dir langweilig ist, schau bei uns vorbei!
Wir freuen uns auf Deinen Besuch.

Öffnungszeiten

Sonntag	09.30 Uhr - 11.30 Uhr
Dienstag	18.00 Uhr - 19.00 Uhr

Bitte beachten Sie

bei Texteinreichungen

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie uns gestaltete Dateien bitte als pdf-Datei und Texte als Word-Dokument zusenden.

Bilder sollten als jpg-Dateien eingereicht werden mit einer Mindestgröße von 1024 x 768 Pixel (bei einer Bildbreite von 90 mm).

Dies gilt auch für Bilder und Logos, die in pdf-Dateien oder Word-Dokumenten eingebunden sind.

Bitte reichen Sie keine PowerPoint - sowie Excel-Dateien ein!

Vielen Dank für Ihr Verständnis
LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion



Ortsgemeinde Zeiskam

Ortsbürgermeisterin Susanne Lechner

Sprechstunde im Rathaus (aktuell nur nach tel. Vereinbarung)
immer mittwochs von 16.45-18 Uhr
Tel. Rathaus: 06347-8171, Tel. privat 06347-918375

Seniorenbeauftragter Traugott Günther

Tel: 06347 - 918100 E-Mail: seniorenbeauftragter@zeiskam.de

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

Diamantene Hochzeit

27.01. Liesel und Wilhelm Humbert

Schulen

Fuchsbach Grundschule Zeiskam



Anmeldung der Kann-Kinder zum Schulbesuch 2022/23

Eltern, deren Kinder im Zeitraum 1. September bis 31. Dezember 2022 sechs Jahre alt werden und somit für das kommende Schuljahr 2022/23 noch nicht schulpflichtig sind (Kann-Kinder), können im Februar bei der Schulleitung der Fuchsbach Grundschule Zeiskam einen Antrag auf Aufnahme in die Grundschule zum Schuljahr 2022/23 stellen. Dem Antrag kann stattgegeben werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind aufgrund seiner Entwicklung mit Erfolg am Unterricht der ersten Klasse teilnehmen kann. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin im Benehmen mit der Schulärztin oder dem Schularzt. Terminvereinbarung unter der Rufnummer 06347-2839 oder per Email gs.zeiskam@vg-bellheim.de. Die Anmeldefrist endet am **18.02.2022**.

Vereine und Gruppen



Landfrauenverein LEB - Ländliche Erwachsenenbildung

Info der LandFrauen Zeiskam

Liebe LandFrauen,
auf Grund der derzeitigen Situation haben wir uns entschieden, vorerst keine weiteren Veranstaltungen anzubieten. Sobald wir wieder Veranstaltungen durchführen werden, wird dies im Amtsblatt bekannt gegeben.

Mitteilungen anderer Behörden

Kreisverwaltung Gernersheim informiert

Gebührenbescheide für die Abfallentsorgung im Kreis Gernersheim werden verschickt

Ende Januar verschickt die Kreisverwaltung Gernersheim die Bescheide für die Abfallentsorgungsgebühren an die Grundstückseigentümer bzw. Hausverwaltungen.

Der Gebührenbescheid beinhaltet die Endabrechnung des Jahres 2021 und die Höhe der Vorausleistungen für das laufende Jahr. Diese sind jeweils zum 1. März, zum 1. Juli sowie zum 1. November fällig.

Bei zu spät erfolgter Bezahlung fallen Verwaltungsgebühren an, die man bei rechtzeitiger Zahlung der Abfallgebühren umgehen kann. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung (SEPA Mandat) werden die Gebühren automatisch zum geforderten Termin abgebucht.

Im Internet unter www.kreis-germersheim.de/abfallwirtschaft kann das Formular für die Einzugsermächtigung (SEPA Mandat) unter der Rubrik Online Service (bei An-/ Um-/ Abmeldung/ Tonnentausch) heruntergeladen werden. Dieses muss mit Unterschrift per Post an die Kreisverwaltung geschickt oder gefaxt werden. Alternativ kann es auch per E-Mail (eingescannt als PDF) an r.rickert@kreis-germersheim.de gesendet werden.

Nach telefonischer Anforderung bei der Kreisverwaltung unter der Telefonnummer 07274/53-256 wird das Formular auch gerne zugesandt.

Die Kreisverwaltung bittet darum, bei den Überweisungen die Eigentümernummer anzugeben. Zahlungseingänge ohne die Eigentümernummer können nicht zugewiesen und somit nicht ordnungsgemäß verbucht werden.

Änderungen bei Abfuhrterminen der Papiercontainer (770 I und 1.100 I)

Ab sofort im Online-Kalender korrigierte Abfuhrtermine abrufbar

Die Kreisverwaltung Gernersheim informiert, dass die Abfuhrtermine der Papiercontainer (770I und 1.100I) von der mit der Abfuhr beauftragten Fa. Remondis kurzfristig geändert wurden. Diese Änderungen wurden bereits in den Online-Abfallkalender übernommen und sind nun dort abrufbar.

Wer sich bereits einen Kalender ausgedruckt hatte, wird gebeten, diesen gegen die neue Version auszutauschen.

In diesem Zusammenhang gibt die Kreisverwaltung den Tipp, den Terminalservice „Denkdran“ der Abfallwirtschaft zu nutzen. Hier erhält man seine persönlichen Abfuhrtermine (inkl. Verlegungen) ganz einfach per Mail zugeschickt.

Daneben können die Abfuhrtermine auch als ICS Export (iCal) in die elektronischen Kalender integriert werden.

Beide Service-Angebote sind auf der Homepage der Abfallwirtschaft des Landkreises Gernersheim abrufbar unter www.kreis-germersheim.de/abfallkalender

Problemmüllfahrzeug wieder auf Tour

In den Städten Gernersheim, Wörth und Kandel deutliche Aufstockung an Terminen der mobilen Problemmüllsammmlung

Ab Mitte Januar ist das Problemmüllfahrzeug wieder im Kreis Gernersheim unterwegs. Dabei werden auch alte und defekte Kleinelektrogeräte als Bürgerservice am Problemmüllfahrzeug angenommen, ein hilfreicher Zusatzservice für die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises. Denn die Abfallwirtschaft der Kreisverwaltung hat ihr Service-Angebot an die Bürger seit letztem Jahr deutlich erweitert: Die Anzahl der Sammeltermine in Gernersheim, Wörth und Kandel wurde deutlich aufgestockt. Statt früher zwei Terminen im Frühjahr und Herbst werden nun an diesen Orten insgesamt weitere zehn zusätzliche Sammeltermine je Halbjahr angeboten. Alle sind an Samstagen mit vierstündigen Standzeiten vor Ort.

Bei der mobilen Problemmüllsammmlung werden folgende Abfälle angenommen: Farben (keine Dispersionsfarben), Lacke, Lösungsmittel, Haushaltschemikalien, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, nicht vollständig entleerte Spraydosen sowie Pflanzenschutzmittel.

Aus Gründen der Sicherheit sollten die Problemstoffe keinesfalls einfach am zentralen Sammelort abgestellt, sondern nur persönlich am Schadstoffmobil abgegeben werden. Altöl wird bei der Sammlung nicht angenommen. Verkaufsstellen von Motoren- und Getriebeöl sind verpflichtet das Altöl von ihren Kunden kostenlos zurückzunehmen. Eine zentrale Altölannahmestelle für den Kreis Gernersheim befindet sich weiterhin bei der Firma PreZero GmbH in Rülzheim.

Alte Dispersionsfarben gehören zum Restmüll und können daher bei der Problemmüllsammmlung nicht angenommen werden. Sobald sie eingetrocknet sind kann man sie über die graue Tonne entsorgen. Der leere Farbeimer kann im Gelben Sack zur Abholung bereitgestellt werden. Daneben werden Dispersionsfarben (egal ob eingetrocknet, pastös oder flüssig) auch an den drei Wertstoffhöfen des Kreises kostenfrei angenommen.

Neben der mobilen Sammlung kann Problemmüll auch bei der zentralen Sammelstelle des Landkreises in Rülzheim abgegeben werden. Sie befindet sich bei der Firma PreZero Service Süd GmbH, Mozartstraße 27. Geöffnet ist sie von Montag bis Freitag von 8-12 und von 12.45-16.15 Uhr sowie samstags von 8-12.45 Uhr.

Gewerbliche Problemabfälle werden bei der mobilen Sammlung nicht angenommen. Sie sind über die SAM (Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH), Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz, Tel. 06131/98298-0 oder -59, zu entsorgen. Zu den Kleinelektrogeräten, die im Rahmen der Problemmüllsammmlung angenommen werden zählen Geräte wie beispielsweise Bügel-eisen, Rasierapparate, Tischgrills, Kaffeemaschinen, Staubsauger, Toaster, Mixer, elektrische Zahnbürsten, Elektrowerkzeuge allgemein, aber auch viele Unterhaltungselektronik- und Bürokommunikationsgeräte wie PCs, Videogeräte, Radios oder CD-Player.

Grundsätzlich erfolgt die Abholung aller Elektro-Altgeräte, darunter auch Fernseh- und Kühlgeräte über „Sperrmüll auf Abruf“. Sie werden zudem jederzeit kostenlos an allen Wertstoffhöfen angenommen. Alle Standorte und Termine des Problemmüllfahrzeugs sind im Abfallkalender zu finden oder im Internet unter www.kreis-germersheim.de/abfallwirtschaft unter der Rubrik „Wir holen ab“, Unterpunkt „Problemmüllsammlung“.

Die einzelnen Halte des Problemmüllfahrzeugs für das erste Halbjahr 2022 in Germersheim und der VG Bellheim:

Mi. 02.02.2022

Zeiskam, Parkplatz Fuchsbachhalle, 9 - 10.30 Uhr
Knittelsheim, Dorfgemeinschaftshaus (Ludwigstraße), 11 - 12 Uhr
Ottersheim, Kerweplatz (Zufahrt über Waldstr.), 13 - 14 Uhr

Sa. 05.02.2022

Bellheim, Festplatz (Jahnstr.), 11 - 13 Uhr

Sa. 12.02.2022

Germersheim, Waldstraße (Parkplatz bei der ARGE), 11 - 13 Uhr

Sa. 19.03.2022

Germersheim, Waldstraße (Parkplatz bei der ARGE), 9 - 13 Uhr

Sa. 07.05.2022

Germersheim, Waldstraße (Parkplatz bei der ARGE), 9 - 13 Uhr

Sa. 25.06.2022

Germersheim, Waldstraße (Parkplatz bei der ARGE), 9 - 13 Uhr

Kreisvolkshochschule Germersheim

Kurse, Vorträge, Veranstaltungen

Es wird darauf hingewiesen, dass zu allen nachstehend aufgeführten Kursen und Vorträgen eine Anmeldung durch die Teilnehmenden unbedingt erforderlich ist. Kontaktadressen sind am Ende des Textes zu finden. Die Geschäftsstelle der kvhs finden Interessierte in der Ritter-von-Schmauß-Straße/Ecke Paradeplatz, Seiteneingang der Berufsbildenden Schule (BBS), UG, in Germersheim.

Kurse:

„Fit für freies Reden - Rhetorik für Frauen“ - Kurs-Nr.: C1067051KV

„Gymnastik - für Senioren*innen“ - Kurs-Nr.: C3027041KV

„Rückenschule - Kurs A - am Vormittag“ - Kurs-Nr.: C3029001KV

„Rückenschule - Kurs F - am Vormittag“ - Kurs-Nr.: C3029006KV

„Deutsch A1 - 'Start-Kurs' - gefördert durch Landesmittel“ - Kurs-Nr.: C4041981KV

„Türkisch A1 Teil 3“ - Kurs-Nr.: C4242101KV

„Türkisch B1“ - Kurs-Nr.: C4245101KV

Eine Anmeldung ist zu allen Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule zwingend erforderlich, telefonisch unter 07274-53334 oder -53382, per E-Mail an vhs@kreis-germersheim.de.

Weitere Veranstaltungen und Kurse der kvhs finden Interessierte im Internet unter www.kreis-germersheim.de/kvhs. Gerne können Kurse auch wieder online über das Buchungsformular gebucht werden.

Bitte beachten Sie unsere Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr, Dienstag: 13:30 bis 16:00 Uhr, Donnerstag: 13:30 bis 18:00 Uhr, Annahmeschluss: jeweils 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten. Bitte vorab einen Termin vereinbaren.

Statistisches Landesamt Rheinland Pfalz

Mikrozensus: Rund 20.000 Haushalte werden befragt

Wie viele Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer sind erwerbstätig und wie ist deren berufliche Qualifikation? Wie hoch ist das monatliche Nettoeinkommen von Haushalten und Familien? Wie viele alleinerziehende Mütter sind erwerbstätig? Antworten auf solche häufig gestellten Fragen gibt der Mikrozensus. Die Erhebung erfolgt seit 1957 jährlich bei einem Prozent aller Haushalte in ganz Deutschland. Über das ganze Jahr 2022 verteilt werden in Rheinland-Pfalz rund 20.000 Haushalte zum Mikrozensus befragt, zum Teil zwei Mal pro Jahr.

Das Statistische Landesamt bittet die zur Befragung ausgewählten Haushalte schriftlich um Auskunft, die online oder per Papierbogen erfolgen kann.

Der Präsident des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz, Marcel Hüter, appelliert an alle ausgewählten Haushalte, bei der Mikrozensusbefragung mitzumachen. Nur so ist gewährleistet, dass zuverlässige Ergebnisse für die vielfältigen Nutzerinnen und Nutzer der Statistik aus Politik, Wissenschaft und der interessierten Öffentlichkeit bereitgestellt werden können. Weitere Infos unter www.mikrozensus.rlp.de.

Befragung findet auch in Zensus-Jahren statt

Der Mikrozensus findet jedes Jahr statt, also auch in Jahren, in denen der Zensus durchgeführt wird. Die Erhebungen unterscheiden sich in Methodik und Fragentiefe. Der Fragenkatalog des Mikrozensus ist viel umfangreicher und enthält Fragen zu Themen, die im Zensus nicht enthalten sind, wie beispielsweise zum Einkommen und ausführliche Fragen zur Arbeitsmarktbeteiligung. Der Zensus 2022 findet zum Stichtag 15. Mai weitgehend registergestützt statt, ergänzt um Befra-

gungen eines Teils der Bevölkerung. Infos zum Zensus gibt es unter www.zensus2022.de.

Der Mikrozensus ...

- ist eine so genannte Flächenstichprobe, für die nach einem mathematischen Zufallsverfahren Adressen ausgewählt werden.
- befragt die Haushalte, die in den ausgewählten Gebäuden wohnen, bis zu vier Mal innerhalb von fünf aufeinander folgenden Jahren. Bei rund 50 % der Haushalte erfolgt die zweite und vierte Befragung bereits 13 Wochen nach der ersten bzw. dritten Befragung, bei den übrigen Haushalten einmal jährlich.
- ist eine Erhebung mit gesetzlich verankerter Auskunftspflicht.

Sonstige Nachrichten

CDU

Thomas Gebhart: Telefon-Sprechstunde

Der südpfälzische Bundestagsabgeordnete Dr. Thomas Gebhart bietet am **Mittwoch, 26.1.2022**, von 16-17 Uhr eine Telefon-Sprechstunde an. Bürgerinnen und Bürger können sich mit ihren Anliegen an Thomas Gebhart wenden. Anrufer, die nicht direkt durchkommen, werden zurückgerufen. Interessenten können sich während der angekündigten Sprechstunde unter Tel. 06341/934623 melden.

SPD

Telefonische Bürgersprechstunde - Markus Kropfreiter, MdL

Sie haben ein persönliches Anliegen, Fragen zu politischen Themen oder möchten sich über Aktuelles in Ihrem Wahlkreis informieren? Hierfür bietet der Landtagsabgeordnete Markus Kropfreiter allen Interessenten eine telefonische Bürgersprechstunde an. Diese findet am **Dienstag, 25. Januar 2022** von 17:00 bis 18:00 Uhr, statt.

Da alle Gespräche vertraulich sind und um Wartezeiten zu vermeiden, bitten wir um die Voranmeldung eines Termins. Gerne können Sie sich unter 0176 / 97705028 oder unter info@markus-kropfreiter.de melden. Danach erhalten Sie alle weiteren Informationen.

FDP

Bundestagsabgeordneter Mario Brandenburg Digitale Bürgersprechstunde

Der südpfälzische Bundestagsabgeordnete und technologiepolitische Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion Mario Brandenburg, bietet am **Dienstag den 25.01.2022** von 16-17 Uhr eine digitale Bürgersprechstunde aus Berlin an.

Der Abgeordnete freut sich über alle politischen Anliegen, Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger.

Die Sprechstunde erfolgt telefonisch oder via Skype.

Eine Voranmeldung ist erforderlich unter 06341/520 252 oder mario.brandenburg.ma03@bundestag.de.

Weitere Informationen finden sie auf www.mario-brandenburg.de.

Energietipp der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Unterdach: winddicht und durchlässig

- Für die Unterdachkonstruktion gibt es verschiedene Alternativen, wie sogenannte Unterspannbahnen, eine Lage aus Schalungsbrettern oder auch Holzweichfaserplatten.
- Holzweichfaserplatten bieten neben dem Schutz vor Witterungseinflüssen eine zusätzliche Dämmwirkung.
- Weitere Informationen zur optimalen Dachdämmung sowie zu allen Fragen des Energiesparens im Haus erteilt der Energieberater der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz in Rahmen eines Telefontermins.

In **Germersheim** finden die nächsten Beratungstermine **am Freitag, den 04.02.22 von 8.30 bis 13 Uhr** statt.

Die Beratung ist kostenfrei. Sie findet telefonisch und an einigen Beratungsorten auch wieder persönlich statt. Weitere Informationen und einen Termin erhalten Verbraucher/innen unter 0800 60 75 600 (kostenfrei) sowie unter energie@vz-rlp.de. VZ-RLP

Institut für Bildungsförderung (IFB)

Aufstiegsbildungsgang zur Fach- oder Führungskraft für Personen mit technischer oder kaufmännischer Berufsausbildung Geprüfte/r Technische/r Fachwirt/in

Der Technische Fachwirt ist eine Aufstiegsfortbildung auf Meister-/Techniker-Ebene (DQR 6), die eine Brücke zwischen technischen und kaufmännischen Kompetenzen bildet.

Technische Fachwirte können damit im planenden und organisierenden Bereich, auch in der Logistik, der Disposition oder im Einkauf, eingesetzt werden (Technische Sachbearbeitung).

Mit der ausgeprägten Führungskompetenz eignet sich der Technische Fachwirt jedoch ebenso gut für Führungsaufgaben. Der Abschluss ist bundeseinheitlich und hat daher hohe Anerkennung. Der internationale Titel lautet Bachelor Professional of Technical Management (CCI). Die Fachhochschulreife ist gleichfalls inbegriffen. Das Institut für Bildungsförderung (IFB) bietet ab **05.03.2022** einen 20monatigen, berufsbegleitenden Lehrgang, zur gezielten Vorbereitung auf die Prüfungen, an. Lehrgangsort ist Würth-Maximiliansau. Eine rückzahlungsfreie Förderung durch das Meister-BAFÖG sowie ein Aufstiegsbonus ist möglich. Es gibt Frühbucher-Rabatte.
Weitere Infos: Tel: 07275 - 91 30 35,
 E-Mail: mail@ifb-woerth.de, IFB-Website: www.ifb-woerth.de

Ende des redaktionellen Teils



Wir sind umgezogen!
 Sie finden uns in den neuen, modern eingerichteten Räumen, in der Schulzenstr. 15 1/2, 76771 Hördt.

Durch die aktuelle Corona-Situation kann ich momentan keine Wiedereröffnung feiern. Diese wird ins Frühjahr verschoben und nachgeholt. Wir sind nach Terminvereinbarung wie gewohnt für Sie da.

Wir bieten an ...

- ✓ Kosmetik
- ✓ Nageldesign
- ✓ Wellness-Massagen
- ✓ Med. Fachfußpflege
- ✓ Permanent Make-up
- ✓ Prof. Make-up
- ✓ Manu. Lymphdrainagen

Schulzenstr. 15 1/2
 76771 Hördt
 Tel.: 07272/9099198

fa.heidt@freenet.de
 Mobil: 0176/97599432

Zur **Wiedereröffnung** bekommen die Kunden **10% Ermäßigung**

(gilt für die Kosmetik, Nagel-Neu-Modellage, Wellness-Massagen)

FAMILIE SUCHT GEBRAUCHTES AUTO
 bevorzugt gepflegtes Rentnerfahrzeug, gerne Mercedes, BMW, VW, Audi, sowie ETW o. Haus zu kaufen. ☎ 0178 / 6961517



by LINUS WITTICH



Weitere Stellen finden Sie online

JOBS IN IHRER REGION

Bodenleger gesucht!
 (Vollzeit)

Wir bilden auch aus.



KANDEL | Lauterbacher Str. 39 | Tel.: 07275-5713
 MO - FR 9.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
 SA 9.00 - 13.30 Uhr
www.voelkel-wohnen.de

Auf über 2000 m². Gardinen | Matratzen | Bodenbeläge | Tapeten

SIE MÖCHTEN

ZAHNMEDIZINISCHE FACHANGESTELLTE (M/W/D) WERDEN?

Wir bilden Sie aus! Moderne und innovative Zahnarztpraxis sucht ab August 2022 eine motivierte, freundliche und teamfähige Auszubildende. Wir freuen uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung unter:



dr. med. dent. **thilo jahn** M.Sc.
 Praxis für moderne Zahnheilkunde

GERMERSHEIMER STR. 144 • 67360 LINGENFELD
 TEL. 0 63 44 - 22 50 • WWW.DR-THILO-JAHN.DE

Dr. Dietrich Schulte-Bockholt
 Facharzt für Orthopädie/Unfallchirurgie

sucht ab sofort eine

Medizinische Fachangestellte
in Teilzeit zur Verstärkung seines Teams.
Weiterqualifikation zum Röntgenschein möglich!

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:
 An Fronte Diez 2 · Gebäude 61 · 76726 Germersheim
Telefon: 07274/7076990 oder 0178/8174156
E-Mail: dr.dietrich@schulte-bockholt.de

Wir suchen
 zum nächstmöglichen Zeitpunkt

einen Verkäufer (m/w/d)
in Teil- o. Vollzeit

für unsere Getränkemärkte Offenbach, Bellheim und Herxheim.

Sie sind freundlich, kundenorientiert, körperlich belastbar? Dann kommen Sie zu uns!

PKW-Führerschein nicht zwingend erforderlich.

Bewerbungen richten Sie bitte schriftlich an:
 Getränke Mohr GmbH & Co. KG
 Breitenweg 8 · 67354 Römerberg · Tel.: 06347/919404
 oder per E-Mail an: info@getraenke-mohr.de



STELLENAUSSCHREIBUNG

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim** (Kreis Germersheim) sucht zum 01.09.2022 einen

Auszubildenden (m/w/d)
 als Fachinformatiker
 der Fachrichtung
 Systemintegration

Sind Sie interessiert?
 Dann entnehmen Sie bitte detaillierte Informationen zu der Stellenausschreibung den Internetseiten der Verbandsgemeinde Jockgrim (www.jobs.vg-jockgrim.de).



JOBS IN IHRER REGION



SIE LIEBEN SÜSSES UND PLAUDERN GERN?

Dann haben wir genau die richtige Stelle für Sie!
(Gern auch für Quereinsteiger.)

**VERKÄUFER (W/M/D)
VOLL- ODER TEILZEIT**

- Tel. 06347/97230
- Mail: bewerbung@baeckerei-reuther.de
- WhatsApp: 0160-2782176

Bäckerei Reuther GmbH | Auf der Weide 26 | 67363 Lustadt

Wir sind ein Familienbetrieb, der seit über 35 Jahren in Bellheim und Umgebung im Bereich Haustechnik tätig ist.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort einen:

Anlagenmechaniker (m/w/d) für Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik

Wir bitten um Kontaktaufnahme per Telefon, Mail an info@reichling-haustechnik.de oder über unsere homepage www.reichling-haustechnik.de

Reichling GmbH
Am Weidensatz 16 | 76756 Bellheim
Telefon 07272/919172



Kraftfahrer (Führerschein Klasse CE) gesucht!

Bewerbungen bitte unter **Tel. 06347/97200** oder per Mail rs@sinn-lustadt.de

Rudolf Sinn GmbH
Jungpflanzenvertrieb



Staplerfahrer und Mitarbeiter für Lagerarbeiten gesucht!

Bewerbungen bitte unter **Tel. 06347/97200** oder per Mail rs@sinn-lustadt.de

Rudolf Sinn GmbH & Co. KG
Jungpflanzenbetrieb



Die Ortsgemeinde Freisbach sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine engagierte

Reinigungskraft (w/m/d) in Teilzeit, ca. 6 Stunden/Woche



für das Rathaus, den Jugendtreff und die Leichenhalle der Ortsgemeinde Freisbach sowie gelegentliche Sonderreinigungen. Die Bezahlung erfolgt gemäß der Vorgaben des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst (TVöD).

Bewerbungen mit den üblichen Anlagen werden bis **spätestens 03. Februar 2022** erbeten an:

bewerbung@vg-lingenfeld.de

oder

Ortsgemeinde Freisbach
z. Hd. Herrn Ortsbürgermeister Peter Gauweiler
Waldstraße 15 · 67361 Freisbach

Bitte beachten Sie, dass Bewerbungsunterlagen, die per Post eingehen, nicht zurückgesendet werden. Reichen Sie deshalb bitte nur Kopien ein, keine Originale.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



STELLENAUSSCHREIBUNG

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim** (Kreis Germersheim) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

IT-Beschäftigten (w/m/d) in Vollzeit

in unbefristetem Beschäftigungsverhältnis.

Sind Sie interessiert?

Dann entnehmen Sie bitte detaillierte Informationen zu der Stellenausschreibung den Internetseiten der Verbandsgemeinde Jockgrim (www.jobs.vg-jockgrim.de).



Weitere Stellen finden Sie online

JOBS IN IHRER REGION



MFA (w/m/d)
und
Azubi (w/m/d)

AUGE ARZT NETZ
www.augenaerzetenetz-suedpfalz.de

Bewerbungen bitte per E-Mail an: praxis.libera@t-online.de
oder per Post an Gartenstraße 2, 76870 Kandel
Augenärzte Dr. Thomas Libera & Fr. Irina Weinbender

Bauleiter (m/w/d)
im Tiefbau gesucht
Nähere Infos: www.regab.de




Heizelemente
Heizsysteme für die
Automobiltechnik

Für eine Führungskraft unseres Hauses suchen wir, ca. 20 km von unserem Hauptsitz in Hatzenbühl entfernt, für einen 2-Personen Haushalt idealerweise ab Februar 2022 eine

Haushaltshilfe (m/w/d) im Privathaushalt

für 20 bis 25 Wochenstunden an fünf Arbeitstagen (Montag bis Freitag am Vormittag).

Zu Ihren Tätigkeiten gehören Haushaltsaufgaben aller Art wie, Putzen, Waschen, kleine Besorgungen und auch gelegentliches Kochen.

Wir wünschen uns eine sehr vertrauensvolle, verschwiegene aber auch selbständig arbeitende Person, die sehr gut Deutsch spricht.

Bei Interesse bewerben Sie sich per Mail an:
claudia.detzel@eichenauer.de
oder postalisch:
Eichenauer Heizelemente GmbH & Co. KG
z. Hd. Claudia Detzel
Industriestraße 1, 76770 Hatzenbühl



EICHENAUER Heizelemente GmbH & Co. KG
Industriestraße 1 · 76770 Hatzenbühl
www.eichenauer.de

PA... die bringt's!
PFALZ-APOTHEKE
Zur Verstärkung meines Teams
suche ich dringend ab sofort

ApothekerIn und PTA (w/m/d)
in Voll- oder Teilzeit

Wir leben „Apothekenvor-Ort“ und bieten:

- **Moderne, zukunftsorientierte und beratungsaktive Apotheke**
- **Freude an der Arbeit in einem lebenswerten Team**
- **Übertarifliche Bezahlung**



Ich freue mich auf deine Rückmeldung!

Pfalz-Apotheke
Inh. Claudia Hohenschuh
Ringstr. 12-16, 76773 Kuhardt

Tel.: (07272) 31 31
hohenschuh@pfalzapo.de
www.pfalzapo.de

Mitarbeiter/in (m/w/d) für die Rezeption

in Teilzeit oder Vollzeit gesucht. 15-30 Std./Woche, Hauptsächlich nachmittags und Spätschicht, Wochenende Früh- und Spätschicht im Wechsel,

Hotel Germersheimer Hof GmbH
Tel. 0176 8420 4651

CSS **caritas**
servicegesellschaft
speyer

Die CSS Caritas Servicegesellschaft mbh Speyer ist eine Tochtergesellschaft des Caritasverbandes für die Diözese Speyer und hat sich auf das Erbringen von hauswirtschaftlichen Dienstleistungen spezialisiert. Wir suchen für unsere Betriebsstätte in **Germersheim** einen

Koch (m/w/d) in Vollzeit und/oder Teilzeit
Diese Stelle ist ab sofort zu besetzen und zunächst für 1 Jahr befristet. Eine Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis wird angestrebt.

Aufgaben

- Zubereitung der Speisen nach Rezeptur/ Speiseplan
- Richten und Abfüllen der Speisen
- anfallende Reinigungs- und Spültätigkeiten
- Einhaltung des vorgegebenen Hygienekonzepts

Anforderungen

- abgeschlossene Berufsausbildung als Koch (m/w/d)
- Erfahrung im Küchen- und Kochbereich von Vorteil
- Belehrung nach Infektionsschutz § 42/§ 43
- PC-Kenntnisse

Wir bieten

- eine interessante Tätigkeit in einem Tochterunternehmen des Caritasverbandes
- hohe Eigenverantwortung
- leistungsgerechte Bezahlung nach Tarif, betriebliche Altersvorsorge, Urlaubsgeld, Mitarbeiterabbate
- Angebote zur Fort- und Weiterbildung

Interesse?
Dann schicken Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung an Caritas Servicegesellschaft mbh Speyer, z. Hd. Herrn Tretter und Frau Hardt, Bahnhofstraße 66, 67346 Speyer, E-Mail: Bewerbungen@csm-speyer.de

SALE AB SOFORT 20-50% **AUF UNSERE WINTERWARE (AUSSER HAUSSCHUHE)**



Gabor
waldläufer
rieker
legero

IHR SPEZIALIST FÜR SCHUHE MIT LOSEN EINLAGEN

SchuhHanss

HERXHEIM | Im Riegel 8 | Tel. 0 72 76 / 9 50 21 | Mo.-Fr. 9-18 Uhr, Sa. 9-14 Uhr
WÖRTH | Hagenbacher Str. 21 | Tel. 0 72 71 / 83 10 | Mo.-Fr. 9:30-18 Uhr, Sa. 9:30-16 Uhr
E-Mail: schuh-hanss@gmx.de  Kostenlos parken direkt vor den Geschäften

Holzbriketts Hartholz v. Adler Werkzeug zu einem attraktiven Preis

Hochdruckgepresste, zylindrische Briketts aus eigener Herstellung in Big Bags u. Kartons aus Waghäusel. Hergestellt aus Spänen und Holzmehl (Esche u. Hickory) ohne Bindemittel.

Bei Interesse erreichen Sie uns unter:
E-Mail: holzbrikett@adler-werkzeug.de | Tel.: 0173 185 3850
Web: www.adler-werkzeug.de/holzbriketts

Adler Werkzeug GmbH & Co. KG, Weinbrennerstr. 4, 68753 Waghäusel

Die Sonne stellt keine Rechnung!



AK Solar

Beratung - Planung - Verkauf - Montage

Photovoltaik - Stromspeicher - E-Ladestation

Inh. Alex Kühler
67365 Schwegenheim - Speyererstr. 22b
Tel. 0176 / 477 099 77 - AK-Solar@gmx.de

Dem Leben einen würdigen Abschluß geben ...



BESTATTUNGEN
FRITZ LUTZ

Bestattungen Fritz Lutz | Riethstraße 4b | 76879 Ottersheim
Telefon 06348 91 91 36 | Fax 06348 91 91 37

H&F Für ein glänzendes Ergebnis

Glas-, Wintergärten-, Teppichböden-, Polstermöbel- Schaufenster- u. Unterhaltsreinigung. Versiegelung von Lino- u. PVC-Böden. Bauend- u. Fassadenreinigung u.v.m.

Hartenstein & Flick, Herxheim, ☎ 0 72 76 / 918 413

Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma E. Fröhlich GmbH bei.

WIR KAUFEN JEDES AUTO

PKW, LKW, Busse, Transporter.
Jede Marke. Jedes Alter. Jeder Zustand.
Anrufen lohnt sich. Jederzeit erreichbar, auch am Wochenende.
Tel.: 07231 1821605 oder 0176 28446142



CONTAINERDIENST - TRANSPORTE

JOACHIM BRUST - 76761 RÜLZHEIM
☎ 0177 2504511

Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

Auftraggeber: Stadt Wörth am Rhein
Kontakt: Zentrale Vergabestelle Wörth / Kandel / Hagenbach, Tel.: 07271 / 131 - 240
Leistung: Hack- und Pflegearbeiten im Stadtgebiet Wörth am Rhein 2022
Hauptmasse:
- Los 1: ca. 17.200 m² Grünflächenpflege (Ortsbezirke Büchelberg und Schaidt)
- Los 2: ca. 14.500 m² Grünflächenpflege (Ortsbezirk Maximiliansau)
- Los 3: ca. 16.800 m² Grünflächenpflege (Verkehrskreisel u. Hanns-Martin-Schleyer-Str.)
- Los 4: ca. 16.200 m² Grünflächenpflege (Ortsbezirk Wörth – Altort)
- Los 5: ca. 21.700 m² Grünflächenpflege (Ortsbezirk Wörth – Neuer Teil)
Ort der Leistung: 76744 Wörth am Rhein, Stadtgebiet
Vergabenummer: WOE-TRO-2022/03
Vollständige Texte und Ausschreibungsunterlagen unter:
<https://www.subreport.de/E45793956>

Wichtige Information für unsere Leser und Interessenten.

Sie erreichen den Verlag
Mo. - Do.: 7.00 - 17.00 Uhr und Fr.: 7.00 - 16.00 Uhr
Tel. 06502 9147-0. Annahme Klein- und Familienanzeigen:
→ service@wittich-foehren.de

Zustellung/Reklamation
Tel. 06502 9147-800 → vertrieb@wittich-foehren.de

Mitteilungsblatt „Bellheim“
Lesen Sie die aktuelle Ausgabe „Bellheim“ unter <http://epaper.wittich.de/104>

Redaktions-Annahmeschluss
Mo., 17.00 Uhr VG
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher
→ mein.wittich.de

Anzeigen-Annahmeschluss (für Privat- und Geschäftsanzeigen)
Di., 9.00 Uhr
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher

Ihre Ansprechpartner für Geschäftsanzeigen und Prospektwerbung



Norbert Ullmer
Gebietsverkaufsleiter
Tel.: 06347 97208-0
info@u-b-werbung.de



Alexander Brüggemann
Gebietsverkaufsleiter
Mobil: 0170 1862290
info@u-b-werbung.de

LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren 

Bad & Wärme

- ✓ 60-Plus-Bad
- ✓ Komplettbäder
- ✓ individuelle Lösungen

- ✓ Planung in 3D
- ✓ Trinkwasser-aufbereitung

- ✓ innovative Heizungsanlagen
- ✓ Solar und Photovoltaik

- ✓ Klimageräte
- ✓ Kunden- und Notdienst
- ✓ Wartungsverträge

ANTRETTNER & ZITTEL GmbH

Bad und Wärme - seit 1968

Queichheimer Hauptstraße 247 - 76829 Landau - Tel. (06341) 95 65 0 - www.antretter-und-zittel.de

- Die Wärmeprofis

**Unsere Bürozeiten: Mo. - Do.: 07.30 - 16.30 Uhr
Fr.: 07.30 - 14.00 Uhr - außerhalb dieser Zeiten ist ein AB geschaltet mit Notrufnummer.**

Mathes GmbH
Meisterbetrieb

**Wärme und Bäder
Innovation und Service**

An der Hochschule 1, 76726 Germersheim
Telefon: 0 72 74 / 13 42, Telefax: 0 72 74 / 7 66 65
Internet: www.mathes-shk.de

und Bäderprofis -

Dienstleistungsunternehmen
Containerdienst - Transporte

GÄRTNER

07272-1831
Am Wasserturm
76756 Bellheim
gaertner-bellheim.de

TREFFPUNKT VERBANDSGEMEINDE BELLHEIM

Weil das „Wir“ für uns von größter Bedeutung ist!

Wir sind eine frei gemeinnützige Einrichtung in der Form eines eingetragenen Vereins.

Wir verstehen uns als kommunal geprägte Einrichtung, deren Mitglieder (die lokalen Pfarreien, die örtlichen Krankenpflegevereine und das Braunische Stift Rülzheim) in Fürsorgepflicht für die Menschen in den VG Rülzheim-Bellheim-Jockgrim stehen.

Wir sehen unseren Auftrag in der Versorgung alter, kranker, hilf- und pflegebedürftiger Menschen mit dem Ziel, durch umfassende Hilfestellung so lange wie möglich ein Leben zu Hause zu ermöglichen.

Wir sichern den Bürgerinnen und Bürgern eine zuverlässige, individuelle und vertrauensvolle Versorgung zu.

In besten Händen

Telefon 0 72 72-91 91 77
www.sozialstation-ruelzheim.de
Kuhardter Str. 37, 76761 Rülzheim

SOZIALSTATION
Rülzheim-Bellheim-Jockgrim e.V.

DER kompetente und innovative Partner für Ihre Energie!

HEIZÖL

Sauberer, geringerer Verbrauch, reduzierte Rußentwicklung:
Mit unserem Premium-Heizöl „Ecotherm“ kommen Sie gut durch die nächste Heizperiode

DIESEL

Für Großabnehmer (Speditionen, Bauunternehmen, Landwirte): Anrufen, bestellen und wir liefern zeitnah vorort an

HOLZPELLETS

Jetzt bestellen! Die wohlige und ökologische Wärme für Ihr Zuhause

FLASCHENGAS

Hallo Camper, Köche, Grillfans, Gartenhäusler: Bei uns erhalten Sie Propan-Flaschengas in verschiedenen Größen, 7 Tage die Woche

H. Ch. Sefrin GmbH
In der Fellach 12, 76756 Bellheim

Tel. 07272 9316-0
www.sefrin-oil.de

Bernhard Renz
RECHTSANWALT

BAHNHOFSTR. 24 1/3
67378 ZEISKAM
TEL. +49 6347 3449710
info@ra-renz.de
www.renzlaw.de

(VER-)ERBEN

Da gibt es Vieles, das Sie wissen sollten! Ich berate und vertrete Sie in allen Erbrechtsangelegenheiten.

Küchen-Preis



Garantie

Sollten Sie **innerhalb von 10 Tagen** einen bei uns gekauften Artikel bei gleicher Leistung und Qualität woanders günstiger bekommen, erstatten wir Ihnen **10% des Kaufpreises**.

Mehr Infos auf unserer Webseite:



WIR *lieben* KÜCHEN

Strohmeier **Gilb**
küchenWELT
BELLHEIM - LANDAU - SPEYER

Niederlassungen der (1) Einrichtungshaus StrohmeierGilb GmbH
(2) Küchenhaus StrohmeierGilb GmbH, In der Fellach 2-4, 76756 Bellheim/Pfalz

In der Fellach 2
76756 BELLHEIM
TEL 07272 / 700 3-48

Johannes-Kopp-Str. 11
76829 LANDAU
TEL 06341 / 55 86 98-0

Iggelheimer-Str. 28
67346 SPEYER
TEL 06232 / 120 24-80

Unsere Gutscheine passen immer:

Einlösbar bei über 100 Mitgliedern in der VG Bellheim, vom Handwerker über Einzelhandel bis zum Dienstleister. Erhältlich in Bellheim bei Sparkasse, VR Bank und A&T Computer.



Jetzt Scannen und Mitglieder finden.



Gewerbeverband-Bellheim.de

ELEKTRO SETTELMEIER

Markenprofi®



- Autorisierter Miele-Kundendienst
- Reparaturen und Verkauf von Elektrogroß- und Kleingeräten

Tel.: 07272-8614

UNSERE ÖFFNUNGSZEITEN: Mo., Di., Mi., Do und Fr. 9.00 - 12.30 Uhr
Mo., Di., Do und Fr. 14.30 - 18.00 Uhr | MITTWOCHNACHMITTAGS GESCHLOSSEN
SCHUBERTSTR. 21 • BELLHEIM • www.elektro-settelmeier.de



KRAUS
BESTATTUNGEN

Am Weidensatz 26
76756 BELLHEIM

☎ 0 72 72 82 12

www.kraus-bellheim.de

BESTATTUNGSKULTUR
SEIT ÜBER 65 JAHREN

E & S Dach GmbH
EICHNER + SCHMIDT
WALDSTÜCKERRING 4
76756 BELLHEIM
info@eichner-schmidt.com

**EICHNER
SCHMIDT**
PERFEKTION AM DACH

Zimmerei
Dachdeckerei
Klempnerei

PERFEKTION AM DACH

TELEFON (0 72 72) 92 90 70 TELEFAX (0 72 72) 92 90 69

Hallo neues Ich!

Wir begleiten SIE in **6 WOCHEN** zur **WOHLFÜHLFIGUR**

Gelangen Sie mit uns gemeinsam ganz entspannt zu Ihrem neuen Wohlfühl-Ich!

JETZT anmelden!

Sichere Dir Deine 6 Wochen Rücktritts-garantie.

Die Teilnahme ist begrenzt!

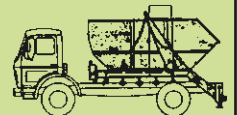
OHNE strenge Diät
OHNE fade Fastenkuren
OHNE harte Sportprogramme

www.gesund-vital-fitness.de

ROHSTOFFE

Karlheinz LENHART

Ihr Ansprechpartner für Entsorgungen



Metallrecycling - Containerdienst

Entsorgung von Schrott - Metallen - Holz - Papier - Bau-schutt - Gartenabfällen - Entrümpelungen - Baumfällarbeiten - Kranarbeiten und Transporte - Sonstiges auf Anfrage
Abfälle können nach Wunsch mit Kran geladen werden.

76756 Bellheim - Am Weidensatz 33
Tel./Fax: 0 72 72 / 7 42 37 od. 7 19 43
Mobil 0172 / 2707738 - E-Mail: kontakt@rohstoffe-lenhart.de

Gesund & Vital
Dein Fitness & Gesundheits-Zentrum

76756 Bellheim
76726 Sondernheim
07272/9297095